

MÄRZ 2025

DER OÖ Jäger



Info-Magazin
des OÖ Landesjagdverbandes
Hohenbrunn 1 · 4490 St. Florian

52. JAHRGANG · NR. 186

Weidmannsruh!
Ehren-Landesjägermeister
Hans Reisetbauer

WEGEN GESCHÄFTSÜBERNAHME WIRD DAS SORTIMENTSFELD GERÄUMT

**Profitieren Sie vom Abverkauf vieler Einzelstücke,
wie hochwertige Waffen, Optik, Munition,
Zubehör und Bekleidung.**

Browning B725 Sporter adjustable 12/76



€ 2.550,-
statt € 3.660,-

Ausgewählte Blaser R8 Schäfte



-30% Rabatt
Prof. Success, Success, Success Leder

Ausgewählte Büchsen- und Schrotmunition



Bis zu -50%

Night Pearl Manul M6 2,5-15x50



€ 499,-
statt € 799,-

Alle Bilder sind Symbolfotos. Angebote gültig solange der Vorrat reicht.

BEZAHLTE ANZEIGE

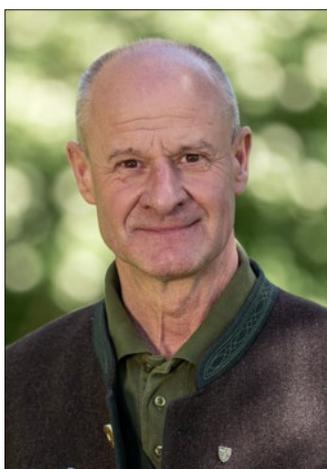


Entdecke unsere neue Homepage
WWW.ORTNER-GRIESKIRCHEN.AT



Aus Sicht des Landesjägermeisters

Im Kreislauf der Natur



Eine Gesetzmäßigkeit der Natur ist die ständige Veränderung. Viele Abläufe wie zum Beispiel Jahreszeiten, Sonnen-Auf- und -Untergänge wiederholen sich in geradezu präziser Verlässlichkeit und Kontinuität. Diese natürlichen Grundsätze sind also kein Widerspruch, sondern eine immerwährende Logik im Kreislauf der Natur. Daran dürfen und wollen wir in der Jagd auch Maß nehmen und folgen.

Am 31. März endet eine sechsjährige Funktionsperiode im Landesjagdverband und gleichzeitig beginnt ab 1. April eine neue. Zyklen sind in der Natur zu Grunde gelegt und in solchen Zyklen arbeiten wir Oberösterreichischen Jägerinnen und Jäger auch, ohne dabei unsere Arbeit auszusetzen oder zu beenden. Dieser fließende Übergang ist ein Garant für die ununterbrochenen Leistungen in zahlreichen jagdlichen Bereichen.

Unsere Verantwortung für die Natur, die Wildtiere und die Gesellschaft ist eine unserer großen Aufgaben und Herausforderungen. Trotz vieler Erschwernisse, gesellschaftlicher Veränderungen, geänderter Naturnutzungsverhalten, Auswirkungen des Klimawandels usw., bleibt die Jägerschaft ein absolut verlässlicher und kompetenter Verantwortungsträger. Entwicklung und Kontinuität sind für uns kein Widerspruch, sondern ein gelebter Grundsatz.

Die letzten sechs Jahre waren für uns sehr intensiv und fordernd. Es würde Seiten füllen, um zu beschreiben, was uns beschäftigt, aber auch manche Sorge und Unsicherheit auslöst. Es würde auch Seiten beanspruchen, wenn ich beschreiben würde, warum wir (alle Jägerinnen und Jäger) uns der Jagd verschrieben haben und auch zukünftig verschreiben. Es würde ebenfalls Seiten füllen, um eine gebührende Danksagung an die vielen Beteiligten, ganz einfach an alle motivierten Jägerinnen und Jäger, zu formulieren. All der Einsatz, der Aufwand und die vielfältigen Aufgaben werden von der großen Freude und Leidenschaft übertroffen, die unser Jägerleben so bereichert. Ich meine damit die facettenreichen Erlebnisse in unserer geliebten Natur bei der Jagdausübung in unseren Revieren.

Die Jagd in der ganzen Vielfalt wird auch in Zukunft unser Leben begleiten, erfüllen und damit zu glücklichen Menschen mit ganz tiefer Naturverbundenheit machen. Wir leben, gestalten und lieben die Natur mit Verantwortungsbewusstsein, Kompetenz und Leidenschaft.

Weidmannsheil!

Euer

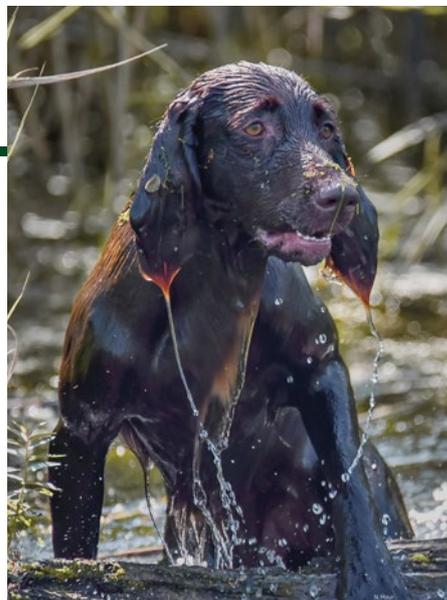
A handwritten signature in green ink, which reads "Herbert Sieghartsleitner". The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

Herbert Sieghartsleitner
Landesjägermeister von Oberösterreich

INHALT



13



52

Serie: Der Frechdachs	6	■ IM VISIER.	
In Memoriam: Ehren-Landesjägermeister		DIE JAGD IN DER ÖFFENTLICHKEIT	40
ÖKR Hans Reisetbauer	8	JAGD ÖSTERREICH: Franz Mayr-Melnhof-Saurau	
Gehör gehört geschützt! Die Gefahr durch Schusslärm	10	ist neuer Präsident	40
Draußen im Revier:		wild auf Wild: Schmalrehschale mit Bärlauchrisotto,	
[In unserer Natur] - Volle Fahrt voran!	13	Rhabarber und Parmesanchips	41
Thema: Nachtzieltechnik: Sachliches Verbot	18	Wildes Kinderessen: Schwarzwälder Roulade vom Reh	42
Wolfsmanagement in Oberösterreich:		■ LEBENSRAUM.	44
Rückblick, Einblick, Ausblick	21	Rufmonitoring für die bedrohte Wechselkröte	44
Jagd- und Waffenrecht:		Dadlbauer sieht rot	46
Jagdbar nach 42 Tagen ... !?	24	■ MIT DEN JÄGERN UNTERWEGS.	50
■ AUS DER GESCHÄFTSSTELLE.	30	■ HUNDEWESEN.	52
Die „Schlichter“ sind angelobt	30	Das OÖ Hundehaltegesetz 2024	52
Thema Jungjäger: Ein Schuss Weidgerechtigkeit	33	Neue Prüfungsordnung: Brauchbarkeitsprüfung	56
JBIZ - Kurse und Seminare	35		

DER **OÖ**
Jäger

LESERUMFRAGE

MACHEN SIE MIT -
LETZTE CHANCE!





62

- **BRAUCHTUM & JAGDKULTUR.** _____ 59
- **SCHIESSWESEN.** _____ 62
- **AUS DEN BEZIRKEN.** _____ 66
 - Bezirksjägertage Freistadt, Perg und Braunau _____ 68
- **PRODUKTE AUF DEM JAGDSEKTOR.** _____ 78
- **NEUE BÜCHER.** _____ 79
- **SERVICE.** _____ 80
 - Kleinanzeigen _____ 80
 - Impressum, Sonne und Mond _____ 81
- SATZUNGEN** _____ I – IX



Foto: Ch. Böck

EDITORIAL



**„Die Zukunft hat viele Namen:
Für Schwache ist sie das Unerreichbare,
für die Furchtsamen das Unbekannte,
für die Mutigen die Chance.“**

Dieses Zitat des französischen Schriftstellers Victor Hugo trifft auch auf die Jagd und uns Jäger zu. Chancen zu sehen, statt zu jammern oder gar zu zaudern, steht uns jedenfalls gut! Natürlich ändern sich die Zeiten stets und somit auch die Vorzeichen für die Jagd:

Das Jagdgesetz 2024 und die dazugehörigen Verordnungen sind im bald neuen Jagdjahr voll etabliert, das Hundehaltgesetz betrifft – wenn auch nur bedingt – uns ebenso. Verschiedene Wildarten sind herausfordernd, da sie evtl. Schaden verursachen können oder unser besonderes Augenmerk benötigen, der Druck auf die Kulturlandschaft wächst uns so weiter und so fort.

Da bedarf es eben bei den Jägerinnen und Jägern Wissen, Mut, Eloquenz, Empathie, Selbstbewusstsein, seriösen Umgang mit Technik und vieles mehr.

Vieles davon finden Sie, liebe Leserin und Leser, in dieser Ausgabe des Oö Jäger.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr

Mag. Christopher Böck
Geschäftsführer, Wildbiologe,
Redaktionsleiter

PS: Auch unsere Funktionäre wurden und werden noch gewählt und ich darf hier die Gelegenheit nutzen, mich bei allen für ihre Tätigkeit zu bedanken! Ich freue mich auf eine weitere Periode!

DER FRECHDACHS



... ist in allen heimischen Gefilden unterwegs, ungesehen durchstreift er Wald und Flur, er sieht alles, hört alles und äußert sich höchstselten dazu. Der Frechdachs hat wohl seine eigene Meinung zu den Dingen, die er sieht. Allerdings belässt er es meist bei einem Schütteln seines mächtigen Kopfes, einem Schnauben, einem vergnügten Schmunzeln.

Und doch gibt es Themen, die ihn so ganz und gar nicht unberührt lassen und über die er dann gerne sinniert.

MIT DER NATUR KANN MAN NICHT STREITEN ...

Konflikte gibt es immer und überall. Und deshalb wird es Zeit, denkt der Frechdachs, sich dieses Themas anzunehmen. Jetzt ist dem Frechdachs zuallererst aufgefallen: Konflikte gibt es nur zwischen Menschen!

Mit der Natur kann man nicht streiten. Oder wer nennt schon einen Sturm unvernünftig oder gar dumm? Wir sind also ein Teil der Natur, aber wir stehen einfach nicht auf derselben Stufe mit ihr. Ein interessanter Widerspruch.

Überhaupt gibt es überall Widersprüche, findet der Frechdachs. Wobei es dem Frechdachs außerordentlich wichtig erscheint, dass man Widersprüche auch als solche erkennt. Ein Widerspruch ist zum Beispiel, dass erst kontroverse und produktiv streitbare Gespräche in einer Gesellschaft zu einer guten und friedvollen Lösung für die Mehrheit führen. Und das sollte ja immer das Ziel sein. So einfach wäre es, nicht wahr? Ende der Geschichte.

Nur der Mensch ist halt ein Mensch. Es genügt ein harsches Wort, eine kleine Irritation, und schon liegen sich zwei in den Haaren. So schnell kippt der Mensch auf sein Ego zurück, dass er es selbst meist gar nicht mitkriegt. Darin, findet der Frechdachs, liegt die eigentliche Tragik.

Und interessant, selbst wenn nur einer falsch abbiegt, betrifft es ja trotzdem immer zwei (oder mehrere). Jeder Streithansl braucht sein Gegenüber. Dabei hat es den Frechdachs schon oft gewundert, dass auch kluge und friedfertige Menschen von einem derartigen Starrsinn gepackt werden können, nur um sich selbst bestätigt zu sehen. Eigenartig auch, dass selbst wenn manche ihr Recht bekommen, sie nicht aufhören zu streiten. Da geht es weiter und weiter. Denn: „Wer bin ich denn schon, dass ich mir das sagen lasse?“ Ja, wenn einer gar nicht weiß, wer er ist, dann wird er jedes i-Tüpfel-

chen reiten und sich überall beschweren. In der Hoffnung, eine Antwort auf die Frage zu bekommen. Und manch einer hat sich schon so beschwert, dass er gar nicht mehr von der Stelle kommt.

Was den Frechdachs aber wirklich traurig macht, ist, dass egal wie weit man sich verstrickt, wie starrsinnig man auf etwas blickt, wie sehr man streitet: Der Mensch könnte in jedem Augenblick zurück. Er müsste doch nur kurz innehalten und in Stille die Natur betrachten, die würde ihm schon sagen: „Was ist denn da über dich gekommen?“ Ein kleiner Zweifel über sich selbst würde nämlich schon genügen, damit man sich wieder die Hand reichen kann.

In diesem Sinne Weidmannsheil,
euer Frechdachs

NACHT IN SICHT

UNSER BESTES WÄRMEBILDGERÄT

BEZAHLTE ANZEIGE

NEU



TX ENCOUNTER

SWAROVSKI
OPTIK



100%
VERLÄSSLICHER
TREFFPUNKT



FLEXIBLER
EINSATZ



FOTO/VIDEO
FUNKTION

SEE THE UNSEEN

Wir reparieren Ihren Jagdbegleiter.

Ihr Offroader benötigt Unterstützung?
Unser geschultes Team bringt Ihr Fahrzeug im
Handumdrehen wieder zum Laufen, auch wenn es
schon ein paar Kilometer mehr am Tacho hat.
Denn Jagderfolg beginnt mit der richtigen
Ausrüstung – und dem passenden Auto.

 **SUZUKI**

BEZAHLTE ANZEIGE



LOITZ_LÄUFT!
AUTOMOBILITÄT SEIT 1960

WWW.AUTOLOITZ.AT



IN MEMORIAM

EHREN- LANDESJÄGERMEISTER ÖKR HANS REISETBAUER

Am 24. Dezember 2024 verstarb ÖKR Hans Reisetbauer im Alter von 87 Jahren. Mit ihm verliert die oberösterreichische Jägerschaft einen prägenden Landesjägermeister, einen überzeugten Naturliebhaber, aber auch -nutzer und einen klugen Gestalter, der unsere jagdliche Landschaft über Jahrzehnte maßgeblich mitbestimmte.

Schon früh entdeckte Hans Reisetbauer seine Leidenschaft für die Natur und die Jagd. Als Landesjägermeister führte er die oberösterreichische Jägerschaft von 1973 bis 2007, also 35 Jahre durch eine Phase bedeutender Entwicklungen. Während dieser Zeit setzte er Meilensteine, die auch heute noch den jagdlichen Alltag prägen.

Bereits kurz nach seinem Amtsantritt wurde 1974 die erste Ausgabe des „OÖ JÄGER“ veröffentlicht, der als Informationsblatt des Landesjagdverbands seither ein wichtiges Bindeglied zwischen Jägerschaft, Funktionäre, Wissenschaft und Öffentlichkeit ist. Er setzte sich früh für die Förderung der Jagdhunde ein und schuf die bis heute bestehende Jagdhundebeihilfe.

Auch das jagdliche Brauchtum und die Jagdhornbläser lagen ihm am Herzen. Die Einführung der Abschussplan-Verordnung 1993/94 war ein weiterer bedeutender Schritt unter seiner Leitung. Dieses Instrument, das die Tragfähigkeit des Lebensraums über die reine Wildzählung von Schalenwild stellte, war ein wichtiger Meilenstein für eine

nachhaltige und objektive Abschussplanung.

Ein Projekt von großer Tragweite war die Errichtung des Jagdzentrams Schloss Hohenbrunn, das seit 1999 Sitz des Landesjagdverbands ist. Mit großem Einsatz und der Unterstützung von Politik, Jägerschaft und zahlreichen Helfern setzte Hans Reisetbauer dieses Vorhaben um. Hohenbrunn entwickelte sich rasch zu einem zentralen Ort für jagdliche Bildung und als Serviceeinrichtung für die Jägerschaft.

Während seiner Amtszeit initiierte er zahlreiche Projekte zur Pflege von Wildlebensräumen und zur Förderung der Wildtierforschung. Unter seiner Führung wurde 2001 als zweiter Landesjagdverband Österreichs ein Wildbiologe angestellt – ein wegweisender Schritt, der die Verbindung zwischen Jagd und Wissenschaft stärkte.

Sein besonderes Augenmerk lag auf der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd, um gemeinsame Lösungen im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu finden. Mit Weitblick und Verhandlungs-



▲ Hans Reisetbauer vor dem Jagdmuseum Schloss Hohenbrunn Anfang der 80er Jahre.

geschick konnte er immer wieder Ausgleich schaffen und nachhaltige Ansätze etablieren.

Hans Reisetbauer wurde für seine Verdienste vielfach geehrt, darunter mit dem Goldenen Ehrenzeichen für Ver-



▲ Im Jahr 2003 erhielt Reisetbauer den Goldenen Bruch von LH Dr. Josef Pühringer, der bis dahin auch Agrarreferent war.



▲ Mit den Landesjägermeistern Österreichs im Rahmen einer Landesjägermeister-Konferenz im Jahr 2005 bei Bundespräsident Dr. Heinz Fischer.



▲ Im Jahr 2006 wurde Landesrat Dr. Josef Stockinger im Beisein der beiden Autoren Dr. Werner Schiffner (l.) und Dr. Friedrich Reisinger (2.v.l.) das druckfrische OÖ Jagdrecht überreicht.



▲ Zu seinem Fest im Jahr 2007, am Ende der 35-jährigen Amtsperiode, im Marmorsaal des Stifts St. Florian wurde LJM ÖkR Hans Reisetbauer im Beisein seiner Frau Elfi und zahlreichen Ehrengästen das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich von Landwirtschaftsminister DI Josef Pröll und LH Dr. Josef Pühringer verliehen.

dienste um die Republik Österreich. Auch nach seiner aktiven Zeit als Landesjägermeister blieb er der Jägerschaft als Ehren-Landesjägermeister ein wertvoller Berater und Unterstützer.

Seine Verdienste um die Jagd und die Natur Oberösterreichs sind ein bleibendes Vermächtnis. Mit großem Respekt gedenken wir einer herausragenden Persönlichkeit, die die oberösterreichische Jagdlandschaft entscheidend geprägt hat.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie, die mit Hans Reisetbauer einen geschätzten Familienmenschen verloren hat. Weidmannsruh, lieber Hans. Weidmannsdank für alles, was du für die Jägerschaft geleistet hast!

GF Mag. Christopher Böck
LJM Herbert Sieghartsleitner



▲ Die Verabschiedung von Hans Reisetbauer fand am 16. Jänner in der letztlich vollbesetzten Stiftskirche St. Florian statt, wo ihn die Familie mit zahlreichen Weggefährten und Freunden mit einem Gottesdienst von Probst Mag. Markus Grasl, Stift Reichersberg, und Landesjägerpfarrer Mag. Franz Salcher auf seinem letzten Weg begleiteten.



GEHÖR GEHÖRT GESCHÜTZT!

Die Gefahr durch Schusslärm

TEXT: DR. WOLFGANG STRAKA

FOTO: TH. HOPFINGER

Schusslärm ist tückisch – deshalb bat DER OÖ JÄGER Dr. Wolfgang Straka, HNO Facharzt in Ruhe und Jäger, darüber zu informieren, wie es zu einer Schädigung des Gehörs kommt, und welche Möglichkeiten es gibt, diese zu vermeiden.

Das sogenannte Knalltrauma definiert sich als eine plötzliche, sehr hohe Lärmbelastung mit einer extrem kurzen Dauer von ein bis zwei Millisekunden. Die Schalldruckwelle erreicht in diesem Moment Spitzenwerte von 150-160 Dezibel (dB), weit

jenseits der Schmerzgrenze von 120 dB. Das Trommelfell erleidet dadurch keinen Schaden, sehr wohl aber das Innenohr. Dieser Zwischenfall tritt auf, wenn man sich ungeschützt einem explodierenden Knallkörper, Schüssen aus Lang- oder Handfeuerwaffen sowie Geschützen aussetzt.

WIE MERKT MAN, DASS DAS INNENOHR DADURCH EINEN SCHADEN ERLITTEN HAT?

Es stellt sich unmittelbar nach dem Knall im betroffenen Ohr ein Ohrensausen/Tinnitus in Verbindung mit ei-

nem wattigen Gefühl, sowie ein mehr oder minder ausgeprägtes Schmerzgefühl ein. Solche Belastungen können im schlimmsten Fall zum völligen Verlust des Gehörs führen. Sollten die Symptome bzw. Beschwerden subjektiv als sehr belastend wahrgenommen werden und länger als einen halben Tag andauern, ist eine Abklärung bei einem HNO-Arzt anzuraten.

Durch die übermäßige Lärmeinwirkung und die dadurch entstehende massive Schalldruckwelle wird die Flüssigkeit im Innenohr bzw. in der Schnecke derart heftig in Bewegung

versetzt, dass die darin befindlichen Hörzellen ihre feinen Härchen verlieren, die für den Weitertransport des Hörimpulses an den Hörnerv und darauffolgend an das Sprachzentrum im Gehirn verantwortlich sind. Über einen Zeitraum von Jahren gesehen entsteht durch Schussbelastung des ungeschützten Ohres ein schleichender, nicht wieder gut zu machender Verlust des Hörvermögens in den höheren Frequenzen, also zwischen 2000-6000 Herz. Steter Tropfen höhlt den Stein!

Dieser Verlust führt zu der typischen Lärmschwerhörigkeit. Betroffene leiden besonders darunter, in lärmiger Umgebung Gesprochenes nicht mehr, oder nur mehr teilweise zu verstehen. Häufiges, sich ständig wiederholendes Nachfragen sowie in ausgeprägten Fällen eine völlige Teilnahmslosigkeit in der Gesellschaft sind die Folgen. Gepaart mit Tinnitus, also permanentem Pfeifen oder Rauschen im Ohr stellt diese Kombination eine oft starke Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens dar. Die einzig sinnvolle und auch äußerst hilfreiche Therapie bei fortgeschrittener Schwerhörigkeit ist die Anpassung und das Tragen von heutzutage hochmodernen digitalen Hörgeräten.

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN: WIE SIE IHR GEHÖR SCHÜTZEN KÖNNEN!

Und damit das alles obig Beschriebene nicht eintritt, kommen wir jetzt zu den Möglichkeiten, wie Schädigungen des Gehörs vermeidbar sind.

Welche Arten von Gehörschutz gibt es? Welche machen alleine oder in Kombination wirklich Sinn?

Für Jägerinnen und Jäger werden zwei grundlegende Hauptgruppen unterschieden: Der passive Gehörschutz und der aktive Gehörschutz.

PASSIVER GEHÖRSCHUTZ

In diese Gruppe fallen Kopfhörer, besser gesagt Kapselgehörschützer ohne elektronische Zusätze. Diese schützen unser Gehör immer gleich-

bleibend vor Lärm. Ein wesentlicher Vorteil ist durch ihre zusätzliche Abdeckung des Knochens hinter dem Ohr gegeben. Denn wir hören auch über denselben, wir nennen das die Knochenleitung, zum Unterschied zur Schalleitung über das Trommelfell und das Mittelohr. Je nachdem wie die Kapsel ausgeführt ist, ergibt sich eine Schalldämmung von ca. 26 dB bis zu 32 dB. Zuverlässiger Partner am Schießstand, auch für Sportschützen, aber auch am Hochstand, wenn richtig vorbereitet, ist er schnell zur Hand.

Nachteilig ist das Nichthören jeglicher Geräusche sowie auch des Gesprochenen.

Die zweite Möglichkeit ist der angepasste Gehörschutz. Nach Abnahme eines Abdrucks des Gehörgangs, wird dieser individuell durch einen Hörgeräteakustiker gestaltet. Der Vorteil ist in seiner einfachen Handhabung zu sehen. Einmal eingesetzt, dämpft er konstant den Schall. Nachteilig ist für uns Jäger wieder die starke Reduzierung der Umgebungsgeräusche. Verschiedene Filtersysteme erlauben jedoch sprachliche Verständigung mit z.B. dem Nachbarschützen. Schalldämmung ca. 32 dB.

Last but not least der nichtangepasste Gehörschutz. Dieser bietet auch eine einfache Handhabung in Form von Silikonstöpsel. Eine Anpassung ist nicht notwendig. Ob der Gehörgang beim Einsetzen immer vollständig abgedichtet wird, bleibt dahingestellt. Der Schalldämmwert liegt bei ca. 23 dB.

AKTIVER GEHÖRSCHUTZ

Der aktive Gehörschutz arbeitet mit einer elektronischen Komponente. Mikrofone nehmen die Umgebung wahr und passen die Schallübertragung über einen innenliegenden Verstärker an. Dieser quasi Wächter oder Aufpasser blockiert die Weiterleitung von Geräuschen, die über 86 dB darstellen. Und zwar in Echtzeit; sprich Millisekunden. Dem Mündungsknall wird somit auch hier der Schrecken

genommen. Aber auch bei dieser Form von Schutz hat man es mit einem maximalen Dämmwert um die 32 dB zu tun. Ein Vorteil für uns jagdlich Tätige ist die Verstärkung eher leiser Geräusche wie Rascheln, das bei anwechselndem Wild vorkommen kann.

Auch kommunizieren mit dem Nachbarn ist jederzeit möglich. Störend kann die Verstärkung von Windgeräuschen durch dauerndes Rauschen empfunden werden. Alle diese Vor- und Nachteile brauchen natürlich eine Stromquelle. Ob in Batterie- oder Akkuversorgung.

Zur Auswahl stehen auch hier wieder Kapselgehörschützer sowie angepasster Gehörschutz durch den Hörgeräteakustiker.

Bei länger anhaltender Schusslärmbelastung, wie beim stundenlangen Einschießen oder bei sehr schweren und hochrasanten Kalibern, ist es ratsam, eine Kombination aus Kapselgehörschutz und angepasstem Gehörschutz zu verwenden.

Ob jagdlich unterwegs oder im Sportschützenbereich, die persönliche Entscheidung ist vielfältig und hängt oft von Kleinigkeiten ab. Nur ein paar Beispiele:

- Nicht jeder verträgt oder akzeptiert einen Fremdkörper im Ohr. Entzündungen oder Schmerzen im Gehörgang sprechen gegen einen angepassten Gehörschutz.
- Viele stört der Kontakt des Schaftes beim Anschlag durch die Kopfhörerkapsel. Hier bietet der angepasste Gehörschutz wieder Vorteile.
- Die vollständige Abdichtung des Ohres ist bei Brillenträgern durch Kopfhörer oft nicht gänzlich gewährleistet. Eher doch wieder angepasster Gehörschutz?

Und zu guter Letzt spielt auch das liebe Geld eine nicht zu verachtende Rolle. Doch ein verlässlicher bester Schutz für mein Gehör sollte mir das wert sein! ►

THEMA

Gehör gehört geschützt!
Die Gefahr durch Schusslärm

PRÄVENTION DURCH SCHALLDÄMPFER

Der Mündungsknall wird durch Schalldämpfer deutlich reduziert. Restwerte von bis zu 140 dB sind jedoch möglich. Auch hier werden Grenzwerte überschritten. Ich rate zu einem zusätzlichen Gehörschutz. Und bei der Flinte ist der Schalldämpfer (noch) nicht vorhanden.

WARUM VORSORGE SO WICHTIG IST

Ein einmal beschädigtes Gehör lässt sich nicht mehr reparieren! Hörschäden, die durch Schusslärm verursacht werden, sind dauerhaft. Deshalb soll-

te der Schutz des Gehörs von Anfang an Priorität haben. Auch regelmäßige Hörtests sind zu empfehlen, um mögliche Veränderungen frühzeitig zu erkennen.

Wer sich ohne Gehörschutz Schusslärm aussetzt, riskiert nicht nur eine Minderung des Hörvermögens, sondern auch das Auftreten eines chronischen Tinnitus, der die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann. Vor allem wir Jäger, die sich in der Natur sehr auf das Gehör verlassen müssen, sollten ihr wertvollstes Sinnesorgan durch passende und wirksame Schutzmaßnahmen erhalten. 

LÄRMTABELLE

- Flüstern: 30 dB
- Normales Gespräch: 60 dB
- Rasenmäher: 90 dB
- Rockkonzert: 120 dB
- Schussgeräusch: 140 – 160 dB

GEWINNE MIT DEM OÖ LANDESJAGDVERBAND UND KAINDL

GEWINN
SPIEL

Wir verlosen in Kooperation mit KAINDL Technischer Industribedarf drei Kapselgehörschützer 3M™ PELTOR™ SportTac™, die speziell für Jäger und Sportschützen entwickelt wurden.

Gewinnfrage: Bei wieviel dB liegt die Schmerzgrenze des menschlichen Gehörs?
E-Mail an: gewinnspiel@ooeljv.at

Dieser sofort reagierende aktive Gehörschutz schützt vor plötzlichem Impulsärm wie z.B. den Schussknall einer Büchse oder Flinte. Zusätzlich bietet er die Möglichkeit, bei Bedarf die Umgebungsgeräusche lauter zu stellen. Diese Headsets verfügen über die 3M PELTOR™ Doppelschalen-Technologie für robustes Design und verbesserte Haltbarkeit. Sie sind mit einem Audioeingang versehen, einer Funktion zur automatischen Abschaltung und eine Betriebszeit von bis zu 600 Stunden. Der Kopfbügel ist für eine einfache Aufbewahrung faltbar. Jedes Headset wird mit zwei unterschiedlich farbigen Schalenpaaren (orange und grün) ausgeliefert.



KAINDL
ALLES UND MEHR

Kaindl Technischer Industribedarf Gesellschaft m.b.H.
Paschinger Straße 62, 4060 Leonding, www.kaindltech.at



DRAUSSEN IM REVIER

[IN UNSERER NATUR] –

TEXT: HM ING. ELFI MAYR, BEATE MOSER
FOTOS: C. NEUNTEUFEL

Volle Fahrt voran!

„Deppata Radlfoara!“ – „Bleda Jaga!“ – so oder ähnlich klingen oftmals die Attribute, die wir uns gegenseitig zuweisen. Doch ist der Konflikt von Mountainbikern und der Jägerschaft immer an der Tagesordnung? Sind beide Gruppen einfach zu unterschiedlich, um miteinander ein Auskommen zu finden? Wer hat mehr Anrecht darauf, die Natur für sich und seine Interessen zu nutzen, und dies ohne Störfaktoren der anderen? Oder geht es auch miteinander, wenn sich jeder an gewisse Spielregeln hält?

Wie die beiden Gruppen aufeinander zugegangen sind, Vorurteile abgebaut wurden und Mountainbiking und Jagd im verträglichen Nebeneinander in Einklang gebracht werden konnte, zeigt ein Erfolgsbeispiel am Pfenningberg nahe Linz. Wie das möglich war? Wir haben nachgefragt.

SERIE

Draußen im Revier:

[In unserer Natur] – Volle Fahrt voran!

Im Jahr 2021 haben sich drei begeisterte Mountainbike-Fahrer im Raum Linz zur gemeinnützigen „Mountainbike Initiative Linz“ zusammengeschlossen, mit dem Ziel, ein regionales Mountainbike (MTB)-Konzept rund um die Linzer Hausberge zu entwickeln. „MTB-Linz“, das sind Sebastian Hochgatterer, Daniel Huemer und Klaus Manhal.

Was war der Anlass für die Gründung einer Mountainbike-Initiative?

Wir haben uns im Jahr 2021 zusammengeschlossen, alle drei sind wir begeisterte Hobby-Mountainbiker und somit waren wir interessiert daran, im Nahbereich unseres Wohnortes Linz eine attraktive MTB-Strecke zu finden. Der Pfenningberg im Stadtgemeindegebiet von Steyregg war seit jeher ein Geheimtipp unter den MTB-Fahrern, zu dieser Zeit gab es dort mehrere illegale Trails.

„AUCH DIE MOUNTAINBIKER SIND AM STRESSFREIEN FAHREN INTERESSIERT UND WOLLEN KEINE NEGATIVEN ÜBERRASCHUNGEN BEI DER ABFAHRT ERLEBEN.“

Was meint ihr mit „illegale Trails“?

Das sind Abfahrten, welche durch sukzessive Benutzung und Mundpropaganda entstehen. Einer beginnt, der nächste fährt diese nach, die Strecken werden über Bilder und Videos innerhalb der Szene weiterempfohlen und so entsteht und wächst ein illegaler Trail. Am Pfenningberg entstand auf diese Weise der sogenannte „Ameisen-Trail“, ein illegaler Trail ohne Abstimmung mit den Grundbesitzern, mit der Jägerschaft und ohne rechtliche Bewilligungen.

Was war eure Intention, euch für die Legalisierung des Trails einzusetzen?

Man kann sich als Radfahrer nicht darauf verlassen, dass der Weg – also ein illegaler Trail – in Ordnung ist und einwandfrei befahren werden

kann. Solche Wege sind für uns als Radfahrer nicht attraktiv, auch bei uns steht der Sicherheitsgedanke im Vordergrund. Ist ein Trail legal, ist die Sicherheit auch dementsprechend höher. Auch die Mountainbiker sind am stressfreien Fahren interessiert und wollen keine negativen Überraschungen bei der Abfahrt erleben.

Welche Schritte waren am Pfenningberg notwendig, um einen „legalen MTB-Trail“, den sogenannten „Hornissen-Trail“ ins Leben zu rufen?

Der erste Schritt war jedenfalls, mit dem Grundbesitzer in Kontakt zu treten. Am Pfenningberg betraf dies einen einzigen Grundbesitzer, der uns vorerst noch skeptisch gegenüberstand. (Siehe dazu Youtube-Video „Zaumgredt mit dem Grundbesitzer vom Hornissen-Trail“). Wesentlicher Diskussionspunkt waren damals vorrangig rechtliche Themen, wie die Wegehaftung.

Wie weit spielte die Jägerschaft für die Abstimmungen zum „Hornissen-Trail“ eine Rolle?

Die Jägerschaft spielt eine sehr große Rolle in der Abstimmung zu MTB-Trails und wir haben bisher durchwegs gute Erfahrungen im Kontakt mit den Jägerinnen und Jägern gemacht.

Unser Leitsatz ist „gemeinsam geht mehr“ und daher bringen wir uns als Initiative auch im Manifest „In unserer Natur“ ein, wo der Landesjagdverband ebenfalls als eine von 13 Naturnutzergruppen sich zur gemeinsamen Vorgehensweise im Umgang mit der Natur verantwortlich zeichnet und mitgestaltet.

Die Jägerinnen und Jäger kennen ihre Revierflächen am besten; sie wissen, wo sich Trails eignen können und wo nicht. Sie sind die Wissensträger im Umgang mit der Natur, und kennen die Bedürfnisse der heimischen Wildtiere am besten. Sie kennen die Ansprüche an die Lebensräume und an die Ruhebereiche.

Radfahrer werden akzeptiert und respektiert, wenn sie sich an die Regeln



in der Natur halten. Die größte Scheu der Jägerschaft gibt es dort, wo noch keine Erfahrungen mit legalen Trails gemacht wurden. Unsere Erfahrung bestätigt uns immer wieder, Besucher-Lenkung funktioniert durch ein entsprechendes Angebot an legalen Trails, der gelebte Wildwuchs bremsst sich von selbst ein.

Für den „Hornissen-Trail“ gab es die Einbindung der regionalen Jägerschaft. Unser Projekt war Thema einer Jagdleiterbesprechung des Bezirkes Urfahr-Umgebung, wo die Sorgen der Jägerschaft besprochen wurden. Durch uns haben „die Radfahrer“ nun ein Gesicht bekommen, einen Namen. Wir sind die direkten Ansprechpartner mit Telefonnummer und Email-Adresse, wir haben ein offenes Ohr für die Anliegen der Jägerschaft und kümmern uns persönlich um die Dinge.

Wie transportiert ihr die Anliegen der Jagd bzw. die Bedürfnisse der Wildtiere an die Mountainbike-Community?

Auf unserer Homepage MTB-Linz sind die Fair-Play-Regeln für die Mountainbiker abgebildet, hier weisen wir auf die Bedeutung der Dämmerung und der Nachtzeit hin, „wir fahren nur bei Tageslicht“ lautet die eindeu-



▲ „Wir Jäger sind schon lange nicht mehr allein im Revier ...“, so JL Norbert Burgstaller, hier im Gespräch mit Bikern.

tige Fair-Play-Regel, oder „verzichte auf das Fahren abseits der geöffneten Wege“. Auch der Verzicht von Kopfhörern und ein angemessenes ruhiges Verhalten sind Inhalt dieser Nutzerregeln. Unser MTB-Leitfaden umfasst mehrere Punkte zum Verhalten auf den Trails, wir übersetzen dabei die jagdlichen Sichtweisen und Probleme sozusagen in „Radfahrsprache“ (<https://mtblinz.at/news/mountainbike-nightrides-wildtiere/>). Hält sich jemand nicht an die Fair-Play-Regeln, darf man sich auch keinen Rückhalt durch uns erwarten. 95 % der Mountainbiker sind froh, dass es geordnete Radwege gibt. Zu viele Linien sind verwirrend, man kennt sich nicht mehr aus und der Funfactor sinkt.

Welche rechtlichen Schritte sind notwendig, um einen „legalen Trail“ ins Leben zu rufen?

Die Übernahme der Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) ist ein zentrales Thema. Diese wird von unserer Initiative übernommen und dadurch wird der Grundbesitzer oder auch die Gemeinde von allfälligen Haftungs-

ansprüchen geschützt. Wir schließen für unsere legalen Trails eine Wegehalterhaftpflichtversicherung über das Land OÖ ab. Diese übernimmt österreichweit die Haftung bei Mountainbikestrecken (aber auch z.B. bei Wanderwegen oder Reitwegen) im Schadensfall, und dies auch bei Fahrlässigkeit. Über unsere Homepage

„ BENUTZT EIN RADFAHRER DEN TRAIL TROTZ SPERRE, GEHT DIE HAFTUNG AUTOMATISCH AN IHN SELBST ÜBER.

bzw. über die kooperierenden Tracking-Apps setzen wir den Trail auf „geöffnet“, haben aber auch im Falle von Wegschäden die Möglichkeit, den Trail auf „gesperrt“ zu setzen. Dazu sind laufende Kontrollfahrten und Dokumentationen durch uns erforderlich. Auch gibt es die Möglichkeit, auf unserer Homepage über den „Sorgenmelder“ sowie einer speziellen

App-Erweiterung diverse Wegmängel laufend und aktuell einzumelden. Benutzt ein Radfahrer den Trail trotz Sperre, geht die Haftung automatisch an ihn selbst über. Eine Sperre ist dann notwendig, wenn der Zustand des Weges vorübergehend die Sicherheit gefährdet, aber auch, wenn der Grundbesitzer z.B. einen Käferbaum fällen oder aufarbeiten möchte, oder auch wenn eine Treibjagd stattfinden soll.

Weiters ist noch eine forstrechtliche Bewilligung erforderlich. Eine Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, so auch das laufende Befahren durch Mountainbikes, erfordert eine temporäre Rodungsbewilligung entsprechend Forstgesetz. Um diese kümmern wir uns und holen sie ein. In manchen Gebieten ist zusätzlich auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Alles in allem dauert es rund ein ganzes Jahr lang, um alle Vorbereitungen zu treffen und um alle Bewilligungen für einen neuen Trail einzuholen. ►

SERIE

Draußen im Revier:

[In unserer Natur] – Volle Fahrt voran!

Wie finanziert ihr das alles?

Wir machen diese Tätigkeit auf ehrenamtlicher Basis. Uns treibt die gemeinsame Leidenschaft, ein Zahnrad in der Koordination von mehreren Interessen rund um die Linzer Hausberge zu sein und mitwirken und mitgestalten zu dürfen. Möchte uns jemand finanziell unter die Arme greifen, ist dies über unsere Spendenbox möglich.

Welche Trails habt ihr bereits ins Leben gerufen, und was sind eure nächsten Projekte?

Neben dem „Hornissen-Trail“ am Pfenningberg/Steyregg haben wir auf dem Roadlberg/Ottenschlag im Mühlkreis bzw. Alberndorf in der Riedmark einen weiteren attraktiven Single-Trail (kein Nebeneinanderfahren) ins Leben gerufen und in Obertraun eine Trail Area bestehend aus fünf Trails in allen vier Schwierigkeitsklassen. Weiters kümmern wir uns in Gallneukirchen mit dem lokalen Verein um ein kleines Übungsgelände im Martinswald.

Aktuell unterstützen wir die Initiative MTB-Traunsee, um in der Region um Gmunden einen Mountainbike-Trail abzustimmen. Diese ist in sehr guten und offenen Gesprächen auch mit der

Jägerschaft, federführend vertreten durch den Bezirksjägermeister. Wir unterstützen im Hintergrund und helfen bei allen relevanten Themen bzw. geben unser Fachwissen und unsere Erfahrungen an die örtliche MTB-Initiative weiter. Wir dürfen hier auf ein spannendes Interview mit Robert Hufnagl, Jagdleiter der Genossenschaftsjagd Altmünster verweisen: www.mtbtraunsee.at/post/das-zauberwort-ist-lenkung-plus-respekt-für-natur-und-wildtiere

Ein weiteres Projekt ist die Entwicklung eines QR-Codes, welcher direkt am Trail abrufbar ist. Über diesen erfährt man alle relevanten Infos zur Strecke, kann die Fair-Play-Regeln nachlesen, Störmeldungen eintragen, und erhält Infos über allfällige Sperren. Der große Vorteil dabei ist, dass auch die Grundbesitzer selbst in diesem System unkompliziert und innerhalb von wenigen Sekunden die betreffenden Trails sperren können, z.B. bei kurzfristig erforderlichen Forstarbeiten.

Nebenbei betreiben wir weiterhin verstärkt „Community-Building“ um Mountainbiker über Events noch besser zu erreichen und aufzuklären.

Was sind eure größten Erfolge?

Einer unsere größten Erfolge war, dass unsere Initiative MTB-Linz für die Trails am Pfenningberg und am Roadlberg im Jahr 2023 mit dem oberösterreichischem Tourismuspreis ausgezeichnet wurde. Unsere Tätigkeit wurde als Vorzeigeprojekt für nachhaltig regionale MTB-Entwicklung in OÖ betitelt.

Aber der größte Erfolg für uns persönlich ist dann, wenn wir unser Ziel erreicht haben und unseren Beitrag zur gemeinsamen, respektvollen und behutsamen Nutzung unseres wertvollen Naturraumes leisten konnten. Die steigenden Nutzerfrequenzen auf unseren legalen Trails sind der beste Dank für unseren Einsatz und der größte Erfolg für uns!

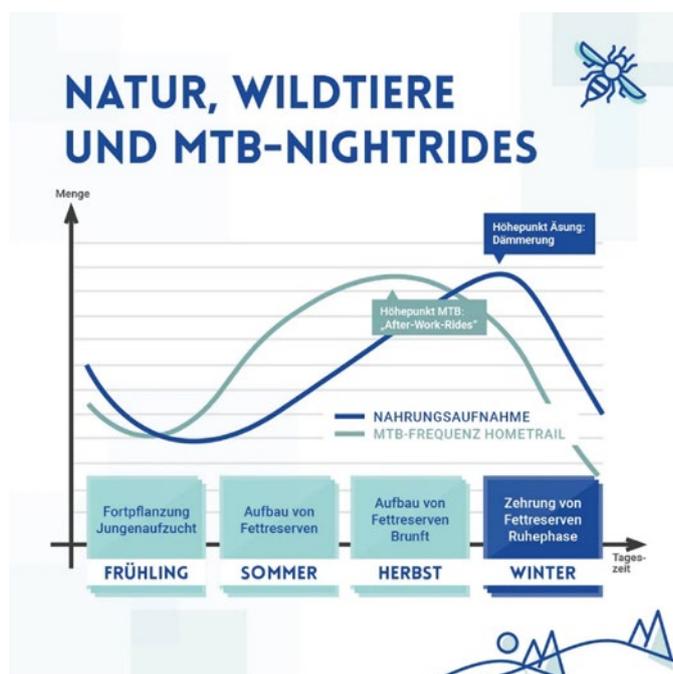


STATEMENT

JL NORBERT BURGSTALLER

Delegierter zum Landesjagdverband und Bezirksjägermeister-Stv. des Bezirks Urfahr-Umgebung:

Da der Pfenningberg beziehungsweise die sogenannte „Donauleit'n“ durch die Nähe zur Stadt sehr viele Naturnutzer anlockt, sind wir Jäger in Steyregg schon lange nicht mehr allein im Revier. Als vor geraumer Zeit der Trend zum Mountainbiken immer mehr und mehr wurde, wurden auch zunehmend die Konflikte und der Unmut zwischen Bikern, Jägerschaft und Grundbesitzern mehr. Ich erinnere mich noch gut an eine Aussage eines erfahrenen Jägers von damals, als dieser sagte, man müsse dieses Hobby respektieren und sollte





Möglichkeiten schaffen, wo Mountainbiker ihre Leidenschaft ausüben können.

Diese Aussage bringe ich immer gerne in Verbindung mit dem „Hornissen-Trail“, denn damals, 2021, waren viele gegenüber diesem Projekt, offen gesagt auch ein großer Teil der Jägerschaft, skeptisch und negativ eingestellt. Heute sprechen das Ergebnis und die positive Entwicklung für das Projekt und überzeugte letztendlich auch die Skeptiker unter den Jägern.

Um ein Beispiel zu nennen:

Im letzten Jahr entstand in einem anderen Waldstück plötzlich ein illegaler Trail. MTB Linz wurde darüber informiert und die Verantwortlichen kümmerten sich sofort darum. Das illegale Fahren wurde dort in kürzester Zeit wieder eingestellt.

Im Vergleich zu früher kann ich aus Erfahrung sprechen, dass in diesem Fall zahlreiche Konflikte und Unmut entstanden wären, aber keine Besserung oder gar Lösung des Problems gefunden wären!

MTB-Linz hat gezeigt, was mit einem professionellen Konzept und funktionierender Kommunikation mit Grundbesitzern, Jägerschaft und Mountainbikern möglich ist, und setzen ein Regelwerk um, dass eine sehr positive Auswirkung auf das Verhältnis zwischen Jäger und Mountainbiker bewirkt hat. Auch zum Wohle des Wildes.

Aus meiner Sicht ist das Projekt „Hornissen-Trail“ als positives Zeichen zu sehen, auch in Zukunft Lösungen zu finden und Regelwerke zu erarbeiten, die die Jagd, die Wildbiologie und die Naturnutzer in Einklang bringen.



Initiative

IN UNSERER NATUR

www.in-unserer-natur.at

NATUR UND TOURISMUS IM EINKLANG.

Oberösterreich ist geprägt von seiner enormen Vielfalt an Naturlandschaften. Die Natur ist ein wertvoller Raum für Rückzug und Erholung sowohl für die Oberösterreicher als auch für Urlaubsgäste.

Unsere Sehnsucht nach der Natur wächst. Die zunehmende Urbanisierung, die Beschleunigung des Alltags durch den digitalen Wandel verstärken das Bedürfnis nach Ausgleich. Dafür ist die Natur das ideale Umfeld. Sie inspiriert uns, sie ist Sportplatz, Fitnesscenter, Abenteuerspielplatz, Raum für wunderbare Entdeckungen und Quelle gesunder Energie.

Gleichzeitig ist die Natur wertvoller Lebensraum für Wildtiere und Pflanzen. Sie ist Lebensgrundlage und Arbeitsplatz für viele Menschen in unserem Land. Sie ist die unmittelbare Lebensumgebung der lokalen Bevölkerung.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur berücksichtigt die Interessen all dieser Gruppen. Mit IN UNSERER NATUR! wurde ein Modell etabliert, um auf Landes- und regionaler Ebene einen Interessensausgleich durch Einbindung aller Nutzergruppen zu ermöglichen.

Im Auftrag des Landes Oberösterreich bekennen sich mittlerweile insgesamt 16 Institutionen und Organisationen zum konstruktiven Dialog und zur Zusammenarbeit, um Bewusstsein für eine konfliktfreie, nachhaltige und wertschätzende Nutzung oberösterreichischer Naturräume zu schaffen:

- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung,

wirtschaftliche & ländliche Entwicklung

- o Abteilung Wirtschaft und Forschung (Tourismus)
- o Abteilung Naturschutz
- o Abteilung Land und Forstwirtschaft

▪ OÖ Landesforstdienst

- Landwirtschaftskammer Oberösterreich
- OÖ Verein für Alm und Weide
- Alpenverein, Landesverband Oberösterreich
- Naturfreunde Oberösterreich
- Österreichische Bundesforste
- Nationalpark OÖ. Kalkalpen
- OÖ Landesjagdverband
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- OÖ Berg- und Skiführerverband
- OÖ Seilbahnholding GmbH
- NATURSCHAUSPIEL
- Naturparke Oberösterreich
- Oberösterreich Tourismus GmbH (Gesamtkoordination)

Auf der Website von IN UNSERER NATUR! finden sich Konzepte und Leitfäden zu den Themen „Wandern und Bergsteigen“, „Wintersport abseits der Piste“, „Auslastungsmessung und Besucherlenkung“ und natürlich zum Thema „Mountainbiken“: www.in-unserer-natur.at/konzepte-und-leitfaeden/mountainbiken

Auch finden sich auf der umfangreichen Homepage zu diesen Themen die „Fair Play Regeln“: www.in-unserer-natur.at/fair-play



THEMA: NACHTZIELTECHNIK

SACHLICHES VERBOT GEMÄSS § 60 ABS. 1 Z 3 OÖ. JAGDGESETZ 2024

Restriktive Verwendung der Nachtzieltechnik

TEXT: MAG^A. MANUELA KOPECKY,

ABTEILUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,

AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

Die Elemente der Weidgerechtigkeit spiegeln sich in vielen Aspekten der Jagdausübung wieder. Neben festgeschriebenen sachlichen Verboten nach dem Oö. Jagdgesetz 2024, sind auch Richtlinien und ungeschriebene, auf jagdethischen Grundsätzen beruhende, Regeln zu beachten. Auch die rechtskonforme und weidgerechte Verwendung von Nachtzieltechnik wird davon erfasst.

Die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen (Nachtzielgeräte) – darunter fallen zB Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, wie etwa Restlichtverstärker und auch digitale Nachtzielgeräte – ist nur innerhalb enger Grenzen erlaubt.

Im Regelfall ist die Verwendung solcher Nachtzielgeräte verboten, der Einsatz bei der Bejagung der 70 jagdbaren Wildtierarten unmittelbar auf Grundlage des Gesetzes ist grundsätzlich untersagt (sachliches Verbot gemäß § 60 Abs. 1 Ziffer 3 Oö. Jagdgesetz 2024). Bis zur Jagdgesetznovelle 2018 waren Gewehrscheinwerfer auch auf Grundlage des Waffengesetzes 1996 verboten. Seit 1. Jänner 2019 gilt diese waffenrechtliche Einschränkung nicht mehr.

Bei der Bejagung einzelner Wildtierarten wird die Nutzung von Waffen mit Nachtzielhilfen im Oö. Jagdgesetz

2024 unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Hintergrund sind der Schutz und die Wahrung höherrangiger öffentlicher Interessen.

SCHWARZWILD

Sus scrofa

Zur Prävention und Verhinderung des Ausbruchs und der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist die Nutzung von Nachtzieltechnik seit März 2020 erlaubt. Die ursprünglich befristete Regelung konnte nach Durchführung eines wissenschaftlichen Evaluierungsprozesses als unbefristete Befugnis in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen werden. Bei einem fest-

gestellten Ausbruch der ASP und zur Prävention derselben dürfen Nachtzielhilfen eingesetzt werden (vgl. § 60 Abs. 1 Ziffer 3 Oö. Jagdgesetz 2024).

Gemäß § 60 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 ist, abweichend vom Verbot des § 60 Abs. 1 Z 3 Oö. Jagdgesetz 2024, die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, bei der Bejagung von Schwarzwild unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nur dann erlaubt, wenn diese

1. in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren oder
2. einen vom Oö. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der oder des jeweils Jagdausübungsberechtigten – in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters – zur Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen einzuholen.



FUCHS *Vulpes vulpes*
STEINMARDER *Martes foina*
BAUMMARDER *Martes martes*

Bei der Bejagung dieser drei Beutegreifer dürfen – eingeschränkt auf den Zeitraum von 1. Jänner bis 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) – Waffen mit Nachtzielhilfen im Zuge der Jagdausübung eingesetzt werden. Hintergrund ist die Unterstützung einer effektiven Bejagung dieser Prädatoren im Hochwinter. Das öffentliche Interesse ist unter anderem mit der Eindämmung von Wildtierkrankheiten (Fuchsbandwurm) und der Unterstützung der Niederwildhege zu begründen. Damit soll, in Anbetracht geänderter klimatischer Verhältnisse (geschlossene Schneedecke), ein Beitrag zur Artenvielfalt gelingen. Durch die gesteigerte Entnahme und die da-

” **EMPFOHLEN WIRD
EINE FREIWILLIGE TEILNAHME
AM AUSBILDUNGSKURS
ZUR VERWENDUNG VON
NACHTZIELHILFEN.**

mit verbundene Populationskontrolle in einem bestimmten Zeitfenster sollen die Auswirkungen auf andere Wildtierarten durch diese Prädatoren möglichst nachhaltig beeinflusst werden und somit z.B. die Überlebenswahrscheinlichkeit von Niederwild (z.B. Fasan – *Phasianus colchicus*, Feldhase – *Lepus europaeus*, Rebhuhn – *Perdix perdix*, Birkwild – *Lyrurus tetrrix*, Haselhuhn – *Bonasa bonasia* usw.) über den Winter steigern.

Der dreijährige Besitz einer gültigen Jagdkarte oder ein beim Oö. Landesjagdverband absolvierter Ausbildungskurs sowie die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, gelten für die Bejagung von Fuchs, Stein- und Baummarder unter Einsatz von Waffen mit Nachtzielhilfen allerdings nicht. Es können jedoch eigene Vorgaben im Gesellschaftsvertrag der Jagdge-

sellschaft, im Jagderlaubnisschein für Ausgeher, im Abschlussvertrag für Abschussnehmer oder bei Ausstellung einer Jagdgastkarte gemacht oder mit jenen zur Nutzung von Nachtzielgeräten bei der Schwarzwildbejagung gleichgestellt werden.

Empfohlen wird eine freiwillige Teilnahme am Ausbildungskurs zur Verwendung von Nachtzielhilfen, auch



eine mehrjährige jagdliche Erfahrung und Revierkenntnis z.B. zur Beurteilung des Vorliegens eines geeigneten Kugelfangs zur Nachtzeit ist für eine sichere Verwendung vorteilhaft.

NUTZUNG IM RAHMEN VON AUSNAHMENBEWILLIGUNGEN

In bestimmten Ausnahmefällen können die Behörden (Oö. Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft) zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen (Abwendung erheblicher Schäden in der Tierhaltung oder schwerwiegender Wildschäden, Schutz der öffentlichen Sicherheit, wissenschaftliche Zwecke,...) in Form einer Verordnung oder eines Bescheides bei Vorliegen besonderer Umstände die Verwendung von Nachtzieltechnik erlauben. ►



JÄGERSPRACHE von A – Z

Quelle: Das große Kosmos Jagdlexikon

EISSPROSSZEHNER

Ein Hirsch weist an jeder Stange fünf Enden auf: Aug-, Eis-, Mittelspross und Gabel.

FEISTZEIT

Bei männlichem Rotwild die Periode zum Aufbau der Energiereserven vom Ende der Kolbenzeit (Abschluss d. Geweihwachstums) bis Eintritt in die Brunft.

GESTÜBE(R)

Losung des Rebhuhns.

INFANTERIST

laufender Fasan; Flinte weg.

ORGELN

Hirsche schreien, orgeln, röhren, trenzen, knörren, melden gut oder schlecht. Tiere mahnen.

SCHWARZWILD

bläst, schnauft, grunzt oder schmatzt, ein wütender Keiler wetzt, wenn er das Gewaff (Ober- und Unterkiefer) zusammenschlägt.

STROH'SCHES ZEICHEN

Beim jungen Hasen (bis etwa 8 Monate) spürt man an der Außenseite der Vorderläufe knapp oberhalb des Handwurzelgelenks einen etwa erbsengroßen Knoten.

TRACHT

Gebärmutter des Hasen, an der Tracht erkennt der Fachmann, ob und wie viel die Häsin dieses Jahr Junge hatte.

Dies kann z.B. das Rotwild (*Cervus elaphus*) oder jagdbare Beutegreifer wie bspw. die invasive Art Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) betreffen (§ 60 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024).

VERSTÖSSE UND KONSEQUENZEN

Bei Verstößen gegen gesetzesunmittelbare, verordnete und in Bescheiden vorgeschriebene sachliche Verbote handelt es sich (jedenfalls) um schwerwiegende Verwaltungsübertretungen mit möglichen Strafen von bis zu 20.000 Euro gemäß § 89 Abs.

2 Ziffer 19 Oö. Jagdgesetz 2024. Auch ein Verstoß gegen das Ansehen der Jägerschaft ist damit verbunden, da sachliche Verbote Grundpfeiler einer ordentlichen Jagdausübung und der anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit darstellen.

Die Verwendung von Waffen mit Nachtzieltechnik außerhalb dieser engen Grenzen und nicht im Rahmen erteilter Ausnahmegewilligungen ist verboten und zieht regelmäßig jagdrechtliche Konsequenzen nach sich. Zudem ist bei der zulässigen Nutzung und Verwendung von Nachtzieltech-

nik ein besonderer Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Mitunter können sich bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben auch Konsequenzen in Bezug auf die Beurteilung der jagdrechtlichen (§ 33 Abs. 1 Ziffer 1 Oö. Jagdgesetz 2024) und der waffenrechtlichen Verlässlichkeit (§ 8 Waffengesetz 1996) ergeben. Bei einem nicht gesetzeskonformen Umgang mit Schusswaffen ist in letzter Konsequenz auch der Entzug der Jagdkarte (§ 35 Oö. Jagdgesetz 2024) oder die Verhängung eines Waffenverbots (§ 12 Waffengesetz 1996) nicht auszuschließen.



ÜBERSICHT - VERWENDUNG VON NACHTZIELTECHNIK BEI DER JAGDAUSÜBUNG

Regelung	Wildtierarten	Zeitraum	Voraussetzungen für die Verwendung von Nachtzieltechnik
§ 60 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024	Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i>)	Ganzjährig möglich (ausgenommen säugende Bache)	Als ASP-Präventionsmaßnahme: 3-jähriger Besitz der Jagdkarte oder Schulungskurs und schriftliche Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten (in genossenschaftliche der Jagdleiterin bzw. Jagdleiters) Bei Ausbruch der ASP: keine Vorgaben
§ 60 Abs. 1 Ziffer 3 Oö. Jagdgesetz 2024	Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i>) Steinmarder (<i>Martes foina</i>) Baummarder (<i>Martes martes</i>)	1. Jänner bis 28./29. Februar	Empfehlung: Orientierung an den Vorgaben beim Schwarzwild (zB. Regelung im Jagderlaubnisschein oder im Abschussvertrag)
§ 60 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 3 bzw. Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 (Ausnahmegewilligungen)	Besondere Maßnahmen bei jagdbaren Wildtierarten	Grundsätzlich ganzjährig verboten bzw. abhängig von der festgelegten Schonzeit	In Bescheiden oder Verordnungen kann die zuständige Behörde die Nutzung auf Jagdausübungsberechtigte und / oder Jagdschutzorgane beschränken.

OÖ LJV AUF
INSTAGRAM

instagram.com/
ooe_landesjagdverband



WOLFSMANAGEMENT IN OBERÖSTERREICH: Rückblick, Einblick, Ausblick

TEXT: DIPL.-ING. PHILIPP ENGLER, WOLFSBEAUFTRAGTER DES LANDES OÖ

FOTOS: GEORG SCHMIEDINGER, LAND OÖ/MARGOT HAAG

Der Wolf ist zurück in Oberösterreich. Während auf einer Seite die Rückkehr als Erfolg des Naturschutzes verbucht wird, wächst insbesondere in der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung die Besorgnis. Nutztierrisse, Bedrohungen für die Landwirtschaft und die Frage nach Sicherheit der Bevölkerung stellen Wolfsmanagement des Landes OÖ und Jägerschaft vor große Herausforderungen. Ein systematisches Wolfsmonitoring soll nun helfen, diese Herausforderungen effektiv zu bewältigen.

DER WOLF IN OBERÖSTERREICH

Die letzten heimischen Wolfspopulationen in Österreich wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts durch intensive Verfolgung zurückgedrängt. Im 20.

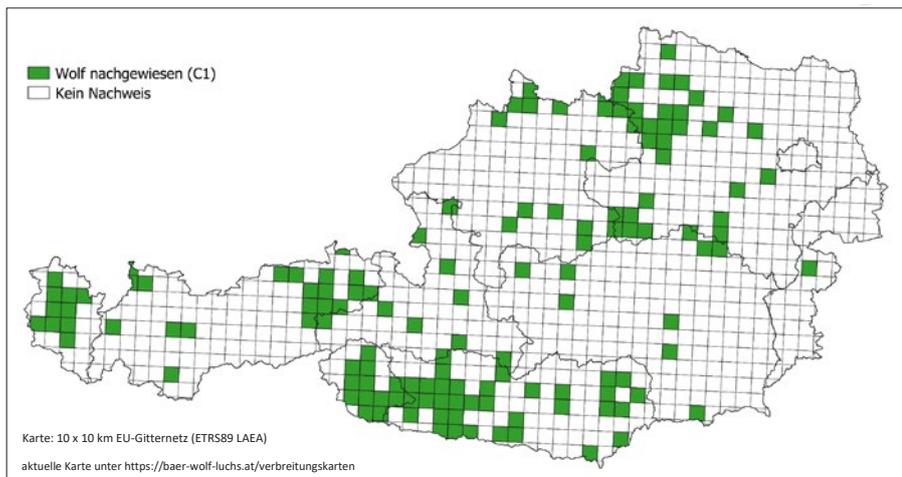
Jahrhundert erreichten nur vereinzelt Wölfe aus benachbarten Ländern das österreichische Staatsgebiet. Erst mit der Einführung strenger Schutzbestimmungen auf europäischer Ebene,

darunter die Berner Konvention und die FFH-Richtlinie, stabilisierten sich die Wolfsbestände in den Nachbarländern. Dadurch konnte der Wolf in den letzten 35 Jahren immer wieder in Österreich nachgewiesen werden.

Zunächst siedelten sich einzelne Wölfe aus verschiedenen europäischen Populationen an. Besonders die italienischen Wölfe breiteten sich über den Apennin bis in die Westalpen aus, während Oberösterreich vor allem aus dem Norden besiedelt wurde. Die

THEMA

Wolfsmanagement in Oberösterreich:
Rückblick, Einblick, Ausblick



▲ Abb.: Wolfsvorkommen in Österreich. Quelle: Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (<https://baer-wolf-luchs.at>)

hier nachgewiesenen Wölfe gehören größtenteils zur mitteleuropäischen Tieflandpopulation. Derzeit sind im nordöstlichen Mühlviertel sowie im grenznahen Bereich zu Niederösterreich und Tschechien mindestens drei Wolfsrudel nachgewiesen.

DIE OÖ. WOLFSMANAGEMENT-VERORDNUNG

Die Grundlage des Wolfsmanagements in Oberösterreich bildet die Wolfsmanagementverordnung. Sie regelt die Handhabung von Risiko- und Schädwölfen. Diese Verordnung schafft Rechtssicherheit für Landwirte, Jäger und Behörden und ermöglicht eine rasche Reaktion auf auftretende Probleme. In bestimmten Fällen kann ein Abschuss von Problemwölfen erfolgen. Durch diesen rechtlichen Rahmen soll ein konfliktarmes Miteinander von Mensch und Wolf gewährleistet werden.

„Die zunehmenden Sichtungen des Wolfes zeigen die Notwendigkeit eines praxistauglichen Wolfsmanagements. Für mich stehen dabei die Sicherheit der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher sowie der Schutz der heimischen Land- und Almwirtschaft an oberster Stelle. Ein ausgewogenes Wolfsmanagement muss den Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer wirtschaftlichen Existenz mit den Erfordernissen des Naturschutzes in Einklang bringen.“

OÖ Jagd- & Agrar-Landesrätin **Michaela Langer-Weninger**

DIE BEDEUTUNG DER RISSBEGUTACHTUNG

Ein wesentlicher Bestandteil des Wolfsmanagements ist die Rissbegutachtung. Speziell ausgebildete Exper-



▲ Ein wesentlicher Bestandteil des Wolfsmanagements ist die Rissbegutachtung. Die sorgfältige Analyse der Proben dient nicht nur der wissenschaftlichen Dokumentation, sondern bildet auch die Grundlage für Entschädigungszahlungen an betroffene Landwirte.

ten untersuchen gemeldete Risse an Nutztieren und Wild, um zweifelsfrei festzustellen, ob ein Wolf als Verursacher infrage kommt. Diese sorgfältige Analyse dient nicht nur der wissenschaftlichen Dokumentation, sondern bildet auch die Grundlage für Entschädigungszahlungen an betroffene Landwirte.

Die Rissbegutachtung erfolgt nach strengen Standards und umfasst verschiedene Methoden, darunter DNA-Analysen und Spurenuntersuchungen. Ziel ist es, Klarheit über den Verursacher eines Rissereignisses zu schaffen und eine objektive Datenbasis für das Wolfsmanagement zu liefern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Rissbegutachtung ist die Kommunikation mit betroffenen Landwirten und Jägern. Die Rissbegutachter informieren vor Ort über Präventionsmaßnahmen und geben Empfehlungen, wie zu-

künftige Übergriffe vermieden werden können.

VERDICHETES WOLF-MONITORING ALS WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGE

Ein weiterer zentraler Punkt des Managements ist eine wissenschaftliche Datenerhebung. Landesrätin Langer-Weninger: „Daher ist es entscheidend, durch ein systematisches Monitoring eine faktenbasierte Grundlage für

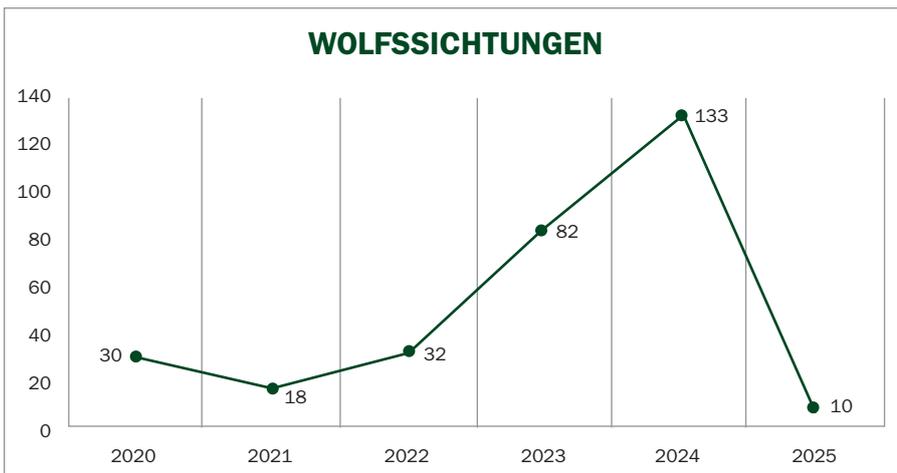


▲ Landesrätin Michaela Langer-Weninger (Mitte) mit den Rissbegutachtern des OÖ Wolfsmanagements: v.l.n.r. Ing. Rupert Fartacek, Hubert Katzlinger, DI DI Gottfried Diwold, Aldin Selimovic, MSc., Dipl.-Ing. Philipp Engleder, Ing. Walter Pachler, Dipl.-Päd. Stephan Rechberger, Dipl.-Ing. Claudia Zeitlhofer, Ing. Wolfgang Ramsi, Georg Schmidinger, Dipl.-Ing. Peter Kölblinger, Wolfgang Sollberger, Georg Gamsjäger, Andreas Gschwandegger. Nicht auf dem Foto: Theresa Schamberger, MSc., Dr. Thomas Gruber

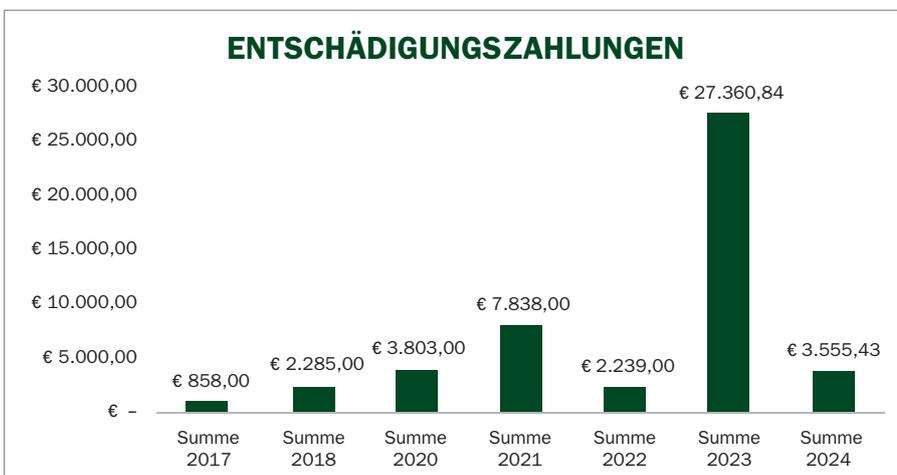
nachhaltige Managementmaßnahmen zu schaffen. Ziel dabei ist es, den günstigen Erhaltungszustand des Wolfsbestandes nachzuweisen und eine Herabstufung seines Schutzstatus auf europäischer Ebene zu beschleunigen.“ Dabei setzt Oberösterreich neuerdings auf das bewährte Verfahren des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs. Hier kommen vor allem genetische DNA-Analysen, Wildkameras und eine enge Zusammenarbeit mit der Jägerschaft zum Einsatz. Besonders das Mühlviertel, hier vor allem die Rudelgebiete in Grenznähe, soll in Zukunft verstärkt gemonitort werden.

PERSPEKTIVEN FÜR DIE ZUKUNFT

Das Wolfsmanagement in Oberösterreich wird weiterhin aktiv daran arbeiten, ein Gleichgewicht zwischen Schutzbedürfnissen und Konfliktvermeidung herzustellen. Geplante Maßnahmen beinhalten eine intensive Aus- und Weiterbildung der Rissbegutachter, den Aufbau des verdichteten DNA-Monitorings und die Optimierung des Herdenschutzes.



▲ Die eingegangenen Wolfs sichten von 2020 bis Anfang 2025.



▲ Die Entschädigungszahlungen von Nutztieren.

Fragen zur Jagd

Was wollten Sie schon immer über die Jagd wissen?
fragen-zur-jagd.at



JAGD- UND WAFFENRECHT



JAGDBAR NACH 42 TAGEN ... !?

TEXT: MAG. BENJAMIN ÖLLINGER

Das Wildfolgerecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches steht im Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnissen, Pflichten und Verantwortlichkeiten. Beteiligte sind Eigentümer, Jagdausübungsberechtigte und unterschiedliche Behörden(organe).

(JAGD)RECHTLICHER RAHMEN DES WILDFOLGERECHTES

Wildgehege (§ 5 OÖ. Jagdgesetz 2024) sind eingefriedete Flächen, auf denen sonst wildlebende, von § 4 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz 2024 erfasste Tiere als Farmwild (Gehegewild) bzw. in landwirtschaftlicher Nutzhaltung leben. Viele Wildgehege haben zusätzlich touristische Funktion oder dienen Schulungs- bzw. Forschungszwecken. Vorangig werden in solchen Wildgehegen bzw. Tiergärten jedoch Wildtiere für die Gewinnung von Wildfleisch gehalten.

Bei Tiergärten (§ 6 OÖ. Jagdgesetz 2024) hingegen werden von § 4 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz 2024 erfasste Wildarten zum Zweck der Schauhaltung gehalten. Das OÖ. Jagdgesetz 2024 regelt daher zunächst ausschließlich

Wildgehege und Tiergärten, in denen jagdbares Wild gehalten wird.

Die Errichtung von Wildgehegen unterliegt im Regelfall einer bloßen Anzeigepflicht. Wird Schwarzwild innerhalb einer solchen Fläche gehalten, ist – genauso wie bei Tiergärten – eine Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die bei weitem häufigsten in solchen Gehegen gehaltenen Farmwildarten sind das Rotwild und das Damwild, seltener das Sikawild und das Muffelwild. Österreichweit gibt es rund 2.000 Farmwildbetriebe mit steigender Tendenz. Diese Betriebe halten etwa 16.500 Stück Rotwild und ca. 30.000 Stück Damwild.

Neben zahlreichen tierschutz-, tiergesundheits- und veterinärrechtlichen Vorgaben bei der Haltung sind aus jagd(recht)licher Sicht vor allem die

Pflichten des Verhinderns des Auswechsellens des Wildes aus solchen (aber auch anderen) Wildgehegen in die freie Wildbahn und des Einwechsellens von Bedeutung (§ 5 Abs. 9 OÖ. Jagdgesetz 2024). Gerade in den ersten 42-Tagen nach dem Entkommen ergeben sich viele rechtliche Fragen (z. B. zum Eigentum, zum Verfolgungsrecht, zum Tierschutz, zum Jagdausübungsrecht, zum Aneignungsrecht usw.). Angemerkt wird, dass auswechselndes jagdbares Wild aus Wildwintergattern (§ 53 OÖ. Jagdgesetz 2024) unmittelbar dem Jagdrecht unterliegt. Derartige eingezäunte Flächen dienen nur der vorübergehenden Haltung von Wild während der Winterzeit. Auch naturschutzrechtliche Vorgaben bei Vorkehrungen mit nicht von § 4 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz 2024, allerdings von OÖ. Landschafts- und Naturschutzgesetz 2001 erfassten, heimischen Wildtieren, können im Zusammenhang mit dem Wildfolgerecht für von Bedeutung sein.

Entkommt ein zahm gemachtes oder gezähmtes Tier, dass seiner Gattung



▲ Die am häufigsten gehaltenen Wildarten als Farmwild sind Damwild (siehe Foto) und Rotwild.

nach als heimisches Wildtier einzustufen ist, hat der Eigentümer einen Eigentumsanspruch und ein Verfolgungsrecht nach § 384 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), dies bis zum Ablauf von 42 Tagen („Verwildern“). Diese im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Frist ist Ausdruck des Grundrechtsschutzes auf Eigentum nach Artikel 5 des österreichischen Staatsgrundgesetzes, nach Artikel 17 der Europäischen Grundrechtecharta und nach Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Regelungen gelten für alle in § 4 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz 2024 genannten 70 jagdbaren Wildarten.

Praxisrelevant sind aber vor allem entlaufenes Rot- und Damwild (Farmwild). Entkommen solche Tiere aus Gehegen oder Tiergärten, gilt dieser Eigentumsvorbehalt für einen Zeitraum von sechs Wochen. Nach Ablauf dieser Frist (und der Rückkehr in ihr natürliches Verbreitungsgebiet) werden sie wieder herrenlos (§ 295 ABGB) und unterliegen dem jagdrechtlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten. Ebenso hat der Jagdausübungsberechtigte ab diesem Zeitpunkt für einen allfälligen Wildschaden (§ 63 OÖ. Jagdgesetz 2024) aufzukommen. Bis dahin hat allein der Eigentümer die Pflicht, das Einfangen von aus dem Gehege

entwichenem Wild vorzunehmen und auch für den entstandenen Schaden einzustehen. Diese Pflicht ist im ABGB in § 1320 festgelegt.

Grundsätzlich ist der Fristbeginn mit dem tatsächlichen Ausbleiben (dem Ansichtigwerden außerhalb des Wildgeheges oder der Mitteilung der Verfügungsberechtigten an die Jagdausübungsberechtigten) des entkommenen (Farm-)Wildes anzunehmen. Um diesen Beginn möglichst gut zu dokumentieren, empfiehlt es sich entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen. Oftmals kann ein entkommenes oder freigelassenes Tier unter Umständen durch künstliche äußere Erkennungsmerkmale, wie Ohrmarken, als solches identifiziert werden. Auch für die Zulässigkeit zur Ausübung des Wildfolgerechtes (§ 51 Abs. 3 OÖ. Jagdgesetz 2024) ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Bis zum Ablauf der 42 Tage, darf der Verfügungsberechtigte zur Wahrung seines Eigentumsrechtes das entkommene Wild verfolgen und z. B. mit einer Schusswaffe oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild bestimmt sind, ausnahmsweise ein Jagdgebiet durchstreifen. In jedem Fall erforderlich ist eine Meldung (vgl. § 5 Abs. 9 OÖ. Jagdgesetz 2024) an die örtlichen Jagdausübungsberechtigten und an die Bezirksverwaltungsbehörde (als Jagdbehörde und als Tierschutzbehörde) und die Ein-

haltung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben bei der Vornahme von entsprechenden Handlungen.

Um eine Waffe verwenden zu dürfen, muss der Verfügungsberechtigte zudem über eine waffen- und oder jagdrechtliche Legitimation (OÖ. Jagdkarte; Waffenpass; in Gehegen: positiv absolvierter Sachkundelehrgang „Schießen von Farmwild im Gehege“ gemäß § 3 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung) verfügen. Auch Narkosegewehre und -pistolen gelten hierbei als Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes. Der Verfügungsberechtigte kann allerdings auch die örtliche Jägerschaft zur Unterstützung beauftragen. Auch diese muss, da es sich vor Ablauf der 42-Tage-Frist um keine (unmittelbare) Jagdausübung handelt (zusätzlich) über entsprechende waffenrechtliche und weitere Legitimationen verfügen und stets sämtliche tierschutz(rechtliche) Vorgaben einhalten.

Innerhalb der 42-Tage-Frist kann an solchen Zuchttieren zudem keine Wilderei iSd §§ 137, 138 Strafgesetzbuch begangen werden, jedoch können je nach Anlassfall bei der Vornahme von nicht abgestimmten Handlungen vor dem Ablauf von 42 Tagen die Tatbestände des § 125 StGB (Sachbeschädigung) oder ein Verstoß gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§ 5, § 6 sowie § 32 Tierschutzgesetz – TSchG wie z. B. Tierquälerei, Verstoß gegen das Tötungsverbot) verwirklicht werden. Ein durchgehender und laufender wechselseitiger Informationsaustausch mit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Tierschutz- und Jagdbehörde ist daher unabdingbar. Nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere dürfen z. B. nur dann getötet werden, wenn dies zum Zweck der fachgerechten Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 TSchG (diese geschieht regelmäßig am Hof bzw. im Wildgehege) erfolgt oder wenn eine rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen (vgl. § 6 Abs. 4 Z 4 TSchG). ►

Nur unter besonderen Umständen darf eine Person, die kein Tierarzt ist, Wirbeltiere wissentlich (schlachten) bzw. töten. Dies wird z. B. bei einem (schwer) verletzten, kümmernden oder erkrankten entkommenen Wildtier, der Fall sein. Heimische Wildtiere (z. B. entlaufenes Rot- oder Damwild) können daher bei Einsatz geeigneter (Jagd-)Waffen in den ersten 42 Tagen (primär) gefangen bzw. betäubt und in besonderen Fällen getötet werden. Die Trophäe und das Wildbret stehen hierbei dem Eigentümer des entkommenen Wildes zu. Bei einem Kugelschuss sind zudem (wohl) die Vorgaben des § 60 Abs. 1 Z 2 OÖ. Jagdgesetz 2024 betreffend Auftreffenergie und Entfernung analog heranzuziehen. Eine Tötung darf im Übrigen nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird und nur durch Personen vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen (vgl. § 32 TSchG).

Geht von entlaufenen Wildtieren eine Gefahr iSd § 16 Abs 1 Z 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) (unmittelbar) aus bzw. liegen die Voraussetzungen der Ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (vgl. § 19 SPG) vor, kann eine Befugnis bzw. Pflicht zur Tötung bzw. Betäubung auch den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zukommen.

Ebenfalls möglich ist die Sicherstellung entlaufener (sich nicht mehr in Gewahrsam befindender) Wildtiere durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf der Grundlage von § 42 Abs. 1 Z 4 SPG.

Vor Ablauf der 42-tägigen Frist wird in den meisten Fällen jedoch – außerhalb der nach dem SPG zulässigen Befugnisse durch die Polizei und bei (schwer) verletzten bzw. kümmernden oder erkrankten entkommenen Wildtieren – ausschließlich der bloße Fang möglicherweise unter Einsatz von (zunächst) Narkosegewehren und -pistolen zur Betäubung (und anschließender Verbringung) aufgrund

der unterschiedlichen Rechtsmaterien und einzuhaltenden (vorrangig tierschutzrechtlichen) Vorgaben rechtssicher möglich sein, dies primär durch den verfolgungsberechtigten Eigentümer.

Nach Ablauf der 42 Tage kann der Jagdausübungsberechtigte unter Einhaltung der Schonzeiten und (bei Schalenwild) der Nennung im (festgelegten) Abschussplan (vgl. § 45 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz 2024) oder einer vorliegenden Zwangsabschussanordnung, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, sein Jagdausübungsrecht wahrnehmen (OGH 12.7.1984, 7 Ob 756/83). Bei entkommenem Rotwild kann außerhalb von Rotwild-Kerngebieten bzw. in Jagdgebieten, in denen Rotwild bloß als Wechselwild vorkommt, auch die Bestimmung des § 45 Abs. 2 OÖ. Jagdgesetz zum Tragen kommen.

RECHTLICHER RAHMEN FÜR NICHT JAGDBARE WILDTIERE, NICHT HEIMISCHE BZW. GEBIETSFREMDE (INVASIVE) WILDTIERE UND ANDERE NUTZTIERE

Herrenlos werden und damit der Wildfolge unterliegen können nur heimische Wildtiere, unabhängig davon, ob sie nach dem OÖ. Jagdgesetz 2024 jagdbar sind. Entkommene Wildtierarten können nach dem Ablauf von 42 Tagen z.B. dem OÖ. Landschafts- und Naturschutzgesetz 2001 (OÖ. NSchG 2001) und dessen Vorgaben unterliegen. Exotische Wildtiere, die aus einem Zoo oder Wildpark entkommen (z.B. afrikanische Antilopen), und andere landwirtschaftliche Nutztiere (wie z. B. Rinder, Schweine, Schafe, Equiden, Lamas, Alpakas usw.) können nicht herrenlos werden, da sie ihre natürliche Freiheit in Oberösterreich nicht wiedererlangen können.

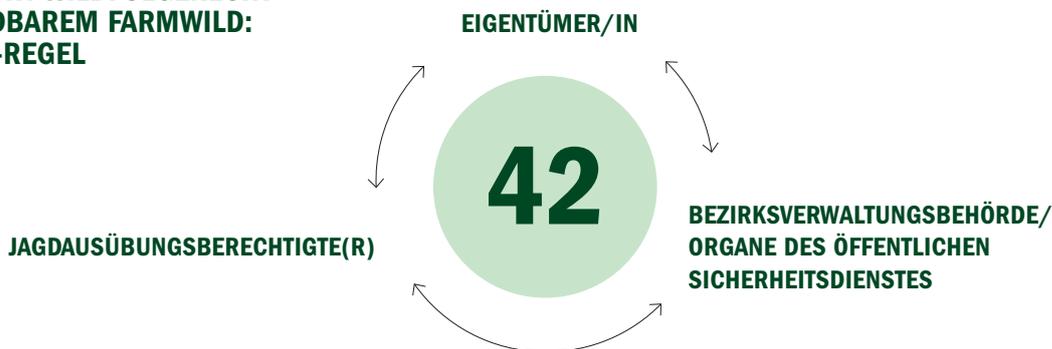
Auch bei Maßnahmen bezüglich solcher entlaufenen Tiere gelten ausschließlich eigentumsrechtliche, tierschutzrechtliche, waffenrechtliche

und/oder sicherheitspolizeirechtliche Regelungen, im Falle von nicht jagdbaren (wohl aber heimischen Wildtieren wie z.B. dem Europäischen Biber) nach dem Ablauf von 42 Tagen auch naturschutzrechtliche Bestimmungen. Werden Jäger bei entkommenen exotischen Wildtieren oder bei entkommenen anderen Nutztieren (z.B. Weidetieren) um Unterstützung auf dem Gebiet ihres Jagdrevieres gebeten, wird fraglich sein, ob die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und auch Voraussetzungen gegeben sind, um z.B. bestimmte Maßnahmen tierschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Art überhaupt setzen zu können bzw. zu dürfen. Übersehen werden sollte in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Befugnis bzw. Pflicht der Jagdausübungsberechtigten (entlaufene) invasive gebietsfremde nicht jagdbare Arten wie z.B. die Nutria – nach dem Ablauf von 42 Tagen – zu erlegen (vgl. § 59 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz 2024).

FAZIT

Gerade innerhalb der ersten 42 Tage, aber auch danach, unterliegt die Vornahme von Handlungen bei (vormaligem) Farmwild aber auch bei anderen Wild- bzw. Nutztieren unterschiedlichen gesetzlichen und damit besonderen Vorgaben. Bei entkommenem Farmwild soll als erste Maßnahme stets versucht werden, dass Wild zum Einwechseln oder zu Rückkehr in das Wildgehege oder den Tiergarten zu bewegen, bevor es (wieder) herrenlos wird. Jedenfalls erforderlich ist eine enge Abstimmung zwischen Eigentümerin bzw. Eigentümer, Jagdausübungsberechtigter bzw. Jagdausübungsberechtigtem, Bezirksverwaltungsbehörde und in seltenen Fällen mit den örtlichen Polizeiorganen, um zu den gegebenen Zeitpunkten rechtskonforme Maßnahmen zu setzen, gerade wenn beabsichtigt ist hierbei (Jagd-)Waffen oder Fanggegenstände zu nutzen.

ÜBERSICHT WILDFOLGERECHT BEI JAGDBAREM FARMWILD: 42-TAGE-REGEL



BEREICH	Tag 1 bis 42	Ab Tag 43
Verfolgungs- und Aneignungsrecht	Eigentümerin bzw. Eigentümer	Jagdausübungsberechtigte(r)
Regelungen	ABGB, Tierschutzgesetz – TSchG, Tierschutz-Schlachtverordnung, Waffengesetz 1996, Strafgesetzbuch – StGB	OÖ. Jagdgesetz 2024, OÖ. Jagdverordnung 2024, OÖ. Abschussplanverordnung 2024, Waffengesetz 1996, Strafgesetzbuch – StGB
Meldungen	<p><u>Auswechseln von Farmwild</u> Sofortige Meldepflicht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers an die Bezirksverwaltungsbehörde und die bzw. den Jagdausübungsberechtigte(n)</p> <p><u>Sichtung von Farmwild</u> Empfehlung zur sofortigen Kontaktaufnahme der bzw. des Jagdausübungsberechtigten mit der Bezirksverwaltungsbehörde und der bzw. dem mutmaßlichen Eigentümer(in) durch die bzw. den Jagdausübungsberechtigte(n)</p> <p><u>Durchführung von Maßnahmen oder Auffinden von Farmwild</u> (wohl) unverzügliche Meldepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde, da vorrangig tierschutzrechtliche Bestimmungen gelten</p>	<p><u>bei Abschuss oder Auffinden</u> Meldepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von 2 Wochen bei Schalenwild und Schwarzwild oder bis zum 15. des Folgemonats bei sonstigem Wild</p>
Nutzung einer Waffe	Eigentümerin bzw. Eigentümer selbst falls diese(r) über eine jagdrechtliche, waffenrechtliche und weitere Legitimationen verfügt oder (beauftragte) Unterstützung der örtlichen Jagdausübungsberechtig(e), wenn diese über zusätzliche waffenrechtliche und weitere Legitimationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen	Jagdausübungsberechtigte(r)
Schonzeiten	Gelten nicht (Berücksichtigung der Trage- und Säugezeit)	Gelten (ausgenommen bei einem zusätzlich angeordneten Zwangabschuss und Berücksichtigung der Trage- und Säugezeit)
Störungs-, Fang-, Betäubungs-, Tötungs- bzw. Abschussmaßnahmen	Keine Jagdausübung; die Ausübung von Maßnahmen unterliegt regelmäßig den Vorgaben des Tierschutzgesetzes (Beachtung von Verboten)	Aufnahme in den bzw. Festsetzung im Abschussplan, Anordnung eines Zwangsabschlusses oder Maßnahmen im Rahmen der ordentlichen Jagdausübung
Wildschadenstragung	Eigentümerin bzw. Eigentümer	Jagdausübungsberechtigte(r)
Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Hilfeleistungspflicht	Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei)	Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei)



▲ Planerin und Jägerin
Eva Raffelsberger

JAGD-EINRICHTUNG

DIE JÄGERIN MIT „PLAN“

FOTOS: E. RAFFELBERGER

Im idyllischen Vorchdorf gibt es eine leidenschaftliche Jägerin die wortwörtlich „den Plan“ hat: Eva Raffelsberger ist 3D Einrichtungsplanerin und richtet Jagdhütten so ein, dass sie richtig gut zu deren Besitzern passen.

Für viele Jäger ist es ein großer Traum: eine Jagdhütte oder ein Jagdhaus für die Jagd im Wald. Besonders authentisch, gemütlich und langlebig ist das Jägerhaus. In der heutigen Zeit unterliegen die Jagd und deren Jagdhütten schon einem gewissen Wandel – weg von der ursprünglichen Nothütte hin zum Wochenendhaus, welches die ganze Familie nutzen kann. Die Ansprüche haben sich wohl auch dahingehend enorm geändert. Wo es früher nur eines Tischherdes samt Klappbett genüge getan hat, ist der heutige Anspruch hin zum Wohlfühlraum gewachsen. Es gibt viele Anbieter, die

einen fertigen Blocksatz oder ganze großartige Jagdhäuser zum Bau anbieten. Jedoch wird bei der Einrichtung und deren Planung gerne nur auf das nötigste zurückgegriffen. Eine Jagdhütte muss praktikabel sein – logisch – sie kann aber auch sehr gemütlich und mit Flair eingerichtet sein.

ABZUKLÄRENDE FRAGEN

Genau da kommt diese Jägerin ins Spiel. Worauf kommt es an? Im persönlichen Gespräch ist im Vorfeld eine Bedarfsanalyse über den Benutzer zu erheben. Welchen Nutzen soll die Jagdhütte oder das Jagdhaus erfül-

len und welche Benutzer halten sich vorwiegend darin auf? Soll auch eine Winterbenutzung eine Rolle spielen? Dürfen Lieblings- oder Herzensmöbel, wie der Jagdschrank vom Ur-Großvater, mit übernommen werden? Auch die sichere Waffenaufbewahrung darf nicht außer Acht gelassen werden.

Ist all das geklärt, kommt auch noch der persönliche Geschmack des Jägers ins Spiel. Das Zusammenspiel zwischen Form, Farbe und Material spielt in der Einrichtungsplanung eine zentrale Rolle. Es ist auch wesentlich abzuwägen, inwieweit die Hütte zugänglich ist; kann die geplante Einrichtung überhaupt dorthin transportiert werden? Summa summarum viele Eckpunkte, die im Vorfeld zu bedenken sind.

Dann aber geht's auch schon los. In einigen kreativen Stunden wird von der Einrichtungsplanerin dann ein Wohlfühl-Ort erarbeitet, umgesetzt in 3D, und dieser dann zu Papier gebracht. Als erfahrene Jägerin und Hundeführerin weiß sie genau wie die Bedürfnisse aussehen müssen. Alles muss Platz haben, nichts darf zu viel sein.

„Dá Hund, dá Rock und dé Ziach“ müssen ihren Platz finden.

Ist das gemeinsame Projekt erarbeitet, kann sich der Jäger schon geistig vorstellen, nach der Pirsch bei einem gemütlichen Achterl mit Freunden oder Familie auf der Ofenbank zu sitzen und so manches Jagderlebnis Revue passieren zu lassen. Zu den 3D Plänen werden alle dazugehörigen Ansichten und Maßskizzen mit erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Schon kann der Jäger mit seinen Handwerkern das Projekt selbst in die Hand nehmen. Natürlich steht aber auch ein professioneller Handwerkerpool zur Verfügung.

Die eigenen vier Wände sind immer noch Spiegel der Persönlichkeit. Bewusst oder unbewusst von jedem anders wahrgenommen.

Die Jagdkultur ist im Wandel, genauso wie deren Systembetreuer. Wo der Weg für die Jagd in so besonderen Zeiten hinführen wird, wissen wir noch nicht. Umso wichtiger ist es am Ende des Tages, die verfügbare private Zeit mit den wichtigen Menschen zu verbringen, die einem am Herzen liegen. Warum dann nicht auch noch in einer Umgebung, die nicht nur Jagdhütte oder Jagdhaus sind, sondern Orte mit gemüthlicher Einrichtung, die die Basis für manch tolles jagdliches Erlebnis und persönliche Verbindungen bildet. „Glücklich Wohnen“ lässt sich nämlich Einrichten!



ZUR AUTORIN

Eva Raffelsberger, die Jägerin mit Plan, hat die HTL Mödling, Innenraumgestaltung und Möbelbau absolviert und in vielen Berufsjahren die nötige Erfahrung gesammelt, um das Werkzeug zu haben, als Einrichtungsplanerin besondere Orte wie eine gemütliche Jagdhütte zu erschaffen. Traditionelle Hütten, genauso wie schicke moderne Jagdhäuser.
www.wohnplanerin.at

JAGDABENTEUER NEU ERLEBEN – MIT DEM NEUEN OUTLANDER!



Der neue Mitsubishi Outlander PHEV ist der ideale Begleiter für die Jägerschaft, die Abenteuerlust, Leistungsstärke und Umweltbewusstsein in einem Fahrzeug vereinen möchte um damit ein starkes Statement für ihre Naturverbundenheit zu setzen.

Mit seinem fortschrittlichen Plug-in-Hybrid-Allradsystem setzt er neue Maßstäbe in der Verbindung von Effizienz und Performance. Die hochmoderne Batterietechnologie der zwei Elektromotoren (1x auf der Vorderachse & 1x auf der Hinterachse) in Kombination mit dem 2,4 Liter Benzinmotor gewährleistet zuverlässige Energie. In Kombination mit dem komplett neu überarbeitete Plug-in-Hybrid-Antriebsstrang, der die Reichweite des Fahrzeugs erhöht und eine absolut nahtlose Beschleunigung bietet, gelangen Sie besonders leise ins Revier.

Dank des innovativen Allradantriebs, das auf den Erfolgen von Mitsubishi bei der legendären Rallye Paris-Dakar basiert, ist der Outlander PHEV bereit für jedes Gelände. Das Fahrzeug bietet herausragende Traktion, Stabilität und Kontrolle. Selbst anspruchsvolle Bedingungen, wie steile Anfahrten oder rutschige Untergründe, meistert er mit Leichtigkeit; dafür sorgen sieben wählbare Fahrmodi. Gleichzeitig redu-

ziert der Outlander PHEV dank seines niedrigen Verbrauchs und seiner CO₂-Emissionen Ihren ökologischen Fußabdruck, ohne dass Sie auf Leistung verzichten müssen.

Der großzügige Innenraum bietet Komfort und eine durchdachte Funktionalität. Also genügend Platz für Jagdausrüstung wie Gewehrtaaschen, Ferngläser und Wildwannen. Dank der umklappbaren Rücksitze bietet der Kofferraum zusätzliche Flexibilität.

Der Mitsubishi Outlander PHEV kombiniert modernste Technologie mit einer beeindruckenden Robustheit sowie außergewöhnlichem Komfort und ist Ihr zuverlässiger Begleiter für die Jagd.

Machen Sie jetzt den ersten Schritt zu Ihrem neuen Jagdpartner, vereinbaren Sie eine Probefahrt und überzeugen Sie sich selbst!

Infos auf:
www.mitsubishi-motors.at

AUS DER GESCHÄFTSSTELLE.



DIE „SCHLICHTER“ SIND ANGELOBT

DAS SCHLICHTERVERFAHREN DER JAGDVERORDNUNG IST IN KRAFT

Die von der Landesregierung bestellten und angelobten Schlichter nahmen mit 1. Jänner ihre Tätigkeit auf, wobei das Schlichterverfahren in der OÖ Jagdverordnung 2024 im 9. Abschnitt in den §§ 23 bis 27 geregelt ist. Die bisherigen Jagd- und Wildschadenskommissionen wurden durch die Schlichter abgelöst und haben nur noch die bereits vor dem 1. Jänner 2025 anhängigen Verfahren abzuschließen.

Sollte nach diesem Datum ein Jagd- bzw. Wildschaden bekannt werden, eine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommen, kann die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens verlangt werden.

Einigen sich die beiden Parteien (Geschädigter und Jagdausübungsberechtigter) auf irgendeine Person aus der Schlichter-Liste, ist diese für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zuständig, unabhängig von der Einteilung laut Liste.

Kommt eine Einigung auf eine bestimmte Person nicht zustande ist der dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Bezirk, Forst- oder Landwirtschaft, Buchstabenzuteilung) zugeteilte Schlichter zuständig.

Bei der Zuständigkeit nach Buchstaben ist der erste Buchstabe des Nachnamens der oder des Geschädigten für die Zuteilung maßgeblich.

Die Liste der Schlichter finden Sie u.a. auf der Homepage des OÖ Landesjagdverbandes: www.ooeljv.at/home/rund-um-die-jagd/schlichter



GF Mag. Christopher Böck



KONTAKT

OÖ Landesjagdverband
Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian
Telefon: 0 72 24/200 83-0

E-Mail LJV: office@ooeljv.at
E-Mail Oö JÄGER: ooe.jaeger@ooeljv.at
www.ooeljv.at / www.fragen-zur-jagd.at



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr
und 12:45 bis 15:30 Uhr; Freitag: 9:00 bis
12:30 Uhr und nach Vereinbarung

MARKIERUNGSECKE

AUSNAHMEN BESTÄTIGEN DIE REGEL

Marke 6055 rot:

Am 26. Mai 2018 wurden durch WK Karl Schwarz im Revier St. Magdalena/Linz auf der sogenannten „Hauder-Wiese“ Zwillingskitze markiert – 6055 rot ein Bock- und 6052 rot ein Geißkitz. Beide konnten im ersten Jahr sehr häufig gemeinsam beobachtet werden und zeigten sich sehr standorttreu. Im 2. Lebensjahr schob der markierte Bock ein gutes, überdurchschnittliches Sechsergeweih. Die Trophäenstärke blieb vom 3. Jahr bis zur Erlegung annähernd gleich.

Am 1. August 2024 wurde er nun als reifer Erntebock, kaum 100 Meter Entfernung vom Markierungsort, erlegt. Zur Überraschung zeigte das Kiefer nicht den erwarteten Zahnabstufung und wurde vorerst, auch von der Be-

wertungskommission als „vierjährig“ eingeschätzt. (Anmerkung: Die Zwischenkeilbeinfuge ist hingegen völlig verknöchert und geschlossen)

Erst nach dem Hinweis auf die nachweislich 2018 erfolgte Markierung wurde der Bock richtigerweise der Klasse I zugeordnet.

Weidmannsheil dem Erleger Karl Schwarz und Weidmannsdank an Kurt Öller für die Informationen und Fotos.

VOM HAUSRUCK IN DEN SALZBURGER FLACHGAU

Marke 4161 weiß:

Die Markierung erfolgte im Mai 2021 in der Gemeinde 4742 Pram, Bezirk Grieskirchen.

Schon im nächsten Jahr ist das wanderlustige Schmalreh in 5205 Schledorf, Bezirk Salzburg Umgebung, ►



Waschbär	01. 01. - 31. 12.
Wiesel	
Mauswiesel	✘
Hermelin	01. 07. - 31. 03.
Wildenten	
Stock-, Krick-, Reiher-, Tafel- und Schellente ¹	16. 09. - 31. 12.
Wildgänse	
Grau- und Saatgans ²	01. 08. - 31. 01.
Wildkaninchen	01. 07. - 31. 01.
Wildkatze	✘
Schwarzwild	
Keiler, Bache, Frischling	01. 01. - 31. 12.
Säugende Bache (mit gestreiften Frischlingen)	✘
Wildtauben	
Hohltaube	✘
Ringeltaube	01. 09. - 31. 01.
Türkentaube	21. 10. - 20. 02.
Turteltaube	✘
Wolf	✘

Sonderverfügungen der Jagdbehörden sind zusätzlich zu berücksichtigen.

- ✘ Ganzjährig geschont
- 1 Knäk-, Schnatter-, Pfeif-, Spieß-, Löffel-, Kolben-, Berg-, Moor-, Eis-, Samt- und Eiderente ganzjährig geschont.
- 2 Bläss-, Zwerg- und Kurzschnabelgans ganzjährig geschont.
- 3 Ausnahmegewilligungen im Frühjahr sind zu berücksichtigen.

www.oeljv.at



SCHUSS- ZEITEN

IN OBERÖSTERREICH

STAND
MÄRZ 2025

zwischen Matt- und Wallersee, aufgetaucht, zeigte sich sehr ortsgebunden und konnte oftmals beobachtet werden.

Leider ist die Geiß im Jänner 2025 auf der Mattseer-Landesstraße einem Verkehrsunfall zum Opfer gefallen. Die Abwanderungsstrecke (Luftlinie) ist mit etwa 60 Kilometer anzunehmen. Eine durchaus beachtliche, außergewöhnliche und interessante Leistung.

In diesem Falle stimmt die Zahnabnutzung mit den gängigen Richtlinien völlig überein. Weidmannsdank an Martin Aufleger für die Rückmeldung über die Landesgrenzen und die Details.

WANDERLUSTIGE MÜHLVIERTLERIN

Marke 2016 gelb:

Am 26. Oktober 2024 erlegte Gerhard Haider im Revier Pfarrkirchen/Mkr. eine Altgeiß mit einer Laufverletzung und Ohrmarke, Wildbretgewicht 15 kg.

Nachforschungen ergaben, dass diese Marke aus dem Bezirk Freistadt

stammt und von Manfred Freller, einem unserer absoluten oberösterreichischen Markierungsspezialisten, im Revier Neumarkt/Mkr. verwendet wurde. Besagte Markierung erfolgte am 20. Mai 2020. Die Abwanderung – quer durch den Bezirk Urfahr in den Bezirk Rohrbach – erfolgte über eine doch sehr beträchtliche Entfernung. Allein die Luftlinie zwischen Markierungs- und Erlegungsort wird auf rund 50 Kilometer geschätzt. Die Kontrolle der Zahnabnutzung zeigt einen altersentsprechenden Abschleiß mit vier Jahren.

Hier stehen somit zwei Beispiele für große Wanderlust einzelner Rehe, einer extremen Reviertreue gegenüber. Gerade derartige Fälle machen die intensive Beschäftigung mit der Markierung so lehrreich und interessant.

*Helmut Waldhäusl
Landeskoordinator*

Kostenlose Rechtsberatung für alle Jägerinnen und Jäger beim OÖ LVJ

Als ein besonderes Service haben wir in Zusammenarbeit mit der OÖ Versicherung die letzten Jahre eine kostenlose Rechtsberatung mit Rechtsanwälten angeboten. Diese Beratung wird regelmäßig und gut angenommen, wobei wir um Voranmeldungen bitten. Dazu kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle telefonisch oder per E-Mail an office@oeljv.at



Alpenhase/Schneehase	16. 10. – 31. 12.
Auerhahn ³	✗
Auerhenne	✗
Birkhahn ³	✗
Birkhenne	✗
Blässhuhn	16. 09. – 31. 12.
Braunbär	✗
Dachs	01. 07. – 15. 01.
Damwild	
Hirsch	01. 09. – 31. 01.
Tier & Kalb	16. 10. – 31. 01.
Elch	✗
Fasanhahn	16. 10. – 31. 12.
Fasanhenne	16. 11. – 31. 12.
Feldhase	16. 10. – 31. 12.
Fischotter	✗
Fuchs, adult	16. 05. – 28./29. 02.
Fuchs, juvenil	01. 01. – 31. 12.
Gamswild	
Jährlinge	01. 05. – 31. 12.
Sonstige	01. 08. – 31. 12.
Graureiher	✗

Goldschakal	01. 10. – 15. 03.
Habicht	✗
Haselhahn	16. 09. – 30. 11.
Haselhenne	✗
Höckerschwan	✗
Luchs	✗
Marder	
Baummarder, Steinmarder	01. 07. – 31. 03.
Marderhund	01. 01. – 31. 12.
Mäusebussard	✗
Mink	01. 01. – 31. 12.
Muffelwild	
Widder	01. 06. – 31. 12.
Schaf & Lamm	01. 07. – 31. 12.
Murmeltier	16. 08. – 31. 10.
Rackelhahn	01. 05. – 31. 05.
Rackelhenne	✗
Rebhuhn	16. 10. – 30. 11.
Rehwild Ier und Iler Bock	01. 06. – 30. 09.
Nach den geltenden Abschussrichtlinien für Rehwild und der Oö. Jagdverordnung 2024	

Iller Bock	01. 05. – 30. 09.
Schmalreh	01. 05. – 31. 12.
Geiß & Kitz	16. 08. – 31. 12.
Rotwild	
Hirsch (I, II, & III)	01. 08. – 31. 12.
Schmalspießer	01. 05. – 31. 12.
Schmaltier	01. 05. – 31. 12.
Führendes & nichtführendes	
Tier	16. 07. – 31. 12.
Kalb	16. 07. – 31. 12.
Schneehuhn	✗
Sikawild	
Hirsch	01. 09. – 31. 01.
Tier & Kalb	16. 10. – 31. 01.
Sperber	✗
Steinadler	✗
Steinhuhn	✗
Steinwild	✗
Waldschnepfe	11. 09. – 19. 02.
Waldtilts	01. 07. – 31. 03.

THEMA JUNGJÄGER

EIN SCHUSS WEIDGERECHTIGKEIT

oder jeder Schuss zählt: Ethik und Verantwortung in der Jagd

TEXT: RUPERT J. PFERZINGER

FOTOS: ALES MAXA

Jeder Schuss auf Schalenwild bedeutet Verantwortung! Es ist nur ein Augenblick, aber in dem entscheidet sich, ob unser Handeln weidgerecht ist. Ideal ist natürlich der Blattschuss, der ein Treffer in die Lungen- und Herzregion, also die Kammer des Wildes, ist. Das Stück verendet schnell und liegt im Feuer, da lebenswichtige Organe in Sekundenbruchteilen verletzt werden. Ziel sollte also sein, mit Respekt vor dem Wild und im Einklang mit der Weidgerechtigkeit zu handeln.

Auch die richtige Ansprache sowie die Wildbrethygiene spielen eine große Rolle und doch gibt es immer wieder Stimmen, die in diesem Zusammenhang den Trägerschuss als „wildbretschonend“ bezeichnen. Wer sich damit genauer beschäftigt, erkennt aber schnell den Irrtum: Ein Trägerschuss führt dazu, dass das Wild nicht oder schlecht ausschweißen kann. Das

Wildbret verliert an Qualität und zieht sich beim Garen zusammen. Und das Wichtigste, der Trägerschuss birgt ein hohes Risiko für unsaubere Treffer und Tierleid, und ist nicht weidgerecht. Fehlschüsse wie Drossel- oder Gebrechschüsse sind der Albtraum jedes Jägers und vor allem jedes Hundeführers, der zur Nachsuche ausrücken muss. Diese Nachsuchen sind eine Herausforderung

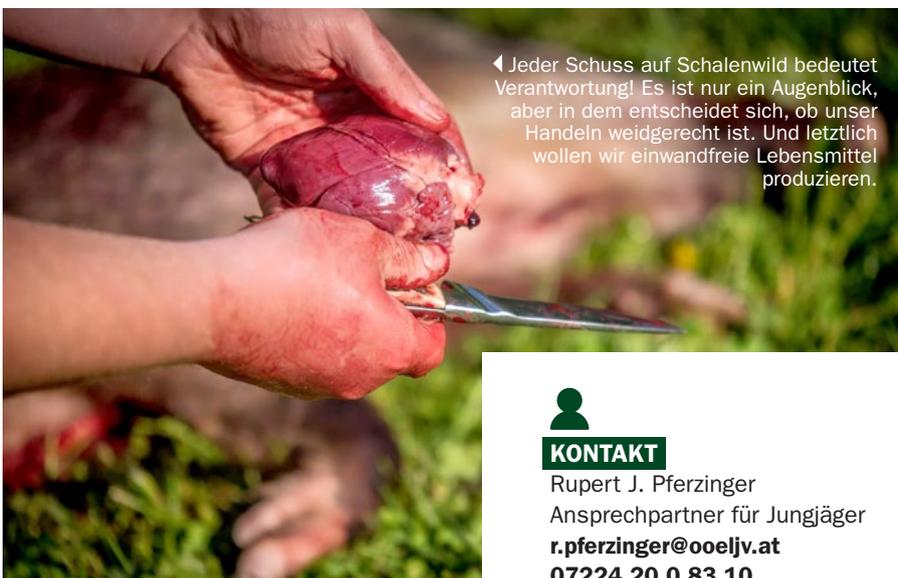
für Hund sowie Führer und oft fast unmöglich. Vor allem bedeuten sie für das Wild unnötiges Leid.

Ein weiteres Thema kann die illegale Nutzung von Nachtzieltechnik zur Abschussplanerfüllung sein. Abgesehen davon, dass dies strafbar ist, stellt sich die Frage, ob dies noch wirklich Jagd ist, wenn die Technik das Wissen, die Hege und das Beobachten sowie die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Wild ersetzt. Das Wild, vor allem Rotwild, wird scheuer, verlagert die aktiven Phasen weiter in die Nacht und in die Dickungen, sodass die Bejagung noch schwieriger, und die Jagd in der Gesellschaft verrufener wird. Es sollte nicht vergessen werden, dass Jägerinnen und Jäger mehr als reine Dienstleister sind und neben Aufgaben für die Natur und die Gesellschaft auch Fachwissen und ehrliche Arbeit einbringen.

Jagd ist eben weit mehr als das Erlegen von Wild. Sie ist das Verstehen und Begreifen der Natur, eine entschleunigende Tätigkeit in einer immer hektischeren Welt. Die Jagd lehrt uns auch Demut, Respekt und Geduld, auch wenn es allzu gefühlvoll klingt.

Die Frage, die sich letztlich jede Jägerin und jeder Jäger stellen sollte, lautet: Entspricht mein Handeln einerseits den Gesetzen und andererseits auch dem aufrichtigen Weidwerk?

Die Jagd ist durchaus ein Privileg, keine Selbstverständlichkeit. Mit jedem Schuss, mit jeder Handlung entscheiden wir, ob wir diesem Privileg im Sinne des Wildes und seines Lebensraumes gerecht werden.



◀ Jeder Schuss auf Schalenwild bedeutet Verantwortung! Es ist nur ein Augenblick, aber in dem entscheidet sich, ob unser Handeln weidgerecht ist. Und letztlich wollen wir einwandfreie Lebensmittel produzieren.



KONTAKT

Rupert J. Pferzinger
Ansprachpartner für Jungjäger
r.pferzinger@ooeljv.at
07224 20 0 83 10



LETZTE CHANCE

WIR WOLLEN IHRE MEINUNG!

DER OÖ JÄGER – LESERUMFRAGE 2024/25

Der OÖ. Landesjagdverband ist stets bemüht, die Zeitschrift DER OÖ JÄGER am aktuellen Stand zu halten und zu verbessern. Mit Ihren Antworten helfen Sie uns, dieses Ziel zu erreichen! Bereits über 1.000 Jägerinnen und Jäger haben mitgemacht.

**ALS DANKESCHÖN GIBT'S
ÜBRIGENS EIN**

JAGDERLEBNIS AUF EIN MURMELTIER

IM HERBST 2025 ZU GEWINNEN!

Und zwar eine wunderschöne Murmeltierjagd im Salzburger Hochgebirge. Erleben Sie einen unvergesslichen Jagdtag! Gestartet wird morgens mit der Fahrt ins Gebirge. Dort wird dann bei mehreren Pirschgängen nach einem alten Bären Ausschau gehalten.

Aber bedenke stets – bereits ein Pfiff eines der Wächter dieser schlaun Gebirgsbewohner, und all die Mühe war umsonst ...

Kaliber: .222, .223, 5,6x57 oder Ähnliches. Schussentfernung bis zu 150m. Konditionserfordernis: mittel.

Der genaue Zeitpunkt der Jagd wird mit dem Gewinner vereinbart, auf jeden Fall im Herbst 2025. Der Gewinn beinhaltet die Jagd auf ein Murmeltier sowie die Führung für einen Tag. Nicht inkludiert sind Anreise, Jagdgastkarte, Trinkgeld und Ähnliches.

Voraussetzung für das Jagderlebnis ist eine gültige Jagdlizenz, die zur Jagd in Österreich berechtigt.

Eine Abschussgarantie kann, wie für Jagden in freier Wildbahn selbstverständlich, nicht gegeben werden.

Danke an die Firma



www.tophunt.com

In wenigen Minuten ist diese Umfrage absolviert und unter jenen Teilnehmern, die die Umfrage nicht anonym machen, verlosen wir diese Murmeltierjagd:



Danke fürs Mitmachen, Weidmannsheil und weiterhin viel Spaß beim Lesen!

Ihr

GF Mag. Christopher Böck
Redaktionsleiter



KURSE & SEMINARE

JAGDLICHES BILDUNGS- UND INFORMATIONSZENTRUM (JBIZ) Plattform der Wissens- und Informationsvermittlung

Kurse und Seminare mit Themen rund um die Jagd und das Jagdland Oberösterreich werden mit hervorragenden und anerkannten Referenten und Verbandsfunktionären in der Geschäftsstelle laufend vorbereitet und in sowie um Hohenbrunn angeboten.

Stornobedingungen: Die Kursgebühr ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu entrichten, ansonsten kann der Seminarplatz an einen Wartelistenplatz vergeben werden. Bis eine Woche (sieben Tage) vor Seminarbeginn

ist die Stornierung kostenfrei. Falls Sie nicht teilnehmen können, melden Sie sich daher bitte rechtzeitig vom Seminar ab! Die Nichteinzahlung der Seminargebühr bedeutet nicht gleichzeitig die Abmeldung vom Seminar.

Anmeldung: Bei allen Seminaren ist eine vorherige Anmeldung erforderlich! Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über unsere Kundenzone! Informationen zum Seminar und zur Zahlung erhalten Sie automatisiert nach erfolgreicher Anmeldung.

Folgen Sie dem Link um sich gleich anzumelden:

<https://kundenzone.oeljv.at/de/seminare>



Haben Sie Probleme oder wollen Sie uns etwas mitteilen? Rufen Sie einfach 07224/20083 oder schreiben Sie uns: office@oeljv.at

**FREITAG,
11. APRIL 2025**

**FREITAG,
25. APRIL 2025**

jeweils von
09:00 bis ca. 17:00 Uhr
JBIZ Schloss Hohenbrunn

Seminargebühr:
€ 95,- (inkl. Mittagsimbiss)

€ 75,- (inkl. Mittagsimbiss)
für Jäger mit gültiger Oö. Jagdkarte

Seminarleiter und Referent:
Dr. med. vet. Josef Stöger

Begrenzte Teilnehmerzahl!

WILDBESCHAUKURS

Ausbildungskurse zur „kundigen Person“ nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz gemäß § 27 Abs 3 LMSVG BGBL. Nr. 13/2006

Die Wildbrethygiene ist und bleibt ein wichtiger Bestandteil der Jagd, die ja das ursprünglichste Produkt liefert: Unser wertvolles und ernährungsphysiologisch hochwertiges Wildbret.

Die Beschau des erlegten Wildes durch den Erleger bzw. die Erlegerin und die „kundige Person“ stellen eine hohe Verantwortung, jedoch auch ein Privileg der Jägerschaft dar. Hierfür sind Sorgfalt und Fach- sowie spezifische Rechtskunde unabdingbar.

In diesem ganztägigen Kurs mit anschließender Prüfung werden die Grundlagen sowie Grundkenntnisse und die gesetzlichen Vorschriften einer „kundigen Person“ vermittelt.

Teilnahmeberechtigt sind nur Personen ab 18 Jahren mit einer gültigen Jagdkarte.



**FREITAG,
16. MAI 2025**

Termin 1: 08:30 Uhr
Termin 2: 11:00 Uhr

**FREITAG,
13. JUNI 2025**

Termin 1: 08:30 Uhr
Termin 2: 11:00 Uhr

Ort:

Truppenübungsplatz –
Schießplatz Ramsau/Molln

Kursbeitrag:

€ 110,-
pro Person
für Jägerinnen und Jäger
mit Nicht-OÖ Jagdkarte

€ 90,-
pro Person
für Jägerinnen und Jäger
mit gültiger OÖ Jagdkarte

Da es sich um ein Bundesheer-Sperrgebiet handelt, können nur Personen teilnehmen, von denen die Personenbezogenen Daten, die Daten zum PKW und der mitgebrachten Waffe bekannt gegeben werden.

WEITSCHUSS-TRAINING 300 METER

Schießplatz Ramsau

Das eigene Gewehr in- und auswendig zu beherrschen ist das A und O im jagdlichen Alltag. Aber wie verhält sich die Waffe – und vor allem der Schütze – beim Schuss auf weite Distanzen? In diesem Weitschuss-Training können Sie die Eigenschaften und die Ballistik des eigenen Gewehrs besser kennenlernen und in weiterer Folge bestmöglich nutzen.

Nach einem kurzen theoretischen Teil über die technischen Voraussetzungen, erfolgt eine Einweisung für die Sicherheit. Anschließend wird auf den Ständen das eigene Gewehr zunächst auf 200 m überprüft und danach erfolgt unter fachmännischer Anleitung die Steigerung auf 300 m und den Winkelschuss, wie er ab und zu bei der Gamsjagd notwendig ist.

Dieses Weitschuss-Training wird vom OÖ. Landesjagdverband in Zusammenarbeit mit dem Bundesheer durchgeführt. Es sollte von Jägerinnen und Jägern besucht werden, die gerade in Gebirgsjagden mit Ausnahmesituationen konfrontiert sind und dann auf weite Distanzen einen weidgerechten Schuss anbringen und zielsicher treffen möchten.

Wichtiger Hinweis: Für die Teilnahme ist es nötig, dass Sie bereits über ausreichend Kenntnisse über die Handhabung Ihres Gewehres und Ihres Zielfernrohres verfügen. Außerdem sind Kenntnisse der Ballistikdaten der verwendeten Munition nötig.



ANMELDUNG



Teilnahme an allen Kursen und Seminaren nur mit vorheriger Online-Anmeldung über unsere Kundenzone:



**FREITAG,
4. JULI 2025**

09:30 bis ca. 12:30 Uhr

JBIZ Schloss Hohenbrunn

Seminargebühr:

€ 45,-
pro Person
für Jägerinnen und Jäger
mit Nicht-OÖ Jagdkarte

€ 35,-
pro Person
für Jägerinnen und Jäger
mit gültiger OÖ Jagdkarte

Seminarleiter:

Mag. Christopher Böck

Referent:

Heribert Sendlhofer

Begrenzte Teilnehmerzahl!

RUF-, LOCK- UND REIZJAGD

„Blatten und Hirschruf“

Der Jagderfolg kann durch Kenntnisse und Anwendung der Ruf-, Lock- und Reizjagd deutlich steigen. Aber was bedeutet Ruf-, Lock- und Reizjagd? Welche Wildarten können damit noch erfolgreicher bejagt oder in Anblick bekommen werden? Diese Themen und Möglichkeiten werden im Seminar vermittelt und erarbeitet.

Nach der Erhebung der persönlichen Ziele und Erfahrungen werden bei einer theoretischen Einführung die Anforderungen der Teilnehmer besprochen. Es wird auf Einflussfaktoren und scheinbare Kleinigkeiten eingegangen, die den Jagderfolg oft entscheidend beeinflussen wie z.B. Wildart, Biotop, Wildbestand, Geschlechterverhältnis, Altersaufbau, Jahreszeit, Witterung und revierbedingte Gegebenheiten.

Außerdem spielen die Jagdmethode, die Reviereinrichtung und Waffe mit Optik eine wesentliche Rolle.

Der Schwerpunkt in diesem Seminar ist die Blattjagd auf das Rehwild. Weiters werden Lock-, Ruf- und Reizjagd auf Beutegreifer und natürlich die Rufjagd auf Rotwild behandelt.

In Kleingruppen werden die verschiedenen Lock- und Ruflaute geübt. Es können einige Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Bitte bringen Sie Ihre vorhandenen Instrumente zum Üben gerne mit.

Referent Heribert Sendlhofer ist seit mehr als 60 Jahren Jäger. Er hat Jagden und Expeditionen auf allen 5 Kontinenten unternommen und ist auch in einheimischen Revieren tätig. Er ist Autor von 5 Jagdbüchern und Produzent von 14 internationalen Jagdfilmen.



**FREITAG,
13. JUNI 2025**

09:00 – 14:00 Uhr

**DIENSTAG,
1. JULI 2025**

14:00 – 19:00 Uhr

JBIZ Schloss Hohenbrunn

Seminarleiter:

Mag. Christopher Böck

Referent(in):

Mag. Manuela Kopecky
Mag. Christopher Böck
Mag. Katrin Wollinger MTD

Seminargebühr:

€ 20,-

Teilnahmeberechtigt sind beeedete Jagdschutzorgane. Begrenzte Teilnehmerzahl!

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG FÜR JAGDSCHUTZORGANE

gemäß § 38 Abs. 6 OÖ. Jagdgesetz 2024
i.V.m. § 15 Abs. 3 OÖ. Jagdverordnung 2024

Mit dem neuen OÖ. Jagdgesetz 2024 ist laut § 38 Abs. 6 ab dem Zeitpunkt der Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung als Jagdschutzorgan alle vier Jahre zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Für bereits vorher bestellte und bestätigte Jagdschutzorgane beginnt diese Frist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.4.2024. Der OÖ. Landesjagdverband bietet in diesem Sinne in regelmäßigen Abständen entsprechende Fortbildungsveranstaltungen, auch in den Bezirken, an.

Dieses Fachseminar beinhaltet folgende Themengebiete:

- Rechtsvorschriften, die die Ausübung der Jagd regeln,
- Rechte und Pflichten der Jagdschutzorgane,
- Aufgaben der Jagdschutzorgane im Zuge von Amtshandlungen,
- Jagdfachliche Themenstellungen,
- Grundkenntnisse der Mediation und des Konfliktmanagements.

Nutzen Sie dieses Seminar, um auf dem neuesten Stand der Rechtslage in jagdlichen Belangen zu sein und zum Erfahrungsaustausch mit Fachkolleginnen und -kollegen.

**FREITAG,
6. JUNI 2025**

13:30 bis ca. 18:00 Uhr

JBIZ Schloss Hohenbrunn

Seminargebühr:
€ 30,-
nur für Jäger mit
gültiger Oö. Jagdkarte

Seminarleiter:
Mag. Christopher Böck

Referenten:
Lisi Pfann-Irrgeher
Rupert J. Pferzinger

Begrenzte Teilnehmerzahl!

MIT DEN JÄGERN UNTERWEGS!

Fit für den „Ferienpass“

Die Aktion „Schule und Jagd“ und seit einigen Jahren „Mit den Jägern unterwegs“ gibt es mittlerweile seit vielen Jahrzehnten in Oberösterreich. Zahlreichen Schulkindern konnten dank dem Engagement unserer Jägerinnen und Jäger die Natur wieder ein Stück nähergebracht werden. In vielen Jagdgesellschaften gehört diese Aktion genauso wie der Ferienpass ganz selbstverständlich zum jährlichen Programm und rückt so die Bedeutung der Jagd wieder ein wenig mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung.

Unter dem Titel „Mit den Jägern unterwegs“ bieten wir heuer wieder ein Seminar an, die sich zielgenau mit der geplanten Unternehmung beschäftigt.

- Wie plane ich so einen Vormittag im Wald?
- Was ist nötig, um die Begegnung mit der Jägerschaft für alle Beteiligten erfolgreich zu gestalten?
- Welche Vor- und Nachteile bietet ein Stationenbetrieb?
-

Viele Kinder haben sich – so wie auch die Jagd – in unserer stark naturentfremdeten Welt verändert. Was früher

als selbstverständlich vorausgesetzt werden konnte, ruft heute oft fassungsloses Staunen und Achselzucken hervor. Computer, Handy & Co üben meist einen stärkeren Anreiz aus als die Aussicht, seine Zeit draußen in der Natur zu verbringen. Zusätzlich ist die Haltung vieler Erwachsener der Jagd gegenüber kritischer geworden. Das hält mitunter Jäger davon ab, so eine Aktion zu gestalten. Dabei ist es gar nicht so schwierig, denn die Grundsätze der Jagd können mit relativ einfachen Mitteln sehr eindrucksvoll vermittelt werden.

Neue pädagogische Erkenntnisse, Materialien, viele neue Spiele und Tipps für Spezialfälle ergänzen das bewährte Rezept und helfen, den Kindern und auch den Begleitpersonen die Jagd und den Wald aus einem anderen Blickwinkel zu zeigen.



**Oö
JagdTV**

Der Streaming-Kanal des OÖ LJV:
ooeljv.at/tv



INITIATIVE: AUFRUF AN ALLE JAGDLEITERINNEN UND JAGDLEITER

WERDE TEIL UNSERER JAGDGEMEINSCHAFT - Revier sucht Jungjäger!

In Oberösterreich gibt es zahlreiche junge Menschen, die sich für die Jagd interessieren und darauf brennen, ihre Leidenschaft in die Praxis umzusetzen. Einige davon haben keine „jagdlichen Wurzeln“ und tun sich mitunter schwer, Kontakte zu eingesessenen Jägern zu finden.

Da es wichtig ist, „g‘standene“ Jägerinnen und Jäger als sogenannte Lehrprinzen zu haben, können wir ihnen

Wir bitten Dich, uns, neben den Kontaktdaten, die relevanten Informationen zum Revier sowie die Anforderungen, die ihr an Jungjägerinnen und Jungjäger stellt, mitzuteilen.

Dieses Engagement trägt maßgeblich dazu bei, einerseits die Jagdtraditionen zu erhalten, und andererseits eine neue Generation verantwortungsbewusster Jägerinnen und Jägern an das Weidwerk mit all seinen Facetten heranzuführen.



KONTAKT

www.oeljv.at/die-ooe-jaeger-schaft/der-ooe-jungjaeger/revier-sucht-jaeger



Foto: D. Heinrich

gemeinsam die Möglichkeit bieten, wertvolle Erfahrungen zu sammeln und ebensolches Praxiswissen sowie die Traditionen der Jagd zu erwerben. Sollte Deine Jagdgesellschaft oder Deine Jägerrunde auf der Suche nach jagdlichem Nachwuchs sein, melde Dich bitte beim OÖ Landesjagdverband! Wir stellen die wichtigsten Informationen für die Jungjägerinnen und Jungjäger auf unserer „Revierbörse“ zur Verfügung.

Interessierte Jungjägerinnen und Jungjäger können sich in der Folge direkt beim Jagdleiter melden, um weitere Details zu besprechen und eventuell einen ersten Kennenlerntermin zu vereinbaren.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und bedanken uns schon jetzt für eure Unterstützung.

LJM Herbert Sieghartsleitner

OÖ LJV

SHOP



Direkt in der Geschäftsstelle oder online unter

www.oeljv.at/shop, finden

Sie eine große Auswahl an Informationsmaterial und Artikeln zu den Themen Jagd und Jäger, Natur- und Naturschutz, Umweltbildung und heimische Tierwelt.

IM VISIER.
DIE JAGD
IN DER ÖFFENTLICHKEIT.



JAGD ÖSTERREICH

FRANZ MAYR-MELNHOF-SAURAU ist neuer Präsident



▲ Der neue Präsident von Jagd Österreich LJM Franz Mayr-Melnhof-Saurau (Mitte),
1. stellvertretender Präsident LJM Anton Larcher (rechts) und der
2. stellvertretende Präsident LJM Maximilian Mayr Melnhof. FOTO: Anna Rauchenberger

Steiermarks Landesjägermeister Franz Mayr-Melnhof-Saurau hat mit 1. Jänner 2025 die Präsidentschaft von Jagd Österreich übernommen. Maximilian Mayr Melnhof, Landesjägermeister von Salzburg, wechselt an die Stelle des 2. stellvertretenden Präsidenten. Neues Präsidiumsmitglied ist Tirols Landesjägermeister Anton Larcher als 1. stellvertretender Präsident und Herbert Sieghartsleitner, Landesjägermeister von Oberösterreich, verlässt das Präsidium nach planmäßiger dreijähriger Amtszeit.

Landesjägermeister Franz Mayr-Melnhof-Saurau folgt damit als Präsident von Jagd Österreich Maximilian Mayr Melnhof. Das geplante Programm für das Jahr 2025 hat drei große Schwerpunkte und beinhaltet einige Neuerungen: Zeitgemäße Jagdausbildung, Datenhoheit & Wildtiermanagement. In einer modernen Interessensvertretung sind qualitative Daten, wie auch die Interpretation und Deutungshoheit

essenziell, um die eigenen Standpunkte zu argumentieren und zu verteidigen. Datenqualität und deren Verfügbarkeit werden zudem im Hinblick auf die Berichtspflichten der Europäischen Union immer wichtiger. So liegt es auf der Hand, was die Jagd in Österreich dringend benötigt: Eine moderne Wildtierdatenbank, in welcher nicht nur Streckendaten, sondern auch Daten aus dem Monitoring und Lebens-

raumdaten zusammenfließen und dadurch einen umfangreichen Blick auf die Situation der heimischen Wildtiere bieten.

Franz Mayr-Melnhof-Saurau will zudem ein besonderes Augenmerk auf eine zeitgemäße Aus- und Weiterbildung legen. „Wir brauchen attraktive Weiterbildungsangebote für unsere Jägerinnen und Jäger, die täglich Verantwortung für das Jagdwesen in Österreich übernehmen“, unterstreicht der Präsident.

Eine moderne Ausbildung und hochwertige Daten sind die Grundlage eines nachhaltigen Wildtiermanagements und ermöglichen wildökologische Raumplanungen, die wiederum ein wichtiges Instrument sind, Konflikte in der Landnutzung zu minimieren.

„Eine solche Raumplanung betrifft allerdings nicht nur das Wild, sondern auch erholungssuchende Naturnutzer, die unbedarft in den Lebensraum des Wildes eindringen. Besucherlenkung wird ebenso wichtig, wie eine zeitgemäße und moderne Kommunikation und Bewusstseinsbildung“, betont Mayr-Melnhof-Saurau.

„Die vor uns liegenden Aufgaben in der Jagd werden vielseitig sein, aber wir werden sie gemeinsam mit Freude angehen und der breiten Öffentlichkeit zeigen, dass die Jägerschaft ein kompetenter Ansprechpartner ist!“, so der Präsident abschließend. 

wild auf Wild

Des Jägers bestes Produkt



REZEPT



SCHMALREHSCHALE MIT BÄRLAUCHRISOTTO, RHABARBER UND PARMESANCHIPS

ZUTATEN

Schmalrehschale

- 600 g Schale von Schmalreh (oder Maibock)
- Salz, Pfeffer, Thymian, Butter, Knoblauch

Parmesanchips

- Geriebener Parmesan

Eingelegter Rhabarber

- 500 g Rhabarber
- 250 g Tiefkühl-Himbeeren
- 200 g Zucker
- etwas Ingwer
- 250 ml Wasser
- Zitronensaft
- Salz
- Pfeffer

Risotto

- 1 l Hühnerfond
- 50 g Butter zum Andünsten
- 1 Zwiebel, fein geschnitten
- 240 g Risottoreis Carnaroli
- 125 ml trockener Weißwein
- Salz, Pfeffer,
- Reichlich kalte Butter, in Würfel geschnitten
- Grana Padano oder Parmesan
- frisch geschnittener Bärlauch oder Bärlauch-Pesto

ZUBEREITUNG

Das Fleisch würzen und in Alufolie einwickeln. Bei 90°C Umluft im Backofen auf 56 °C Kerntemperatur garen. Nur kurz rasten lassen! Kurz vor dem Servieren in aufschäumender Butter mit dem Knoblauch und den Kräutern anbraten um die gewünschte Temperatur und Konsistenz zu erreichen. Aufschneiden und genießen.

Parmesanchips

Für die Parmesanchips wird ein Teller mit Backpapier benötigt. Darauf wird mittelfein geriebener Parmesan verteilt. Für ein bis drei Minuten wandert der Teller bei ca. 700 Watt in die Mikrowelle und wird unter Aufsicht „gebacken“. ACHTUNG: der Teller wird sehr heiß!

Nach kurzer Abkühlphase ist der Chip fest. Er bekommt eine grobe, kraterähnliche, knusprige Struktur.



TIPP

Tasten Sie sich mit der Zeit an Ihre Mikrowelle heran. Lieber etwas länger als zu kurz backen.

Alternativ können Sie den geriebenen Parmesan auch auf Backpapier am Backblech bei 180 °C Heißluft im Rohr ca. 12 – 15 Minuten knusprig backen.

Eingelegter Rhabarber

Den Rhabarber schälen und in ca. 1 cm große Stücke schneiden, die Schalen für den Sud beiseite geben. Die restlichen Zutaten zusammen mit den Schalen aufkochen, 10 Minuten leicht köcheln lassen, mixen und anschließend fein passieren. Den Sud nochmals aufkochen und die Rhabarberstücke darin ziehen lassen. Zwischendurch kontrollieren, damit der Rhabarber nicht zu weich wird!

Risotto

Die Zwiebel in der Butter anschwitzen, den Reis kurz mit garen und mit dem Weißwein aufgießen. Mit dem heißen Fond nach und nach das Risotto garen. Zum Schluss das Risotto mit reichlich(!) Butter und Parmesan vollenden. Rechnen Sie für die Zubereitung des Risottos ca. 20 Minuten ein.

Erst kurz vorm Anrichten den geschnittenen Bärlauch zugeben.



TIPP

Der Fond ist nur ein Richtwert. Wieviel Sie genau benötigen, ist abhängig vom Reiskorn, der Sorte und davon wie kernig Sie das Risotto haben wollen.

Gutes Gelingen wünscht Ihnen
Rupert J. Pferzinger
OÖ Landesjagdverband



Wildes Kinderessen

Leicht gemacht!

SCHWARZWÄLDER ROULADE VOM REH

WURZELGEMÜSE, ERDÄPFELPÜREE
UND RAHMSAUCE



Rezept für vier Personen
oder 8 Rouladen



REZEPT

ZUTATEN

Faschierte Roulade

- 800 g Rehfaschiertes
- 1 gehäufter EL Mehl
- 1 EL Salz
- Pfeffer gemahlen
- Wildgewürze nach Geschmack
- etwas Senf

- 16 Scheiben Schwarzwälder Schinkenspeck
- 1 Tasse Wurzelgemüse
- 2 Essiggurken

Rahmsauce

- 1 Zwiebel
- 500 g kräftiger Wildfond oder Rindsuppe
- 250 ml Obers
- 1 EL Butter
- Salz
- Wildgewürze gemahlen
- 2 EL Preiselbeeren
- etwas frischer Thymian

- etwas Mehl zum Wenden der Rouladen
- Öl zum Anbraten

Erdäpfelpüree

- 1,25 kg Kartoffeln in der Schale gekocht
- 250 g Milch
- 100 g Butter
- Salz
- Pfeffer
- Muskatnuss
- Röstzwiebel nach Belieben

ZUBEREITUNG

Das Wurzelgemüse schälen, in längliche Stifte schneiden und ca. 5 Minuten in Salzwasser blanchieren. In kaltem Wasser abschrecken und abseihen.

Die Essiggurken der Länge nach vierteln.

Das Faschierte würzen und mit dem Mehl kräftig durchkneten. Immer zwei Speckscheiben leicht überlappend auflegen und ca. 100 g der faschierten Masse darauf verteilen.



TIPP

Am besten gelingt dies mit leicht nassen Händen!

Mit dem Gemüse und den Essiggurken füllen und wie am Bild ersichtlich fest eindrehen. Die Rouladen in etwas Mehl wenden und im Öl von allen Seiten kräftig anbraten. Das Mehl verhindert, dass die Rouladen im Topf beim Braten ankleben! Anschließend beiseitestellen.

Rahmsauce

Im Bratenrückstand des Topfes die fein geschnittene Zwiebel mit etwas Butter anbraten, mit dem Fond oder der Suppe aufgießen und aufkochen. Obers zugeben, würzen und abschmecken.

Die Rouladen in der fertigen Sauce noch ca. 10 Minuten bei geschlossenem Deckel und mittlerer Hitze ziehen lassen. Durch das beim Anbraten der Roulade verwendete Mehl sollte die Sauce dick genug binden. Gegebenenfalls die Sauce noch mit etwas Stärke abziehen.

Erdäpfelpüree

Die Kartoffeln in Salzwasser mit Lorbeer und Kümmel weichkochen. Noch heiß schälen und passieren. In der Küchenmaschine mit der heißen Milch, der weichen Butter und Gewürzen nur ganz kurz zu einem luftigen Püree aufschlagen. Warm stellen.



NATUR- VERBUNDEN- HEIT

Bewahrung unserer Landschaft
und Traditionen.

raiffeisen-ooe.at

BEZAHLTE ANZEIGE

Jetzt Probefahrt vereinbaren
und ab Ende März einsteigen und entdecken!


**MITSUBISHI
MOTORS**
Drive your Ambition

BEZAHLTE ANZEIGE

Der neue Mitsubishi Outlander

Ihr zuverlässiger Allradpartner für die Jagd.

Symbolbild. Kraftstoffverbrauch 0,8 l/100 km, CO₂-Emissionen 19 g/km (WLTP gewichtet kombiniert). *Bis zu 8 Jahren Werksgarantie: 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, danach bis zu 3-mal je 1 Jahr Mitsubishi Anschlussgarantie (bis max. 160.000 km). 8 Jahre Herstellergarantie auf die Fahrbatterie bis 160.000 km. Gültig für Mitsubishi Outlander ab Erstzulassung 2025. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand 02/2025.

bis zu **8 JAHRE**
WERKSGARANTIE

LEBENSRAUM.



MIT HILFE DER JÄGERINNEN UND JÄGER

RUFMONITORING FÜR DIE BEDROHTE WECHSELKRÖTE

Citizen Science Projekt „AmphiBiom“ der BOKU University

TEXT: MARIA KRALL

Amphibien gehören zu den am stärksten bedrohten Tiergruppen Österreichs und auch weltweit. Ein Beispiel dafür ist die gefährdete Wechselkröte. Sie gilt als Pionierart, laicht in temporären Kleingewässern und kann in einer Reihe von terrestrischen Lebensräumen überleben.

Eine App für Amphibienrufe, die „AmphiApp“, soll dabei helfen, das Vorkommen der Wechselkröte gemeinsam in ganz Österreich zu erfassen. Die Aufnahme anderer Amphibienrufe ist dabei ebenfalls willkommen, auch wenn diese nicht im Fokus des Projekts stehen.

FORSCHEN SIE MIT!

Da Sie zur gleichen Zeit wie die gesuchten Amphibien aktiv und in verschiedenstem Gelände unterwegs sind, bitten wir um Ihre Unterstützung für das Citizen Science Forschungsprojekt AmphiBiom. Am häufigsten werden



Foto: Ch. Böck

Sie vermutlich Erdkröten und Grasfrösche entdecken, aber besonders im Wald haben Sie auch sehr gute Chancen, Gelbbauchunken zu erlauschen.

SO GEHÖRT'S:

1. Schritt: App herunterladen. Laden Sie sich die **kostenlose** „AmphiApp“

herunter und erstellen Sie einen Account.

2. Schritt: Spazieren, aufmerksam lauschen & Rufe aufnehmen.

Gehen Sie auf die Pirsch nach dem nächsten Amphibienruf und nehmen Sie die Rufe der Wechselkröte über die App auf.

SEITENBLICKE auf's Jagdmuseum

WOLFSPRÄPARAT

Ein nicht nur für Jäger sehr interessantes Exponat im Jagdmuseum ist das Präparat einer juvenilen Wölfin in den Räumlichkeiten des OÖ Landesjagdverbandes.



Am 7. November 2023 fand im genossenschaftlichen Jagdgebiet von Unterweissenbach die letale Entnahme dieser jungen Wölfin statt. Das Tier wog 22 kg und die Entnahme erfolgte natürlich unter strikter Einhaltung der Vorgaben der OÖ. Wolfsmanagementverordnung sowie des OÖ. Jagdgesetzes, welche eine vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf erlauben. Der Wildkörper wird zu pädagogischen Zwecken der Allgemeinheit präsentiert.

Öffnungszeiten:

Ostern (Karsamstag)
bis 31. Oktober:
Montag bis Sonntag,
von 10:00–12:00 und
von 13:00–17:00 Uhr;
Freitag Nachmittag geschlossen!



Foto: M. Krall

Nach einer Rufmeldung erfolgt eine Validierung durch Expertinnen und Experten, die darüber informieren, ob es sich um eine Wechselkröte handelt oder welches Tier es sonst gewesen sein könnte. Das Sammeln von Amphibienruf-Aufnahmen mit der „AmphiApp“ ermöglicht neben der Identifizierung von Laichgewässern und Wechselkrötenvorkommen auch Einblicke in die Auswirkungen von Umgebungsgläuschen auf das Verhalten dieser Tiere.

Auf der Homepage amphi.at und in der „AmphiApp“ finden Sie Steckbriefe zur Wechselkröte und anderen Amphibien sowie Aufnahmen ihrer unterschiedlich klingenden Rufe. Die Rückenmusterung jeder Wechselkröte ist übrigens einzigartig, ähnlich wie unsere Fingerabdrücke!

Laden Sie die AmphiApp jetzt herunter und helfen Sie mit, die bedrohte Wechselkröte zu schützen:

Google Play Store:



App Store:



ONLINE UNTER

Wechselkrötenruf:
www.amphi.at/images/Audio/Bufo-viridis-mating-call.mp3
AmphiBiom-Projektseite:
www.amphi.at
Rufmonitoring-Information:
www.amphi.at/mitforschen/rufmonitoring

Gefördert durch

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,



**Funded by
the European Union**
NextGenerationEU

Dadlbauer sieht rot

FOTOS: PULSAR, PRIVAT

Winter. Draußen ist es grauslich, grau, kalt. Der Hund liegt seit Stunden vorm Ofen, starrt in die roten Flammen und rührt sich kaum, wenn ich zur Haustür gehe. Ich sollte ins Revier, noch „etwas tun“. Bequem wär's, vom Sofa aus die selbst auferlegte Pflicht erfüllen zu können. Da fällt mir ein, die jagdliche Verwendung von Nachtzielgeräten ist ja in Oberösterreich für bestimmte Zwecke erlaubt. Seit kurzem im Jänner und Februar für Fuchse, Stein- und Edelmarder. Sehr bequem und eine weitere technische Errungenschaft, oder?

Für jene technischen Nackerbatzl, die noch weniger weit als ich entwickelt sind – es gibt:

1. Leuchtpunktgeräte (Rotpunkt, Aimpoint, ...). Ein roter Punkt wird im Zielfernrohr oder in der Zielvorrichtung sichtbar. Also eine Art verbessertes Fadenkreuz – nicht schwarz (was bei wenig Licht schlecht ist), nicht Kreuz, sondern leuchtend rot und ein Punkt.

2. Nachtsichtgeräte, Wärmebildkameras. Sie verstärken elektronisch das wenige Licht bzw. machen die Wärmeabstrahlung sichtbar und zeigen ein aktuelles Bild vom Wild auf einem Bildschirm.

3. Nachtzielgeräte; wenn man so will = 1. + 2.! Das elektronische Bild im Zielfernrohr wird mit dem roten Punkt verknüpft. Die Entfernung kann zu-

sätzlich gemessen und angezeigt werden, die ballistische Kurve berechnet. Das Wild kann sehr zuverlässig in der Finsternis erlegt werden.



DA ERÖFFNEN SICH ZWEI PROBLEMFELDER

Einerseits, was passiert mit dem Wild, wenn in der Nacht, der bisherigen Ruhezeit, getötet wird?

Andererseits, wollen wir diesen Fortschritt ganz oder teilweise übernehmen?

Wo geht die Entwicklung hin?

Oder sollten wir die technischen Möglichkeiten nicht weiter ausschöpfen?

Zu Ersterem: Unser Schalenwild hat nachts nicht mehr viele natürlichen Feinde – abgesehen von ein paar Luchsen und zunehmend dem Wolf; der aber nicht flächendeckend in großer Zahl vorhanden ist. Erbeutet wird seit hunderten Jahren tagsüber. Wenn nun wir Menschen dieses Tabu brechen – Reh, Hirsch & Co werden natürlich nicht aussterben.

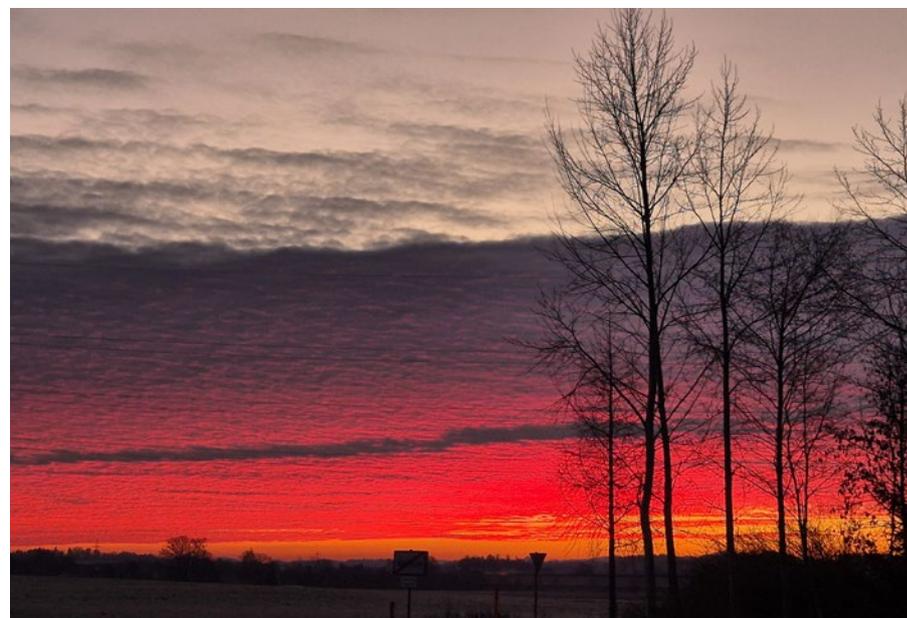
Aber sie werden sehr stark gestresst, kränkeln dann, kümmern, sterben früher und leichter. Verursachen wahrscheinlich vermehrt Verbiss und Schälle an den forstlich relevanten Bäumen. Schlafentzug ist eine der schwersten möglichen gesundheitlichen Belastungen. Es ist des Jägers Ehrenschild, dass er beschützt und hegt ...!



Nun zu Letzterem und da zuerst zur Frage, wie kann das weiter gehen?

Wahrscheinlich wird die Jagd weiter die Entwicklungen aus dem militärischen Bereich übernehmen. Schaut man zum Krieg in der Ukraine, ist erwartbar, dass man bald Wärmebild-Drohnen (vielleicht genau die, die ich bereits jetzt zur Kitzrettung einsetze) verknüpft mit Ziel-einrichtung und Schussapparat. Und schon kann ich vom Auto aus (gut, das geschieht anders jetzt auch schon oft genug) oder vom Wohnzimmer- sofa aus meinen Abschuss erledigen.

Es geht noch mehr. Meine Pflanzenerkennungs-App bestimmt viele Baumarten zuverlässiger als ich. Warum sollte nicht künstliche Intelligenz die Wildart, das Geschlecht, das Gewicht, die Entfernung – und damit die wichtigsten Schusskriterien außer dem Kugelfang – zuverlässiger als wir erkennen. Quasi elektronische Gesichtserkennung des Rehbockes. Wenn ich



mir ganz Österreich anschau, sollten dann wenigstens die erschossenen Treiber, beschossenen Soldaten und getöteten Ponys deutlich weniger werden.

Futuristische Hirngespinnste? Überschießende (im doppelten Sinn) Technikkritik? Spintisierereien? Möglich,



Dadlbauer stolpert im Wald

aber ich glaube nicht. Autonomes Autofahren ist sicherlich anspruchsvoller und trotzdem bald da.

Ist das nur die übliche Angst „alter, weißer Männer“ vor dem Fortschritt? Zurück zur guten alten Zeit? Vom Stein zum Messer zum Bogen zum Gewehr – ist doch immer gut gegangen. Na ja, ein paar Tierarten gibt's halt nicht mehr, aber wer braucht schon Trappen, Wisente oder Geier, ...

Warum sollte das jetzt anders und gar schlimmer sein?

Sollten wir diesem Weg, besser dieser Autobahn, der Erfindungen weiter folgen, verliert die Jagd aus meiner Sicht

zwei essentielle Grundlagen. Ein wesentlicher Teil für das Erlebnis der Jagd ist der Misserfolg. Klingt paradox, aber das Wild muss eine realistische Chance gegen mich haben. Sonst droht das Töten eines Lebewesens zu einem emotionalen Erlebnis wie das Autostarten zu werden. ►

Der zweite, mit dem vorherigen eng verbundene, Teil, ist das Erleben der Natur. Die nassen Knie, die Morgenkälte, die langsam kommende Dämmerung, das Geküsst werden vom ersten Sonnenstrahl, der leichte Wind, tschetternde Amseln, vorsichtig staksende Rehe, drehender Wind, der Geruch trockenen Waldbodens, stolpern in Brombeerranken und so weiter.

Was bleibt von der Jagd, wenn ich das nicht mehr habe? Schädlingsbekämpfung und Abschuss-Excel-Tabellen sind mir jedenfalls zu wenig.

Möglicherweise wird es Jägerinnen und Jäger geben, die sich dem widersetzen, die zurück wollen, vielleicht zurück zu Pfeil und Bogen. Analoge Jagd. Für mich verständlich.

Gegenüber die digitale Jagd; mit VR-Brille, Handkonsole oder Smartphone. Die, die mit Natur nur mehr das kurze Stück zwischen Quad und Erlegungsort (in der digitalen Karte bereits registriert und gemeldet) in Berührung kommt.

Ich bin nicht so naiv zu glauben, dass das sichere Leiden des Wildes deutlich die Verbreitung von Nachtzielgeräten einschränken wird. Mich erschreckt, wie weit diese Apparate bereits verbreitet sind, und wahrscheinlich illegal eingesetzt werden. Jagdintern wird das zumeist geduldet, manchmal sogar interessiert betrachtet. Gesetzliche Konsequenzen zählen (noch) nicht. Warum Nachtzielgeräte überhaupt verwendet werden, liegt auf der Hand: Minimaler zeitlicher Aufwand und vorerst maximaler Erfolg. Wenn Erfolg bedeutet, ein Stück zu erlegen, egal wie.

Ich erkenne aber auch, dass die Jagd moralische Standards errichten kann. Teils aus Überlieferung, teils aus Überzeugung, manche auch trotz gegebener technischer Möglichkeiten. Die Jagd wird oft allein, ohne Zeugen, ausgeübt. Sich an Regeln zu halten erfordert da mehr Charakter, als etwa im Straßenverkehr, wo der Druck der Anderen schnell spürbar wird. Wir anerkennen überwiegend über die ge-

setzlichen Forderungen hinaus Schonzeiten (bei Rebhuhn, Fasanhenne, Kitz im August, Frischlinge im „Pyjama“ oder Mutterschutz beim Fuchs).

Wir respektieren Jagdkolleginnen und Jagdkollegen sowie Wildtiere (Weidmannsheil, Hut, Bruch, wie wir sie zur Strecke bringen etc.) und gestehen

„**DIE MORAL, DIE GUT GENUG WAR FÜR UNSERE VÄTER, IST NICHT GUT GENUG FÜR UNSERE KINDER.**“

MARIA VON EBNER-ESCHENBACH

ihnen Chancengleichheit zu. Es gibt breiten Konsens bei der Fütterung. Wir machen nicht alles, was bei Fallen technisch möglich wäre und ächten „Schrot-Automaten“.

Nachtzielgeräte sind ein Werkzeug, um Probleme zu lösen. Etwa bei der Rotwildreduktion in Tbc-Gebieten,

Wildschweinabschüssen gegen die ASP-Ausbreitung, Reduzieren des Beutegreiferdrucks und, und, und.

Grundsätzlich bin ich realistischer Optimist. Ich hoffe, wir bauen einen moralischen Standard auf, der die Nachtzielgeräte nur in allgemein anerkannten, wenigen und genau definierten Ausnahmen duldet. Aus Respekt vor den Jagdkollegen und im Bemühen, Tierleid nur so weit wie unbedingt nötig zu verursachen.

Eine technisch hochgerüstete Jagd ist nicht das einzige moralische Dilemma der Jagd. Gatterjagd, Wintergatter, der Widerspruch zwischen Fütterung und Abschuss, Wildruhezonen etc.

Neue Antworten sind zu suchen.

Ein blödsinniges Argument für die Verwendung der Nachtzielgeräte hoffe ich nie zu hören: „Das muss ma ja machn, weil die Waldbesitzer, die Förster oder die Behörde so einen hohen Abschuss fordern ...!“



OBERSCHLIERBACH. Ohne moderne Technik, wie Wärmebild- oder Nachtzielgerät, konnte Wolfgang Stöckl in der Vollmondnacht Mitte Jänner im genossenschaftlichen Jagdgebiet Oberschlierbach diese zwei reifen Winterfüchse strecken.

Zwei Tage bzw. Nächte später erlegte er im selben Reviereteil einen Fuchsrüden mit 9,5 kg, den 58. Winterfuchs in 22 Jahren.

GRÜNE AKADEMIE & BIODIVERSITÄTS- PREIS-VERLEIHUNG 2024



Der Biodiversitäts-Preis 2024 wurde heuer zum dritten Mal vom Verein Grünes Kreuz für Jagd und Natur verliehen. Im Palais Pálffy in Wien wurde der niederösterreichische Preisträger vorgestellt und die Trophäe sowie ein Scheck in der Höhe von 10.000 Euro durch Präsidentin Dr. Christa Kummer-Hofbauer im feierlichen Rahmen überreicht.

Der Biodiversitäts-Preis 2024 wurde heuer zum dritten Mal vom Verein Grünes Kreuz für Jagd und Natur verliehen. Im Palais Pálffy in Wien wurde der niederösterreichische Preisträger vorgestellt und die Trophäe sowie ein Scheck in der Höhe von 10.000 Euro durch Präsidentin Dr. Christa Kummer-Hofbauer im feierlichen Rahmen überreicht.

Der Verein Grünes Kreuz für Jagd und Natur hat den Biodiversitätspreis 2024, an den Hegering Prellenkirchen verliehen. Im Zuge der Grünen Akademie des Vereins wurde der Preis nun bereits zum dritten Mal vergeben, heuer an einen Hegering, der sich revierübergreifend in besonderer Weise dem Thema Biodiversität und Jagd seit nunmehr 25 Jahren widmet. Keynote Speaker Prof. Dr. Markus Moling griff

das Thema „Jagd, Natur und Biodiversität“ auf.

Johann Dietrich (Bezirksjägermeister und Hegeringleiter) übernahm stellvertretend für den Hegering Prellenkirchen die Trophäe freudestrahlend und sichtlich gerührt: „Eine solche An-

erkennung für die geleistete Arbeit zu erhalten ist eine Bestätigung unseres Wirkens und spornt uns in unserem Tun an“, so Dietrich.

Erstmals erhielt der Preisträger zudem eine zweckgebundene Unterstützung in Höhe von 10.000 Euro.

Mit dem Preis wollen wir als Verein Grünes Kreuz die wichtigen Zusammenhänge zwischen Jagd und Biodiversität aufzeigen. Eine Fachjury, unter der Leitung von Dr. Miroslav Vodnansky, beurteilte sorgfältig zahlreiche Bewerbungen. Heiko Hornung (Chefredakteur, Wild und Hund) hielt als Vertreter der Fachjury eine Laudatio und erklärte die Beweggründe für die Entscheidung. Wir freuen uns auf viele innovative Einreichungen für das kommende Jahr.

*GenSekt Barbara Payer
Verein Grünes Kreuz*



ONLINE UNTER

[www.verein-grueneskreuz.at/
gruene-akademie](http://www.verein-grueneskreuz.at/gruene-akademie)



Hannes Haider
TIERPRÄPARATOR

Lehnerstraße 12
4595 Waldneukirchen
tel: +43(0) 664 / 55 99 813
mail: info@tierpraeparator.at
web: <http://www.tierpraeparator.at>

Qualität zu fairen Preisen mit kurzer Lieferzeit

BEZAHLTE ANZEIGE

MIT DEN JÄGERN UNTERWEGS.



RÜSTDORF. Volksschule 4b, 16.10.2024



AICHKIRCHEN. Volksschule 3. und 4. Klasse, 16.12.2024



RÜSTDORF. Volksschule 4a, 17.10.2024



ST. PETER AM WIMBERG. Volksschule Klasse 2a,
14.11.2024



ATZBACH. Volksschule Klasse 4a, 8.11.2024



GERETSBERG. Volksschule 3. und 4. Klasse



DESSELBRUNN. Volksschule Klasse 4a, 15.11.2024



DESSELBRUNN. Volksschule Klasse 4b, 25.1.2025



OTTNANG. Volksschule 4. Klasse, 14. November

OÖ JÄGER

REDAKTIONSSCHLUSS



Ausgabe März: 1. Februar
Ausgabe Juni: 1. Mai
Ausgabe Sept.: 1. August
Ausgabe Dez.: 1. Nov.

HUNDE-
WESEN.



DAS OÖ HUNDEHALTEGESETZ 2024 und die OÖ. Hundehalte- verordnung 2024 im Hinblick auf das Jagdhundewesen

TEXT: LHR BERNHARD LITTICH, GF MAG. CHRISTOPHER BÖCK

FOTO: CH. BÖCK

Die Landesgesetzgebung zur Hundehaltung hat im letzten Jahr weitere Veränderungen erfahren. Diese Änderungen zielen darauf ab, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und das Zusammenleben von Menschen und Hunden konfliktfreier zu gestalten. Es bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Untenstehend werden die wichtigsten Neuerungen des Oö. Hundehaltgesetzes 2024 (Oö. HHG 2024) sowie der Oö. Hundehaltverordnung 2024 (Oö. HHVO 2024) und die dadurch notwendige Anpassung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich erläutert.



▲ Alltagstauglichkeitsprüfungen für Jagdhunde und deren Führer können bei der Brauchbarkeitsprüfung direkt oder bei der Ausbildung zur Brauchbarkeitsprüfung von Leistungsrichtern des ÖJGV abgenommen werden.

Neben Verpflichtungen des Gesetzgebers wie Behördliche Anordnungen, Untersagungen, Strafbestimmungen Abgabeverpflichtungen, Kontrolle der Einhaltung und Wirkungsbereich der Gemeinden kommen v.a. auf den Hundehalter einige Neuerungen zu.

Wir beleuchten im Wesentlichen jene, die den Jagdhundeführer – sei es Erstlings- oder fermer Hundeführer – betreffen.

MELDEPFLICHT

Eine Person, die einen **über zwölf Wochen** alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, **binnen fünf Werktagen** zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum Wohnsitz des Hundehalters;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.
4. Nachweis über die positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung
5. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (mit einer gültigen Oö. Jagdkarte vorhanden)
6. die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank (Dies muss aktiv geschehen; im Zweifel fragen Sie den Tierarzt Ihres Vertrauens).

Findet ein Wechsel einer Haftpflichtversicherung statt (z.B. Jagdkarte nicht mehr eingezahlt), hat der Hundehalter dies **binnen vier Wochen** unter Vorlage eines Nachweises der neuen Haftpflichtversicherung der Gemeinde bekannt zu geben.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat **die Beendigung des Haltens eines Hundes** unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe des allfälligen neuen Hundehalters oder den Wegzug mit dem Hund aus der bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde **innerhalb einer Woche** der Gemeinde zu melden.

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den geforderten Verpflichtungen nachzukommen.

Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. ein Mensch oder ein Tier durch den Hund nicht gefährdet wird, oder
2. ein Mensch oder ein Tier nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird, oder
3. er an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Dies gilt **nicht für Hunde**, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, **der Jagd**, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde.

SACHKUNDE

Vor Beginn der Haltung eines Hundes hat der künftige Hundehalter eine Ausbildung positiv zu absolvieren. Diese sogenannte **Sachkundeausbildung** im Ausmaß von 6 Stunden ist mit einer Prüfung abzuschließen.

Dieser Sachkundenachweis ist personenbezogen und gilt bei jedem weiteren Erwerb eines Hundes auch für diesen. Der Nachweis einer absolvierten Ausbildung samt positiv abgelegter Prüfung gemäß § 8 Oö. HHVO 2024 sowie der Nachweis des Abschlusses des veterinärmedizinischen Studiums gelten ebenfalls als Sachkundenachweis. Für Jagdhundeführer sind das die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich nach der Prüfungsordnung des Oö. Landesjagdverbands

oder eine Leistungsprüfung nach der Österreichischen Prüfungsordnung für von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Jagdhunde-Rassegruppen des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbands (ÖJGV).

GROSSE HUNDE, ALLTAGSTAUGLICHKEITSPRÜFUNG

Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.

Wer einen **großen Hund hält** oder die vorgesehene Tierarztbestätigung über die Größe des Hundes nicht fristgerecht vorlegt, hat zusätzlich zur **Sachkunde-Ausbildung mit dem Hund eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren**. Die Bestätigung über die positive Absolvierung ist spätestens bis zum 18. Lebensmonat des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Wird diese nicht fristgerecht vorgelegt, **ist bis zu deren Vorlage der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen**.

Bei nicht fristgerecht bestandener Alltagstauglichkeitsprüfung gilt der Hund als auffälliger Hund mit allen Folgen.

Alltagstauglichkeitsprüfungen können **bei der Brauchbarkeitsprüfung direkt oder bei der Ausbildung zur Brauchbarkeitsprüfung** von Leistungsrichtern des ÖJGV abgenommen werden.

Die Prüfung hat verpflichtend folgende Inhalte zu umfassen und ist in folgender Reihenfolge zu absolvieren:

1. Unbefangenheitsüberprüfung des Hundes;
2. verantwortungsbewusster Umgang mit dem Hund;
3. Prüfungsteil im Verkehr mit folgenden, in der Reihenfolge variablen, Situationen:
 - a) Begegnung mit einer Personengruppe (sechs Personen);
 - b) Begegnung mit einem Radfahrer oder einem Scooter-Fahrer;
 - c) Begegnung mit einem vorbeifahrenden Auto;

- d) Begegnung mit einem Jogger oder einem Inline-Skater;
- e) Begegnung mit einem anderen Hund;
- f) Begegnung mit einer Person mit einer Gehhilfe oder mit einem Nordic-Walker;
- g) Begegnung mit einer Person mit einem Kinderwagen.

Diese Punkte sind in der neuen, nun aktuellen Prüfungsordnung der Oö. Brauchbarkeitsprüfung integriert worden.

Die **Alltagstauglichkeitsprüfung** gilt als Prüfung für das **Gespann Hund Mensch** und ist mit einem neu erworbenen Hund abermals abzulegen.

HUNDE SPEZIELLER RASSEN

Hunde der Rassen **Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu** und deren Kreuzungen untereinander gelten als potenziell gefährliche Hunde; sie gelten unabhängig von ihrer Widerristhöhe und ihrem Gewicht als große Hunde. Für diese Rassen gelten gesonderte Bestimmungen.

AUFFÄLLIGE HUNDE, VERHALTENS-MEDIZINISCHE EVALUIERUNG

Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Werden der Gemeinde konkrete Umstände bekannt die darauf schließen

lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer **verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen.**

Der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive **Absolvierung einer Zusatzausbildung** vorzulegen. **Die Brauchbarkeitsprüfung gilt als Zusatzausbildung.**

Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung, kann der Hundehalter bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass künftig kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht.

VERLÄSSLICHKEIT

Der Halter eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes darf keine der nachfolgend aufgezählten rechtskräftigen Verurteilungen bzw. kein aufrechtes Tierhalteverbot aufweisen:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;

2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, nach dem Waffengesetz 1996 oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz;
3. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz oder nach dem Waffengesetz 1996;
4. eine wiederholte rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze;
5. ein rechtskräftiges Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz.

FÜHREN VON HUNDEN AN ÖFFENTLICHEN ORTEN

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet **an der Leine oder mit Maulkorb** geführt werden.

In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde **an der Leine und mit Maulkorb** geführt werden.

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen dafür geeigneten öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorpfpflicht (Abs. 1) nicht gilt; diese Flächen sind als solche zu kennzeichnen (Freilauffläche),
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,

3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.

Ohne Leine und Maulkorb dürfen geführt werden:

1. Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, **der Jagd** und des Hilfs- und Rettungswesens **ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen über Leinen- und Maulkorbpflicht die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,**
2. sich in Ausbildung befindlichen oder ausgebildeten Assistenzhunden bzw. Therapiebegleithunden gemäß § 39a Bundesbehinderten gesetz und
3. nicht auffälligen Hunden im Rahmen von Hundevorfürungen, Hundeschauen udgl.

Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für

die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

Weiters darf eine Person nicht mehr als zwei große Hunde gleichzeitig führen. Diese Bestimmung gilt nicht im Zusammenhang mit Schlittenhundefahrten.

Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung positiv absolviert haben und nach dem Oö. HHG 2024 verlässlich sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.



i
INFORMATIONEN
ZUM HUNDEHALTEGESETZ:
www.hundehaltung-ooe.at/

DAS GESETZ:
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Lr00&Gesetzesnummer=20001317

DIE VERORDNUNG:
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Lr00&Gesetzesnummer=20001325



ÖSTERREICHISCHER FOX TERRIER CLUB

Präsidentin: Mag. Brigitte Horky-Haas
 8510 Stainz, Graschuh 227
 Mobil: 0664/2075852
 E-Mail: meinfoxl@aon.at
www.foxterrierklub.at

TERMINE 2025

31. Mai 2025:
Anlagenprüfung in OÖ
 September 2025:
VGP in OÖ



WELSER JAGDHUNDE PRÜFUNGSVEREIN

Obmann: Mf. Gerhard Kraft
 Wimsbacher Str. 1, 4651 Stadl-Paura
 Mobil: 0699/116 55 159
 E-Mail: gerhardkraft@gmx.net

TERMINE 2025

Bringtreueprüfung:
 29.03.2025 in Stadl Paura
Anlagenprüfung:
 26.04.2025 in Neukirchen bei Lambach
Feld & Wasser:
 13.09.2025 in Schlatt
Vollgebrauchsprüfung:
 26. und 27.09.2025 in Redlham-Gunskirchen

Weitere Informationen auf unserer Website unter www.wjpv.at

BEZAHLTE ANZEIGE

Brandlbracke (Vieräugl)
 Steirische Rauhaarbracke (Pointingerbracke)
Geboren für die Jagd
www.bracken.at

NEUE PRÜFUNGSORDNUNG

DIE BRAUCHBARKEITSPRÜFUNG DES OÖ LANDESJAGDVERBANDES wurde angepasst

TEXT: BERNHARD LITTICH, LANDESHUNDEREFERENT

FOTO: N. MAYR

Die Prüfungsordnung für die Brauchbarkeitsprüfung des OÖ Landesjagdverbandes (PO BRPR) wurde 2024 in mehreren Punkten angepasst. Dies war u.a. notwendig geworden, da der Landesgesetzgeber das Hundehaltesgesetz geändert hat.



Die wesentlichen Änderungen im Überblick

ALLGEMEINES

- Als Richter und Prüfungsleiter dürfen nur mehr anerkannte Leistungsrichter des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes fungieren. Der Bezirksjägermeister ist weiter Vorsitzender der Brauchbarkeitsprüfungskommission.

ANFORDERUNG AN DEN HUNDEHALTER

- Der brauchbare Jagdhund ist vom Jagdausübungsberechtigten zu halten.

- Wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht Halter oder Besitzer des Hundes ist, muss der gesicherte Zugriff auf den brauchbaren Jagdhund in einer schriftlichen privatrechtlichen Vereinbarung festgehalten werden. Diese Vereinbarung ist bei der Hundemeldung als Dokument in die Jagddatenapplikation (JADA) des Amtes der OÖ Landesregierung hochzuladen. Dabei ist zu beachten, dass die Jagdgebietsgröße und die daraus erforderliche Anzahl von Hunden lt. § 55 Abs.1 eingehalten werden müssen! Der Inhalt dieser Vereinbarung ist der PO zu entnehmen.

ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSFÄCHER

- Die Schussfestigkeit wird für alle Jagdhunde, die eine Wasserarbeit absolvieren müssen, bei dieser geprüft.
- Wie im OÖ Hundehaltesgesetz 2024 (HHG 2024) gefordert, wird nun das Sozialverhalten des Hundes überprüft. Diese sogenannte Alltagstauglichkeitsprüfung kann im Rahmen der Ausbildung zur Brauchbarkeitsprüfung oder bei der

Brauchbarkeitsprüfung von allen Leistungsrichtern des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes abgenommen werden.

- Lt. OÖ Hundehalteverordnung 2024 (HHVO 2024) § 4 Alltagstauglichkeitsprüfung müssen diese Prüfung alle „großen Hunde“ ablegen. Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.

INHALTE DER ALLTAGSTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ATP)

Unbefangenheitsprüfung (Aggressionsverhalten gegenüber Menschen):

- Im Zuge der Identitätskontrolle (Chipnummer) mittels Chiplesegerätes durch den Prüfungsleiter oder Leistungsrichter wird eine Überprüfung des Sozialverhaltens der Hunde auf Aggressionen gegenüber Menschen durchgeführt. Bei dieser Kontrolle wird durch einen zweiten Leistungsrichter beobachtet, wie sich der Hund gegenüber fremden Personen verhält (gleichgültig, gelassen, vorsichtig, drohend, bissig).
- Bei der Identitätsüberprüfung müssen simulierte Pflegehandlungen wie das Kontrollieren der Ohren, Zähne und Pfoten durchgeführt werden.
- Überprüfungsteil Verkehr und Umwelt: Verhalten des Hundes bei Begegnungen mit Personengruppen

(mind. 6 Personen), Rad- oder Rollerfahrern, Joggern, Jägern mit Gewehr und Pirschstock, Autos, Kinderwägen.

- Hunde, die während dieser Überprüfungen durch Knurren, Zähnefletschen oder gar mit beißen gegenüber dem Menschen reagieren (aggressive Hunde), sind von der Prüfung auszuschließen.

Aggressivitätsverhalten gegenüber Artgenossen:

- Während des gesamten Prüfungsverlaufes ist darauf zu achten, wie sich der Hund gegenüber seinen Artgenossen verhält. Insbesondere muss aber mindestens einmal während der Prüfung der Hund gezielt mit der Leine nahe an einem oder mehreren Artgenossen vorbeigeführt werden. Die Richter haben zu beobachten, wie sich der Hund gegenüber seinen Artgenossen verhält. Es ist im Zeugnis zu vermerken, wie sich der Hund verhält (ruhig, gleichgültig, gelassen, vorsichtig, drohend, aggressiv). Hunde, die einen anderen Hund beißen, sind von der Prüfung auszuschließen.

Die gesamte PO BRPR 2024 kann auf der Website des OÖ Landesjagdverbandes nachgelesen bzw. heruntergeladen werden.



ONLINE UNTER

www.ooeljv.at/die-ooe-jaegerschaft/jagdhunde/ausbildung-prufung/

Vier wunderschöne Jagdreviere mittels Abschussvertrag ab 1. 4. 2025 zu vergeben:

960 ha südl. von Weyer (OÖ)

660 ha südl. von Weyer (OÖ)

590 ha nahe Altenmarkt/St.Gallen (Stmk)

2.540 ha nahe Altenmarkt/St.Gallen (Stmk)

Jeweils ein schönes Jagdhaus vorhanden. Alle mit Rot-, Gams- und Rehwild. Gut mit PKW erreichbar. Vergabe von Rothirsch Einzelabschüssen.

Nähere Infos unter Tel.: **07355/6307** oder
er Mail: office-weyer@silvaalta.at



PRÜFEN SIE IHR WISSEN

Erstellt von Helmut Sieböck

1 WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER GEBROCHENEN WAFFE?

- a** der Schaft der Waffe ist durch äußere Gewalt einwirkung an der schwächsten Stelle zerbrochen
- b** wenn bei einer Kipplaufwaffe mit Ejektoren die abgeschossene Patronenhülse nicht mehr ausgeworfen wird
- c** die Gravur der Waffe hat ein unterbrochenes Muster (Arabesken)
- d** die Kipplaufwaffe ist geöffnet
- e** wenn die Schäftung bei einem Stutzen im Mündungsbereich starke Risse aufweist

2 WAS BEDEUTET DIE SENKRECHTSTELLUNG DES SICHERUNGSFLÜGELS BEIM REPETIERBÜCHSENSYSTEM MAUSER 98?

- a** die Waffe ist gesichert
- b** die Waffe ist entsichert
- c** der Abzug der Waffe ist gesichert
- d** die Waffe ist gesichert und der Verschluss lässt sich öffnen

3 BEI WELCHER ENTE SIND BEIDE GESCHLECHTER ÄHNLICH „KASTANIENBRAUN“ GEFÄRBT?

- a** Kolbenente
- b** Reiherente
- c** Pfeifente
- d** Stockente
- e** Moorente
- f** Eisente
- g** Schellente

4 WELCHE FEDERWILDART NIMMT IM WINTER AUCH FICHTENNADELN AUF?

- a** Rebhuhn
- b** Fasan
- c** Haselwild
- d** Auerwild
- e** Steinhuhn
- f** Wachtel

5 DER ILTIS...?

- a** legt Nahrungsvorräte an
- b** hält einen Winterschlaf
- c** frisst am liebsten Eichhörnchen
- d** gehört zu den Marderartigen
- e** liebt trockene Lebensräume
- f** wird etwa 14 Jahre alt
- g** frisst am liebsten Mäuse und Ratten
- h** besitzt 34 Zähne
- i** ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv



AUSSCHREIBUNG DER

VERBANDS-VOLLGEBRAUCHS-PRÜFUNG FÜR VORSTEHUNDE

(mit Übernachtfährte)

5. und 6. September 2025, Grieskirchen – Eferding

Veranstalter:

OÖ. Landesjagdverband,
Österr. Jagdgebrauchshundeverband,
Österreichischer Pudelpointer Klub

Reviere:

Raum Grieskirchen – Eferding
Jagdhornbläser:
JHBG Hausruck

Die Prüfung findet bei jeder Witterung statt. Es können nur Hunde teilnehmen, die noch keine Vollgebrauchsprüfung abgelegt haben. Meldung nur über die Rassespezialvereine an den OÖ LJV. Einladung an die Vereine erfolgt gesondert.

Prüfungsleiter:

Landeshundereferent Bernhard Littich

Prüfungslokal:

Zum Wastlbauer Oberndorf 19,
4720 Bruck-Waasen, Tel. 07276/2548
oder 0664/2353300,
www.zum-wastlbauer.at
wastlbauer-mostheuriger@aon.at

Nennschluss ist der 1.7.2025

Nenngeld: EUR 110,00

(EUR 130,00 mit Schweißzusatz)

Allgemeine Bestimmungen:

Geprüft wird nach der gültigen PO des ÖJGV. Kупierte, infektiös kranke Hunde, hitzige Hündinnen und Hunde, für die kein gültiges Impfzeugnis vorgewiesen werden kann, werden zur Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung ist auf 21 Hunde beschränkt. Die Hundeführer haben in jagdlicher Ausrüstung mit Flinte, Rucksack, Schrotpatronen und Schweißriemen zur Prüfung anzutreten. Es ist auf der Nennung anzuführen, ob die Arbeit hinter der Ente durchgeführt werden muss. Das Schleppenwild und der Fuchs (Mindestgewicht 3,50 kg) sind mitzubringen. Das Wild ist im Rucksack zu verwahren. Die Schweißfährten werden mit reinem Rehwildschweiß gespritzt, der beige stellt wird. Für Schadenersatzansprüche jeder Art übernimmt der Veranstalter keine Haftung! Die Teilnahme an der Prüfung erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko! Gültige Jagdkarte ist erforderlich! Die Einladung der Verbandsvereine zur Nennung erfolgt gesondert.

BRAUCHBARKEITSPRÜFUNG BEZIRK LINZ-LAND

Bei schönem Herbstwetter konnten die fünf gemeldeten Hunde gute Leistungen zeigen und rasch durchgeprüft werden, wobei drei Gespanne die Schweißprüfung und die restlichen zwei die gesamte Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich absolvierten. Die Leistungsrichter, Alois Auinger, Hans-Jörg Keplinger und Manfred Sturmberger konnten die weiße Fahne hissen und BJM Christian Pfistermüller übergab im Gasthof Reisinger in Asten persönlich die Bescheinigungen an die erfolgreichen Hundeführer.



Rasse	Name des Hundes	G	Eigentümer
LRet	Gustl Helpmate	R	DI Gerhard Donau
LRet	Geronimo Helpmate	R	Norbert Obermayr
LRet	Lightning Fast Another Hero	R	Joachim Jung
DK	Löwe von Aspern	R	Bogdan Inceu
DL	Aron v.d. Bruderau	R	Hubert Berger

BRAUCHTUM & JAGDKULTUR.



FÜHRUNG DER OÖ JAGDHORNBLÄSER EINSTIMMIG BESTÄTIGT

Am 10. Jänner fand die Landestagung der Obmänner und Hornmeister der OÖ Jagdhornbläsergruppen im Schloss Hohenbrunn statt, dessen Festsaal bis auf den letzten Platz gefüllt war. Die Tagung stand auch im Zeichen der Neuwahl der Führungsorgane. Jagdhornklänge und ein Jagdlied gaben der Tagung den gebührenden musikalischen Rahmen.

Beim Gedenken an die im letzten Jahr verstorbenen Jagdhornbläserkameraden wurde auch an Ehrenlandesjägermeister ÖR Hans Reisetbauer, Gönner und Förderer des Jagdhornwesens, gedacht und das Signal Jagd vorbei mit Halali geblasen.

Der Vorsitzende des Unterausschusses für jagdliches Brauchtum, BJM Rudolf Kern, dankte den OÖ Jagdhornbläsern für ihr vielfältiges Wirken und der Teilnahme beim Internationalen JHB-Wettbewerb am 11. Mai 2024 in Waidhofen/Ybbs. Er gratulierte den JHBG Steyregg, Vorchdorf und Gaflenz für das errungene Gold und den JHBG Pramstal, Engerwitzdorf und Kremstal für die guten Leistungen in Silber. Mit der JHBG Pilsbach, Bezirk Vöcklabruck, gibt es eine weitere JHBG in OÖ.



▲ Die gewählten Jagdhornbläser-Funktionäre mit dem Landesjägermeister. Sitzend, v.l.n.r.: Dr. Wolfgang Kronsteiner, BJM Rudolf Kern, LJM Herbert Sieghartsleitner, Ing. Franz Kastenhuber. Stehend, v.l.n.r.: Bernd Berger MBA, Walter Landl, Hubert Riedl, Christoph Eder

Landeshornmeister Ing. Franz Kastenhuber ging in seinen Worten auf die musikalischen Leistungen und der vielfältigen jagdmusikalischen Veranstaltungen ein und gab ein Aviso für die im heurigen Jahr geplanten JHB-Schulungen in Gemischt und ES. Die im letzten Jahr in allen Bezirken und Gruppen abgehaltenen jagdlichen Ver-

anstaltungen und Jubiläen der Jagdhornbläsergruppen waren Höhepunkte jagdlicher Kultur, bei denen auch die Bevölkerung eingebunden wurde.

Bei der Wahl der neuen Funktionäre unter Vorsitz von Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner wurde BJM Rudolf Kern zum Landesobmann und

Ing. Franz Kastenhuber zum Landesobmann-Stv. und Landeshornmeister einstimmig gewählt. Die Wahl der Landesviertelobmänner verlief ebenfalls einstimmig: Für Traunviertel I ist Dr. Wolfgang Kronsteiner, für Traunviertel II Hubert Riedl, für das Hausruckviertel Christoph Eder und für das Mühlviertel Walter Landl zuständig.

Für das Innviertel legte Ludwig Ortmaier nach 24 Jahren bzw. vier Perioden das Amt zurück. An seine Stelle wurde Bernd Berger, Hornmeister der JHBG Innkreis, als neuer Landesviertelobmann für das Innviertel gewählt.

LJM Herbert Sieghartsleitner freute sich über die einstimmige Wahl der neuen Führungspositionen und verspricht in allen Belangen Unterstützung sowie Zusammenarbeit. Sinn und Aufgabe der Funktionäre wird es sein, das traditionelle Jagdhornblasen zu unterstützen und zu festigen sowie

die konzertante Richtung im Sinne der Bläserinnen und Bläser zu fördern.

Der Weg einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der OÖ Jagdhornbläser als stolze Aushängeschilder der Bezirke und als gern gehörte Wegbegleiter der alpenländischen Jagdkultur sei somit weiterhin bestens gewährleistet.

Mit den gemeinsamen Klängen des OÖ Jägermarsches, der von Landeshornmeister Franz Kastenhuber dirigiert wurde, endete die Landestagung.

Bekannte Termine für 2025, zu denen noch Einladungen folgen werden:

25. Mai 2025:

50 Jahre JHBG Gunkskirchen

16. August 2025:

60 Jahre JHBG Schauburg

30. August 2025:

Bezirksjagdhornbläsertreffen des Bezirkes Steyr in Weyer mit Gästewertung.

JHBG INNKREIS LÄDT ZUR JUBILÄUMSFEIER

Die Jagdhornbläsergruppe Innkreis wird 60 Jahre alt: Gegründet im Jahr 1965, ist sie heute eine tragende Säule des jagdlichen Brauchtums im Bezirk Ried. Gefeierte wird das 60-jährige Be-

stehen mit einem Jubiläumsfest am Sonntag, 22. Juni, beim Lembauergut in Putting (Gemeinde Eberschwang). Die JHBG Innkreis lädt alle Jägerinnen und Jäger bereits heute herzlich ein.



7. September 2025:

60 Jahre JHBG Hohenbrunn mit Hubertusmesse in Hargelsberg

BJM Rudolf Kern

Landesobmann der OÖ Jagdhornbläser



NEUER BEZIRKS-OBMANN DER JAGDHORNBLÄSER IM BEZIRK STEYR



Bei der Obmänner-Konferenz der Jagdhornbläsergruppen des Bezirkes Steyr am 20. Jänner wurde Hubert Riedl, zugleich Landesviertelobmann Traunviertel II, zum Bezirksobmann der 16 Jagdhornbläsergruppen des Bezirkes Steyr einstimmig gewählt. Zuvor war Ehren-Bezirksobmann Ferdinand Binder und interimistischer BJM Rudolf Kern Obmann.

Hubert ist seit 45 Jahren Jagdhornbläser und Hornmeister der beiden ES-Jagdhornbläsergruppen Aschach und Ternberg. Delegierter Walter Winkler, der die Wahl leitete, und BJM Rudolf Kern stellten sich als erste Gratulanten ein.

DAS WAR DER 102. JÄGERBALL VOM VEREIN GRÜNES KREUZ AUF DER PIRSCH DURCH VIER VIERTELN



▲ LJM Herbert Sieghartsleitner, Präsidentin Dr. Christa Kummer-Hofbauer und NÖs Jagd-Landesrat LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf.

Der 102. Jägerball war ein rauschendes Fest der Tradition und Eleganz! Unter dem Motto „Auf der Pirsch durch vier Vierteln“ feierten 5.000 Gäste eine unvergessliche Ballnacht in der Wiener Hofburg und der Spanischen Hofreitschule.

Dieses Jahr gab es gleich mehrere besondere Anlässe zu feiern: Das 120-jährige Bestandsjubiläum des Jägerballs, den 200. Geburtstag von Walzerkönig Johann Strauss sowie die Patronanz des Bundeslandes Niederösterreich, das mit seiner jagdlichen, musikalischen und kulinarischen Vielfalt den 102. Jägerball prägte.

120-JÄHRIGES BESTEHEN

Der Traditionsball des Vereins Grünes Kreuz, der seit 1905 veranstaltet wird, feiert 2025 sein 120-jähriges Bestehen. Präsidentin Dr. Christa Kummer-Hofbauer streicht hervor: „Der karitative Zweck konnte trotz historischer Herausforderungen wie Kriege und eine

Pandemie stets bewahrt werden. 102 Jägerbälle hat der Verein Grünes Kreuz seither veranstaltet.“

Heuer krönten mehr als 90 Debütantenpaare die glanzvolle Eröffnung mit Johann Strauss' Schnellpolka „Auf der Jagd“.

PATRONANZ NIEDERÖSTERREICH

Die Patronanz des Balls hat dieses Jahr das Bundesland Niederösterreich übernommen, das eine große jagdliche Tradition lebt. Im Drei-Viertel-Takt ging es thematisch „auf die Pirsch durch die vier Vierteln“ des Bundeslandes.

FEIERN BIS IN DIE MORGENSTUNDEN

Bis in die frühen Morgenstunden feierten u.a. Politiker, nationale und internationale Wirtschaftsgrößen, Vertreter von Kirche, Kunst und Kultur. Der Jägerball erfreut sich international immer größerer Beliebtheit. So konnten zahlreiche Gäste aus Italien, Frank-

reich, Deutschland, der Schweiz, den USA und vielen anderen Ländern begrüßt werden.

Der Jägerball 2025 bewies einmal mehr, dass er Tradition und Moderne auf einzigartige Weise verbindet. Präsidentin Dr. Kummer-Hofbauer freut sich über den fulminanten Erfolg und dankt im Namen des Vorstands allen Gästen für einen unvergesslichen Abend.

www.verein-grueneskreuz.at

Fotos: Andreas Tischler

HT1

Scannen.
Daheim sein.



#HTMEINS



SCHIESS- WESEN.

EIN RÜCKBLICK AUF DIE BISHERIGEN 300 METER WEITSCHUSSTRAININGS

DA WIR DEM WILD einen perfekten Schuss schuldig sind

TEXT: MAG. CHRISTOPHER BÖCK

FOTO: K. STRITTL

Beim OÖ Landesjagdverband gab es immer wieder Anfragen über die Möglichkeit, Weitschüsse bis zu 300 Meter zu absolvieren. Vor allem in so manchem Gebirgsrevier sind derartige Distanzen manchmal unumgänglich. Nachdem es in Oberösterreich keine öffentlichen Schießplätze mit dieser Möglichkeit gibt, wurde über das Bundesheer und den damaligen Militärkommandanten Kurt Raffetseder angefragt, ob der Schießplatz Ramsau in Molln für jagdliche Schießtrainings zur Verfügung steht.

So kam Kurt Strittl ins Spiel, als ehemaliger Vizeleutnant ein Weitschuss-training bis 300 Meter auszurichten. Mit dem aktuellen Militärkommandanten Dieter Muhr wurde die Zusammenarbeit weiter intensiviert.

Kurt Strittl gelang es, für die Durchführung dieses Trainings bestens geschultes Personal zu gewinnen: Vom staatlich geprüften Trainer für Schießen, über ausgebildete Scharfschützen sowie bestens geschulte Zivilisten (österr. Meister usw.) und Wettkampfschützen. Alle Mitglieder des Ausbildungsteams sind selbst aktive Jäger, darunter auch Jagdschutzorgane, Hundeführer, Jagdleiter und so weiter. DER OÖ JÄGER hat sich mit Kurt Strittl und Daniel Perner, beide von

der vor kurzem gegründeten Schieß- und Jägerschule, unterhalten. Die Motivation der Ausbilder ist und war es, so Kurt Strittl, alle Teilnehmer so gut wie möglich auf allfällige Fehlerquellen, die bei Schüssen bis 300 Meter auftreten können, vorzubereiten. Das oberste Gebot sei letztlich der sichere und weidgerechte Schuss auf unser Wild!

Daniel Perner beschreibt, warum dieses Schießtraining in vier Bereiche

unterteilt wird: „Um einerseits die Teilnehmer langsam zum Ziel zu bringen und andererseits das Bild für uns Ausbilder klar zu machen, wurde das zu absolvierende Programm in einen Stationenbetrieb aufgeteilt.“

Gestartet wird auf eine Distanz von 200 Metern, da davon ausgegangen wurde, dass jeder Jäger die Treffpunktlage seiner Waffe auf 100 Meter kennt, oder zumindest kennen sollte. Dabei stellte sich heraus, dass es notwendig war, bei Bedarf vorab auch auf 100 Meter zu schießen. Dafür wurde sogar ein Büchsenmacher gewonnen, der bei jedem Termin nun die 100 Meter Bahn betreut.

Station 1)

Drei bis fünf Schüsse auf 200 Meter im Liegendanschlag zum Überprüfen der Treffpunktlage auf eine 14 cm x 14 cm Scheibe mit Raster. (Bei Bedarf Schüsse auf 100 Meter vorab möglich.)



Station 2)

Drei bis fünf Schüsse auf 200 Meter sitzend auf eine Klappscheibe mit Ausmaßen von 18 cm Höhe x 11 cm Breite.

Station 3)

Drei bis fünf Schüsse auf 300 Meter sitzend auf eine 14 cm x 14 cm Scheibe mit Raster (ermitteln der Differenz zwischen 200 m und 300 m).

Station 4)

Drei bis fünf Schüsse auf 300 Meter, bei 22 Grad nach oben, sitzend aus einem Hochstand auf eine Wendescheibe (Winkelschuss). Die Größe des Zieles beträgt 29 cm Höhe x 21 cm Breite und sollte das Leben eines Gams´ auf diese Entfernung darstellen.

Strittl betont an dieser Stelle, dass „wir uns bei allen Teilnehmern der letzten vier Jahre, also etwa 800 Jägerinnen und Jägern, herzlich für die Disziplin und die unfallfreie Abwicklung der Veranstaltung bedanken.“ Das sehe der gesamten Ausbildungskader so, betont er!

EINIGE ALLGEMEINE GEDANKEN ZUM SCHIESSEN

Nach über 30 Jahren Erfahrung als Wettkampfschütze in mehreren Disziplinen und etwa 20 Jahren als Scharfschützenausbildner beim österr. Bundesheer mit vielen tausend Schüssen, weiß der erfahrene und bescheidene Kurt Strittl genau, dass nur das ständige Üben mit der Waffe einen sicheren Schuss auf das Wild, im Einsatz oder beim Wettkampf ermöglicht.

„Trotz meinem umfangreichen Training und der Erfahrungen hat doch auch der eine oder andere Schuss bei der Jagd sein Ziel verfehlt“, gibt Strittl offen zu.

Um den Jägerinnen und Jägern den möglichst sicheren Schuss zu erleichtern, haben Strittl und Perner einige Tipps und Vorschläge als Hilfestellung ausgearbeitet, wobei sie feststellen, dass ein Teil der Schützen, die beim Training waren, auf einem guten bis sehr guten Weg seien. Man solle jedoch nie vergessen, dass

Schießen eine Angelegenheit sei, die ständiges Training erfordere und je mehr man „richtig“ trainiere, desto handlungssicherer werde man mit der eigenen Waffe. Auch Trockentraining sei eine äußerst günstige und nicht zu unterschätzende Möglichkeit, um sich zu verbessern. Auch das Üben verschiedener Anschlagarten gehöre dazu.

Ständiges Üben auf einem Schießplatz, vor allem auf weite (weidgerechte!) Distanzen bringe Handlungssicherheit, was vor allem für eine erfolgreiche Jagd entscheidend sei.

Die Quintessenz der beiden Ausbilder fällt dabei klar aus: Da wir dem Wild einen sicheren und perfekten Schuss schuldig sind, sollten die eigenen Grenzen bekannt sein und trotzdem nicht auf zu weite Entfernungen geschossen werden! Die Trainingsdistanz ist dabei weiter zu wählen, als es jagdlich notwendig ist, da dies ebenfalls die Handlungssicherheit erhöht.



TIPPS UND VORSCHLÄGE FÜR DEN SICHEREN SCHUSS

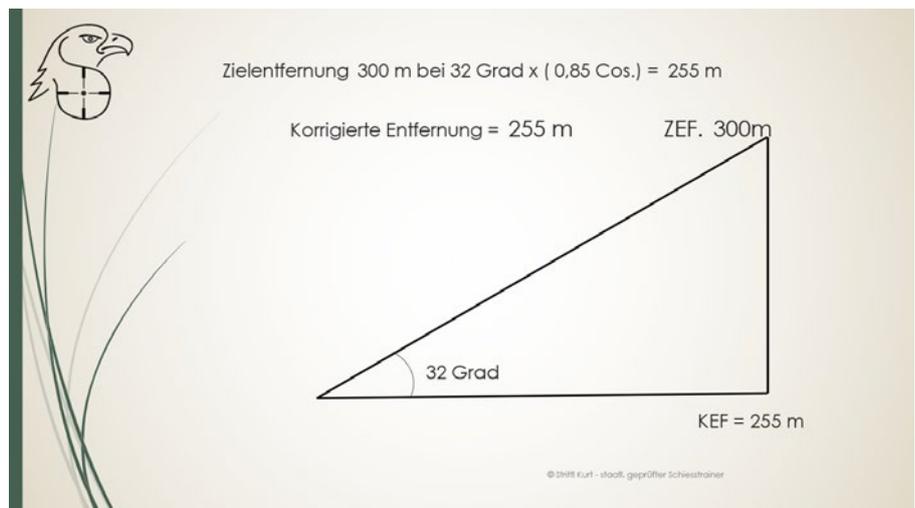
Vor der Jagd

- Mit der Waffe unbedingt auseinandersetzen, um zu jeder Zeit den tatsächlichen Zustand der Waffe zu kennen. Gesichert/ungesichert/gespannt/nicht gespannt/geladen/nicht geladen ... Bei dem einen oder anderen Fabrikat gilt ganz besondere Vorsicht.
- Regelmäßige Überprüfung der Waffe, ob die Montage noch fest angeschraubt ist, ob die System-schrauben noch angezogen sind, Risse im Schaft bemerkbar sind, ob der Lauf frei schwingt und nicht am Schaft anliegt usw.
- Der Schalldämpfer sollte immer (handfest) angeschraubt sein. Nach Gebrauch, bevor die Waffe im Schrank versorgt wird, wird der Schalldämpfer jedoch immer abgenommen und getrocknet!
- Um Verschmutzungen des Laufes bei der Jagd (Regen, Schnee, Nadel- und Laubreste usw.) zu verhindern, sollte die Laufmündung geschützt sein. Sie kann kostengünstig z.B. mit Klebeband oder Schusspflastern abgeklebt werden.
- Den Lauf gegebenenfalls vor der Jagd wegen Schmutz/Rückständen/Öl usw. durchziehen.
- Die richtige Reinigung der Waffe spielt für einen genauen Schuss eine wesentliche Rolle.
- Man sollte, wenn man die Waffe nicht selbst einschießt, unbedingt einen Überprüfungsschuss abgeben, um zu wissen, ob die Waffe auf 100 Meter Fleck oder 4 cm hoch auf 100 Meter (GEE) eingeschossen ist.
- Man sollte seine Optik kennen und auch richtig handhaben/einstellen können.
- Man sollte sich nicht nur auf die vom Büchsenmacher angegebenen Werte verlassen, sondern auch überprüfen, wo der Treffpunkt der Waffe tatsächlich liegt.

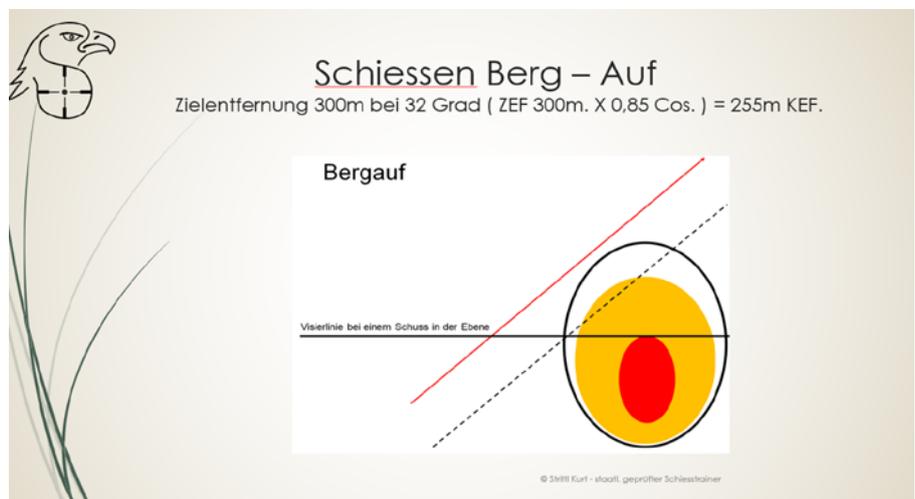
- Wenn man sich neue Munition kauft, sollte überprüft werden, ob oder wie weit diese von der alten Munition abweicht. Dabei sind aber mehr als ein oder zwei Schüsse auf eine Scheibe notwendig. Auch wenn es sich um die gleiche Munition (Fabrikat) handelt, aber um eine andere Chargennummer, so sind Probe-schüsse durchzuführen.
- Die auf der Munitionspackung angegebenen Werte über den Abfall des Projektils stimmen nur, wenn mit der Waffe auch die angegebenen V_0 erreicht wird, was bei gekürzten oder kürzeren Läufen meist nicht der Fall ist.

Vor dem Schuss

- Man sollte unbedingt seine eigenen Grenzen kennen! Auch die Tagesverfassung spielt dabei eine Rolle.
- Bei Winkelschüssen bergauf und bergab sollte unbedingt der Cosinus bedacht werden (siehe Abb. 1).
- Bei Winkelschüssen spielt auch die Lage der Organe (Herz) eine entscheidende Rolle (siehe Abb. 2).
- Wind, Sonne, Wolken bzw. Regen oder Schnee müssen bei weiteren Schüssen unbedingt bedacht werden.
- Beim Anszitz sollte, wenn möglich, immer mit Dreipunktauflage gearbeitet werden.



▲ Abb. 1: Bei einer Zielentfernung von 300 m bei 32° ist die korrigierte tatsächliche Zielentfernung 255m. (Grafik: K. Strittl)



▲ Abb. 2: Bei Winkelschüssen bergauf und bergab spielt auch die Lage der Organe (Herz) eine entscheidende Rolle. (Grafik: K. Strittl)

- Auf die richtige Atmung sollte nicht vergessen werden. Um beim sitzenden Anschlag eine richtige Bauchatmung durchführen zu können, sollte der Hosengurt entsprechend gelockert oder geöffnet sein.
- Beim Zielvorgang sollten möglichst beide Augen offen sein, man sollte wissen, welches Auge das dominierende ist.
- Wenn das zielende Auge das dominierende ist, kann mit etwas Training mit beiden geöffneten Augen die Schussabgabe erfolgen. Dies erspart sehr viel Energie im Augenbereich (Muskeln).
- Durch ermüdete Augen steigt die Fehlsichtigkeit (Trugbilder können entstehen), Fehlschüsse sind die Folge.
- Beim Abziehen sollte der Abzugsfinger immer eine 90 Grad Krümmung zur Seelenachse bilden.
- Eine zu geringe oder eine zu große Krümmung des Abzugsfinger ergibt meistens eine Treffpunktverlagerung nach rechts/links. Dabei spielt die richtige Schaftlänge eine wesentliche Rolle.
- Was ist eine Parallaxe und wie kann ich diese, wenn nötig, auch auf die richtige Entfernung einstellen.

„All die angegebenen Punkte erheben selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen nur einen Auszug daraus geben, was den Ausbildnern in den letzten Jahren im Zuge der Ausbildung alles aufgefallen ist“, so Strittl und Perner abschließend. 

i

INFORMATION

Kurt Strittl bietet übrigens abseits der Weitschusstrainings des OÖ LJV mit seiner Schieß- und Jägerschule v.a. für Auslandsjäger, aber auch jene Gebirgsjäger, die manchmal weiter schießen müssen, spezielle Trainings an. Mehr per E-Mail unter seminar@waidsschuss.at

TONTAUBENVEREIN OTTNANG AM HAUSRUCK

Schießtermine 2025

- Samstag, 10.05.2025
 - Samstag, 14.06.2025
 - Samstag, 12.07.2025
 - Samstag, 06.09.2025
 - Samstag, 04.10.2025
 - Samstag, 18.10.2025
- jeweils von 14:00 bis 19:00 Uhr

Info: Christoph Tribert 0664/80771331
oder Jürgen Seifert 0664/8502026
Email: ttvoah@gmail.com

Für einen ausreichenden Versicherungsschutz, sowie seiner persönlichen Schutzausrüstung (Kopf-, Gehör-, Augenschutz) hat jeder Schütze selbst zu sorgen.

Es dürfen Schrotflinten der Kategorie C im Kaliber 12, 16, 20 und Weicheisenschrote (Steel) bis max. 2,5 mm und 24g verwendet werden. Munition 12 und 20 am Stand erhältlich.

Jeder Standbenutzer verhält sich diszipliniert und befolgt die Anordnungen von Funktionären, bzw. der jeweiligen Verantwortlichen. Die sichere Handhabung der Waffe ist Voraussetzung. Die Waffe darf erst am Stand geladen werden. Der Schütze haftet für jeden abgegebenen Schuss. Personen mit einem Waffenverbot dürfen nicht schießen.

Der Tontaubenverein Ott nang am Hausruck übernimmt keine Haftung.

EINLADUNG TONTAUBEN- SCHIESSEN

in Steinerkirchen
a.d.Traun jeweils
von 09:00 bis
17:00 Uhr

- Samstag, 05.04.2025
- Samstag, 26.04.2025
- Samstag, 17.05.2025
- Samstag, 23.08.2025
- Samstag, 20.09.2025
- Samstag, 04.10.2025

Aus Umweltschutzgründen darf nur mit handelsüblichem Weicheisenschrot (am Stand Kal 12 und Kal 20 erhältlich) geschossen werden.

Voraussetzung: gültige Jagdkarte
Auskünfte: Neuböck,
Tel.: 0660/7386890

OÖ JAGD APP





ANDROID APP ON
Google play





Download on the
App Store



AUS DEN BEZIRKEN.



WILDKAMMER GEINBERG

EINE GELUNGENE ZUSAMMENARBEIT DER JAGDGESELLSCHAFT MIT DER GEMEINDE

TEXT: JL FRANZ PETERMAIER

FOTOS: M. SCHLOSSER



Die Jagdgesellschaft Geinberg hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Geinberg eine moderne Wildkammer errichtet, die im Frühjahr 2025 eröffnet wird. Mit gegenseitigem Verständnis gelang im genossenschaftlichen Jagdgebiet ein Pilotprojekt, das Denkanstoß und Vorbild auch für andere Jagdgesellschaften sein kann. Ein persönlicher Bericht aus Geinberg:

Es war im Sommer 2022, der Rehabilitationsplan war in diesem Jahr in Geinberg auf ein Allzeithoch gestiegen. Die Abschusshöhe sollte die kommenden zwei Jahren noch einmal stark angehoben werden, aber das wussten wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Das allgemeine Verhältnis zum Jagdausschuss war nicht immer konfliktfrei, die Jagdgesellschaft selbst hatte aber mit knapp unter 30 Pächtern und Ausgehern, für unsere Gemeinde-

größe eine ordentliche Anzahl aktiver Jäger. Unser damaliger Wildkühlraum entsprach nicht mehr den aktuellen Hygienevorschriften und auch die Unterbringung in einem Nebengebäude am Hof unseres damaligen Jagdleiters wollten wir ändern. Unser Ziel war die Errichtung eines neuen Kühlraums auf aktuellem Hygiene-Standard, wenn möglich auf einem öffentlichen Grundstück, wobei unsere finanziellen Mittel sehr überschaubar waren.

Aber zunächst einmal zu den Grunddaten: Geinberg liegt mitten im Innviertel, im Bezirk Ried im Innkreis, hat ca. 1.450 Einwohner und eine Gesamtgemeindefläche von etwa 1.400 Hektar. Die Jagdfläche ist aufgrund eines kleinen Abzugs für ein Eigenjagdgebiet und vieler großer Gewerbe- und Tourismusbauten geringer. Rehwild ist Hauptwildart, die Niederwildbestände sind auf mäßigem Niveau schwankend. Schwarzwild kommt sporadisch vor.

Der Tourismus ist für die gute wirtschaftliche Situation der Gemeinde verantwortlich, bringt aber, wie in anderen Tourismusorten auch, eine entsprechend höhere Anzahl an Nutzern mit sich.



Da wir eine Möglichkeit suchten, die Wildkühlung in ein öffentliches Gebäude zu integrieren oder auf öffentlichem Grund zu errichten, war schnell klar, dass dies nur mit Einbeziehung der Gemeindeverwaltung möglich war. Nach anfänglicher Skepsis in den eigenen Reihen, wurde mit der Erstellung einer Anforderungsliste begonnen. Welche Kriterien soll der Kühlraum erfüllen und wo steht die Jagdgesellschaft Geinberg im lokalen Dorfleben? Hier wurde erkannt, dass die Jagdgesellschaft zwar aktiv am Dorfleben beteiligt ist (Maiandachten, Mithilfe bei der Ortssäuberung, Teil des Kinderferienprogramms, ...), aber sich nicht entsprechend präsentiert.

RICHTIG VIEL ARBEIT

So vorbereitet, wurde dem Bürgermeister und dem Amtsleiter – beide keine Jäger – unser Anliegen vorgebracht. Die Reaktionen fielen grundsätzlich positiv aus. Das Gebäude wird jedoch nicht von der Gemeinde errichtet, aber die Gemeinde unterstützt die Jagdgesellschaft, das Vorhaben umzusetzen.

In der folgenden intensiven und lösungsorientierten Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltung und der Jägerschaft wurden Standorte geprüft, Bauplanungen erstellt und auch wieder verworfen. Produkte wurden ausgewählt und Varianten abgewogen, dies sollte sich über ein Jahr erstrecken. Gut 12 Monate nach den ersten

Gesprächen mit der Gemeinde Geinberg wurde gemeinsam ein Standort ausgewählt, der sich Großteils bereits in Gemeindebesitz befand.

Der Kühlraum als Kernstück ist eine fertige Containerlösung, die in den geplanten Bau integriert werden sollte. Für die Lagermöglichkeit wurde eine Fertiggarage vorgesehen, und damit aus den einzelnen Komponenten ein Gebäude wird, wurde die Errichtung einer Holz-Riegel-Konstruktion geplant.

Im Herbst 2023 folgte aufgrund der sorgfältig aufbereiteten Daten über alle Fraktionen hinweg der zustimmende Gemeinderatsbeschluss. Ein Vorhaben, das 18 Monate zuvor noch sehr wagen war, konnte nun starten. Der Gemeinderat entschied, dass die Gemeinde einen Großteil der Kosten übernimmt. Eine Voraussetzung war jedoch, dass die gesamte Bauabwicklung und Koordination von der Jagdgesellschaft übernommen wird. Auch ein beträchtlicher, jedoch nicht unrealistischer Anteil der Kosten verblieb bei der Jägerschaft.

Innerhalb von 14 Monaten konnten wir mit einer Eigenleistung von über 1.500 Stunden durch die Jäger und einer großen Menge an Materialspenden, die Wildkammer errichten. Nun wird noch der Feinschliff gemacht, sodass der Eröffnung der Geinberger Wildkammer am 25. Mai 2025 nichts mehr im Wege steht.

RESÜMEE

Grundsätzlich wurde das Außenbild der Jagdgesellschaft in Geinberg sehr verbessert, das Interesse an der Jagd ist durch den Bau der Wildkammer gewachsen und die Jäger selbst werden von der gesamten Bevölkerung als Teil der Dorfkultur sichtbarer wahrgenommen. Dazu beigetragen hat sicherlich der offene Umgang, wer wir Jäger sind und was denn bei diesem Projekt entsteht. Aber auch, dass die Leistungen, die die Jagd täglich erbringt, aufgezeigt und der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Wir hoffen auch, dass mit diesem Bericht anderen Jagdgesellschaften geholfen wird, um sich an Aufgaben zu wagen, die anfänglich vielleicht noch ungewiss erscheinen. Sicherlich kann nicht in jeder Gemeinde ein Projekt in diesem Umfang entstehen, aber grundsätzlich gehört jede Jagdgesellschaft zur Gemeinkultur, und das sollte auch die entsprechende Wertschätzung erhalten.



RETTUNG VOR DEM MÄHWERK



Auch heuer werden wieder zahlreiche Jägerinnen und Jäger Rehkitze vor dem Mähwerk retten und somit die Landwirte unterstützen, sauberes Futter ernten zu können.

Beim Freilassen der Kitze „helfen“ dann gerne auch Kinder mit – wie hier die Tochter des Jägers Norbert Fröller aus Kirchschatz bei Linz.

BEZIRKSJÄGERTAG FREISTADT

JAGEN HEISST, MIT DER NATUR ZU WACHSEN

Der Bezirksjägertag in Freistadt war der Startschuss für insgesamt 15 Bezirksjägertage in Oberösterreich. Bezirksjägermeister Franz Auinger durfte Landeshauptmann-Stellvertreterin Christine Haberlander und mehr als 500 Jägerinnen und Jäger in der Messehalle begrüßen.

Dieses Jahr war das Motto „Jagen heißt, mit der Natur zu wachsen“. Denn es gibt große Veränderungen in der Natur, durch den Klimawandel, die zum Teil dadurch hervorgerufene Naturkatastrophen wie Sturmschäden, Borkenkäferbefall und so weiter. Dadurch sind Herausforderungen entstanden, die auch die Jagd betreffen. Das Wild ist am Zustand unseres Waldes dabei nicht schuld. ABER, wir Jäger können dazu beitragen, durch richtige Bejagung dem Wald das Aufkommen zu erleichtern.

Nach der Begrüßung der zahlreichen Ehrengäste, unter anderen Landeshauptmann-Stellvertreterin Christine Haberlander, Bezirkshauptfrau And-

rea Wildberger, BBK-Obmann Martin Moser und Bürgermeister Christian Gratzl, durch den Bezirksjägermeister, wurde anschließend der verstorbenen Weidkameraden gedacht.

In seinem **Tätigkeitsbericht** berichtete Bezirksjägermeister Franz Auinger, dass 2024 40 Jungjägerinnen und Jungjäger erfolgreich die Jagdprüfung absolvierten. Der Jagdkurs 2025 sei mit 55 Teilnehmern, davon 31 Prozent Frauen, gestartet.

Die Jägerschaft Freistadt war im August bei der Mühlviertler Erlebnismesse dabei und werde auch 2025 unter dem Motto „Wasser und Wald“ wieder mit einem Stand vertreten sein.

Zahlreiche Aufgaben bewältigte die Jägerschaft, aber es werden noch mehr: Monitoring, Statistiken erheben etc., um den Zustand unserer Wildtiere zu dokumentieren. „Dadurch rechtfertigen wir unsere Jagd. Das wird gefordert, und wenn wir das nicht machen, machen es andere für uns, die uns nicht gut gesinnt sind“, appellierte der Bezirksjägermeister an die Jägerschaft. Die Politik werde letztlich entscheiden, wie und was in Zukunft gejagt werde.

EHRUNGEN

Der Goldene Bruch wurde an Josef Michael Gstöttenbauer aus Neumarkt und an Rudolf Rogl aus Wartberg verliehen.

Die Ehrennadel für 60 Jahre Mitglied-

schaft beim OÖ Landesjagdverband erhielten Johann Schmalzer, Bad Zell, Johann Brunner, Freistadt, Günther Hauer, Gutau, Franz Stangl, Lasberg und Franz Mayrwöger, Kefermarkt.

Weitere Ehrungen gab es für Johann Harrer (31 Jahre Jagdleiter in Kefermarkt), Leopold Lehner (30 Jahre Jagdleiter in Pierbach) und Franz Auinger (15 Jahre Jagdleiter in Wartberg/Aist).

Del. Rudolf Primetzhofer erhielt das Silberne Ehrenzeichen des OÖ Landesjagdverbandes.

Die Raubwildnadel wurde an Gerhard Kastl, St. Oswald, verliehen.

Für ihre langjährige Tätigkeit als Jagdhornbläser wurden Sieglinde Freyenschlag (30 Jahre), Rainer Ebner (20 Jahre) und Thomas Hartmann (10 Jahre) ausgezeichnet.

Bei den **Grußworten** der Ehrengäste wurde die Bedeutung der Jagd hervorgehoben und ein Dank für die Tätigkeit der Jägerschaft ausgesprochen.

Im Bezirk Freistadt ist der Kontakt zwischen der Jägerschaft und den Grundbesitzern sehr offen, das sich durch gegenseitiges Einladen bei Informationsveranstaltungen ausdrückt. Dies ist ein starkes Zeichen, wie hier verschiedene Interessensvertretungen miteinander umgehen, nämlich mit Kommunikation und nicht mit Konfrontation!



▲ Rudolf Primetzhofer (2.v.r.) erhielt das Silberne Ehrenzeichen des OÖ Landesjagdverbandes von LJM Herbert Sieghartsleitner im Beisein von Bezirkshauptfrau Dr. Andrea Wildberger und BJM Franz Auinger.



▲ Zahlreiche Bezirksjägermeister, deren Stellvertreter und Delegierte anderer Bezirke sowie der Geschäftsführer des OÖ Landesjagdverbandes waren unter den Ehrengästen.

Die **Neuwahlen** wurden unter Vorsitz von LJM Herbert Sieghartsleitner durchgeführt: Im Bezirk sind 1.173 gültige Jagdkartenbesitzer stimmberechtigt, davon 136 Frauen (11,60%). Bei der Wahl wurden alle Mitglieder des Bezirksjagdausschusses einstimmig gewählt:

Teil A:

Bezirksjägermeister Franz Auinger
Delegierter zum OÖ Landesjagd-
ausschuss Martin Etzelstorfer

Teil B:

Bezirksjägermeister-Stellvertreter
Werner Weglehner
Del.-Stellvertreter Martin Aichhorn
JL Hubert Leitner und Ersatzmitglied
Bezirks-PR-Referent
Roland Wurzinger
Ofö Klaus Sunzenauer und
Ersatzmitglied Bezirks-Statistiker
Thomas Blöchl
JL Manfred Schöllhammer und
Ersatzmitglied Bezirksobmann
der Jagdhornbläser Stefan Ellmer.

„Ich bedanke mich im Namen des neu gewählten Bezirksjagdausschusses für das Vertrauen“, sagte Auinger. „Wir werden uns bemühen, in unserem Bezirk die Jagd weiterhin erfolgreich und verantwortungsbewusst zu gestalten.“

**Landeshauptmann-Stellvertreterin
Mag. Christine Haberland**

betont in Ihrer Ansprache, dass die Jagd in Oberösterreich eine zentrale Rolle für den Erhalt der Landschaft, insbesondere der Wälder, sowie für das ökologische Gleichgewicht spiele. Jägerinnen und Jäger leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Pflege der Natur, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Wald-Wildverhältnisses und zur Verhinderung von Wildschäden in der Landwirtschaft. Die Jagd sei nicht nur Tradition, sondern auch eine verantwortungsvolle Aufgabe im öffentlichen Interesse!

Mit der Einführung des neuen Oö. Jagdgesetzes 2024 wurden jagdrechtliche Bestimmungen modernisiert. Herausforderungen wie die steigende Naturnutzung und der Umgang mit

geschützten Wildtieren wie Fischotter und Wolf werden größer. Letztere erfordern auch maßvolle Eingriffe.

Es freut Haberland, dass die Jagd nach wie vor eng mit der Land- und Forstwirtschaft verbunden ist. Die Zusammenarbeit mit der nichtjagenden Bevölkerung sei ebenfalls gut, müsse aber weiter gestärkt werden.

Das Land Oberösterreich unterstützt die Jagd für diese Aufgaben und Projekte finanziell, um diese zu sichern. Abschließend spricht sie allen Jägerinnen und Jägern großen Dank für ihr Engagement aus.

LJM Herbert Sieghartsleitner gratulierte nach der Wahl des Bezirksjagdausschusses den neuen Funktionären und bedankte sich für deren Bereitschaft, eine Funktion im Bezirk Freistadt für die Jagd zu übernehmen.

Er berichtete in wenigen Worten über das Jagdgesetz 2024 und bedankte sich bei allen Jägerinnen und Jägern für ihre Leistungen. Und doch werden die Aufgaben nicht weniger. Er wies darauf hin, dass auch die Jagd einem Wandel unterliege. Die Aufgaben der Jäger werden nicht weniger. Wie BJM Auinger forderte auch er das Monitoring unseres Wildes ernst zu nehmen. Er bat um Verständnis, das die Jagd Daten zu liefern habe, nicht zuletzt für die EU, um den Wildzustand und die Nachhaltigkeit unserer Jagd zu beweisen.

Das Interesse an der Jagd ist ungebrochen, ersichtlich an den vollen Jagdkursen im ganzen Land. Eine Herausforderung sei es aber, die Jungjäger zu fernen Jägern werden zu lassen. „Nehmt ihr erfahrenen Jäger die jungen, theoretisch gut ausgebildeten Jäger an die Hand und zeigt ihnen die Praxis“, appellierte der Landesjägermeister. „Man kann – wie Jägergenerationen vor uns – voneinander lernen und profitieren; und so die jagdliche Gemeinschaft festigen“, motivierte er die Jäger im Saal, nicht zuletzt, um die mannigfachen Aufgaben der Jagd leichter zu erfüllen.

Bei seinem **Schlusswort** bedankte sich BJM Franz Auinger bei den Freistädter Jagdhornbläsern für die musikalische Umrahmung des Bezirksjägartages und bei den Anwesenden für den zahlreichen Besuch.

Besondere Freude hatte er mit der Anwesenheit von zehn BJM-Kollegen, zum Teil mit deren Stellvertretern, und sechs Delegierten zum OÖ Landesjagdverband.



JAHRESSTRECKE

	Abschuss	Vorjahr
Rehwild	8.516	8.264
Rotwild	39	39
Schwarzwild	213	213
Feldhasen	298	620
Fasane	46	88
Schwarzwild (bis Jänner)	99	209



Jagdbüro Ninaus
Oberblumeggstrasse 33
A-8502 Lannach · Tel: +43 3136 81738
E-Mail: office@jagden.at

**Jagdbeteiligung oder Jagdpacht
300 ha in Österreich**

**Rothirsch in Ungarn
6 – 7 kg EUR 2.100,00**

**3 Rehböcke pauschal bis 400 g
EUR 1.200,00**

**3 Rehböcke in Rumänien
300 – 350 g EUR 1.000,00
351 – 400 g EUR 1.500,00
401 – 450 g EUR 2.000,00
451 – 500 g EUR 2.500,00**

**Schottland 2 Hirsche pro Jäger, bis
zu 4 Tage Jagd £ 2.500,00**

BEZAHLTE ANZEIGE

BEZIRKSJÄGERTAG PERG

DIE LEISTUNG DER JAGD IN TATEN, FAKTEN UND ZAHLEN

Unter den Klängen der Jagdhornbläsergruppe Machland konnte BJM Franz Hanl zahlreiche Jägerinnen und Jägern sowie als Ehrengäste seitens der Politik NR Rosa Ecker und LAbg. DI Josef Rathgeb begrüßen. Die Anwesenheit von LJM Herbert Sieghartsleitner, LJM-Stv. Ing. Andreas Gasselsberger, LJM-Stv. Ing. Volkmar Angermeier sowie Geschäftsführer Mag. Christopher Böck zeichnete die Veranstaltung aus.

Von der Bezirkshauptmannschaft Perg konnten Bezirkshauptmann Ing. Mag. Werner Kreis, Mag. Bianca Neuling, Mag. Dominik Behr, DI Mathias Lettner, Ing. Leopold Gruber, Ing. Stefan Wahl sowie Jagdsachbearbeiter Manfred Lengauer begrüßt werden. Als Vertreter der Bauernschaft waren Vizepräsidentin der LK OÖ Rosi Ferstl, BBK Obmann Ing. Christian Lang sowie Mag. Johannes Gahleitner anwesend. Weiters konnten BJM Rudolf Wagner, BJM Christian Pfistermüller, BJM Josef Wiesmayr, BJM-Stv. Alfred Weinbergmair, BJM-Stv. Robert Schweifer, Del. Leopold Wiesinger sowie die Ehren-BJM Dr. Ulf Krückl und Ing. Gerhard Reumann sowie mehrere Vertreter der Presse begrüßt werden.

TOTENGEDENKEN

Im Jahr 2024 und Anfang 2025 schieden folgende Jagdkameraden aus dem Leben:

Franz Karlinger, Ried/Riedmark; Georg Rohrleitner-Kranzl, Pergkirchen; Johann Kaindl, Pergkirchen; Rudolf Moser, Baumgartenberg; Alois Sethaler, Ried/Riedmark; Johann Holzer, Schwertberg; Josef Huber, Windhaag; Johannes Kiehas, Au/Donau; Markus Raab, Windhaag; Friedrich Pissenberger, Perg-Aisthofen; Hans Josef Harrer, Grein; Wolfgang Karlinger, Ried/Riedmark; ÖkR Karl Froschauer, Baumgar-

tenberg; Sophie Hausböck, Waldhausen; Franz Raferzeder, Katsdorf; Josef Dierneder, Naarn; Gerhard Linner, Ried/Riedmark; Johann Weiß, Luftenberg; Franz Redl, Naarn-Baumg.; Ehren-LJM ÖkR Hans Reisetbauer, Kirchberg/Thening (Linz-Land).

Bezirkshauptmann Mag. Werner Kreis betonte in seinen Grußworten, dass die Jagd umfassende Aufgaben erfüllt dankte der Jägerschaft für die geleistete Arbeit.

Mag. Bianca Neuling stellte sich als neue Fachjuristin der BH Perg vor und bat um gute Zusammenarbeit.

BBK-Obmann Ing. Christian Lang verwies auf die im Bezirk bestens funktionierende Zusammenarbeit von Grundbesitzern und Jägern. Alle Beteiligten stellen das Miteinander vor das Trennende.

Von Seiten des **Forstdienstes der BH Perg** berichtete **DI Mathias Lettner**, dass die Abschüsse beim Rehwild zu 109 % (5.383 Stk.) erfüllt wurden. Um die forstlichen Ziele des Waldumbaus erfüllen zu können, bat er um die weitere Unterstützung der Jägerschaft.

BJM Franz Hanl berichtete nach dem gewählten Motto „Die Leistung der Jagd in Taten, Fakten und Zahlen“, dass er beim Rehansitz viel Zeit zum Nachdenken hatte. Zum Beispiel, wie viel Zeit man für die Ausübung der Jagd investiere.

Dass das Eingangs-Video über KI und Jagd sehr viele Parallelen zu seinem Thema habe, sei eigentlich Zufall. Leider habe nur ein Jagdleiter reagiert, als der BJM gebeten habe, ihm Eindrücke und Meinungen zu diesem Thema mitzuteilen, um dies heute zu behandeln.

Was sind nun die **Taten** eines aktiven Jägers?

Die Taten sind ja für uns Jäger weitgehend bekannt. Jäger gestalten und erhalten Biotop und Wildlebensräume. Dies nicht nur für das Wild, sondern auch für den Mensch!

Aber auch die Erfüllung der Abschusspläne, um das sogenannte Wald-Wild-

Gleichgewicht zu erhalten, gehören zu diesen Taten. Ein großer Teil sei aber die Hege. Auch füttern, wenn Notzeit ist.

Bei etwaigen Seuchen wie ASP oder Vogelgrippe oder generell erhöhtem Krankheitsdruck könne auf die Mithilfe der Jägerschaft nicht verzichtet werden. Weitere Taten eines Jägers sind die Tier- bzw. Kitzrettung, oder verunfalltes Wild auf Straßen zu versorgen. Die Ausbildung und das Führen eines fermem Jagdhundes auch, und natürlich die Brauchtumpflege wie Jagdhornblasen, Abhalten von Hubertusmessen, Jägerbälle und viele andere Veranstaltungen seien solche Taten.

Als **Fakten** erwähnte er, dass die Jagd maßgeblich dazu beitrage, dass der Wald mit seinen vielen Funktionen sich natürlich verjüngen kann. Dass die Jägerschaft Tag und Nacht für Natur und Mensch unterwegs sei; dass die Jagd nicht sinnloses Töten von Wildtieren sei, sondern eine notwendige, nachhaltige Tätigkeit, die auch die Artenvielfalt sichere.

Fakt sei auch, dass Jagd, so widersprüchlich es auch klingen mag, Mensch, Tier und Natur schütze. Dass sie unabkömmlich für die Gesundheit von Mensch, Wild- sowie Nutztieren sei und dass die Jagd für die Bereitstellung von hochwertigem, nachhaltigem Wildbret stehe.

Folgende **Zahlen** charakterisieren eindrucksvoll den Jagdbezirk Perg: Aktuell gehen rund 1.300 Jäger auf die Jagd. Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Jäger für ein erlegtes Reh betrage ca. 20 Stunden, wobei durch die Genossenschaftsjagden 4.900 Stück erlegt wurden. Die aufgefundenen Unfallrehe betragen 417 Stück, das erbege 98.000 Einsatzstunden! Multipliziert man diese Stundenzahl mit € 20,- Personalkosten eines Maschineringhelfers in der Landwirtschaft, so erbege dies ca. € 1.960.000,- !

Durch 35 Genossenschaftsjagdgebiete geteilt, ergibt dies etwa € 56.000,- bis € 90.000,- pro Jagdgebiet nur für das Erlegen von Rehwild oder rund



▲ Ernst Froschauer wurde u.a. für seine langjährige verlässliche Tätigkeit als Delegierter des Bez. Pergs im Landesjagdausschuss, mit dem Silbernen Ehrenzeichen des OÖ Landesjagdverbandes ausgezeichnet.



▲ 50 Jahre Mitgliedschaft im OÖ Landesjagdverband! Der Goldene Bruch wurden heuer an zehn verdiente Weidkameraden im Bezirk verliehen.

€ 150.000,- für die gesamte jagdliche Tätigkeit zum Wohle des Wildes, des Lebensraumes, der Landwirtschaft und der Gesellschaft.

Die Ausgaben pro Jahr eines Jägers für Munition, Kleidung Jagdartikel usw. betrage etwa € 2000,-. Die laufende Kosten der Jäger im Bezirk Perg somit € 2.600.000,-

Kosten, die die Jäger gerne übernehmen oder in Kauf nehmen, weil ihnen die Jagd und die Natur wichtig sind. Bei rund 40 Jungjägern, die zum Start durchaus € 5.000,- investieren, sind das noch einmal rund € 200.000,- pro Jahr.

BJM Franz Hanl resümierte, dass es Berufsjäger oder bezahlte Jäger gebe, die für die Jagdausübung bezahlt werden. Es gebe aber Freizeitjäger, die dafür zahlen, dass sie die Jagd ausüben dürfen. Was all diese Leistungen der Jägerschaft wert sind, konnte an Hand der vorher dargestellten Zahlen ungefähr dargestellt werden.

In seinen Ausführungen als **Bez. Hundereferent** berichtete **Hubert Reumann** vom erfolgreich abgehaltenen Junghundekurs und der Brauchbarkeitsprüfung. Der nächste Junghundekurs startet am 9.März. Er betonte die Notwendigkeit von FCI Papieren beim Welpenkauf.

NEUWAHLEN

Alle folgenden Jagdfunktionäre des Bezirksjagdausschusses wurden einstimmig gewählt:

Bezirksjägermeister: JL Franz Hanl
Delegierte zum LJA:
Magdalena Schachinger, MSc MIM

Bezirksjagdausschuss:
BJM-Stv.: JL Michael Hölzl
Del.-Stv.: DI Klaus Schachenhofer
JL Matthias Beyer,
Ersatz: Christof Neunteufel;
JL Horst Burgstaller,
Ersatz: JL Bernhard Schönbeck;
JL Franz Derntl,
Ersatz: Andreas Redl;
JL Leopold Lettner,
Ersatz: Franz Zeitlhofer;
JL Dipl.-HLFL-Ing. Klaus Reindl,
Ersatz: DI (FH) Hubert Inreiter

LAbg. DI Josef Rathgeb, der in Vertretung von Jagd-Landesrätin Michaela Langer-Weninger teilnahm, betonte in seinem Referat, dass die Jagd ein unverzichtbarer Teil der Natur sei. Sie bringe einen hohen Mehrwert für die Gesellschaft wie das Bereitstellen von hochwertigem Wildbret, Mithilfe bei Lebensraumgestaltungen wie Heckenpflanzungen und vieles weiteres mehr. Eine gemeinsame Naturnutzung erfor-

dere aber auch die gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten.

LJM Herbert Sieghartsleitner bekräftigte in seinen Ausführungen, dass die Jagd Verantwortung an Wild, Wald und Natur habe und diese auch Wandlungen unterliege. Jagdliches Handwerk und Erfahrung könne niemals durch künstliche Intelligenz (KI) ersetzt werden.

Das neue Jagdgesetz ist ein tragbarer Kompromiss, nicht alle Vorstellungen der Jägervertretung konnten umgesetzt werden. Es sei aber u.a. gelungen, die Datenhoheit bei der Wilderfassung (Monitoring) bei den Jägern zu halten. Dies sei aber in der Zukunft ein wesentlicher Aspekt der Jagd. „Wir müssen uns als Experten einbringen und auch Zahlen liefern, die es eben benötigt, um weiterhin die Jagd so betreiben zu können, wie wir es gewohnt sind“, so der Landesjägermeister.

Jeder einzelne Jäger müsse zukünftig auch die Öffentlichkeitsarbeit noch mehr forcieren und die Bevölkerung über die Arbeit in den Revieren informieren sowie aufklären.

Sieghartsleitner appellierte am Schluss noch eindringlich an die Jägerschaft für den verantwortungsvollen Umgang mit der Nachtzieltechnik. ►

EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Goldene Brüche:

Hermann Grafeneder, Grein; Gerhard Gubi, Grein; Franz Mayrhofer, Katsdorf; Rupert Pilsl, Allerheiligen-Lebing; Walter Rosenberger, Schwertberg; Rudolf Reisinger, Naarn; Karl Beyer, Ried/Riedmark; Johann Weber, Klam; Georg Hochgatterer, Klam; Johann Mayrhofer, Mauthausen.

60 Jahre Mitglied beim OÖ LJV:

Mathäus Ebenhofer, Münzbach; Wolfgang Renner, Arbing; Johann Wöckinger, Ried/Riedmark; Josef Aigner, Ried/Riedmark; Engelbert Pötsch, Ried/Riedmark; Karl Viertbauer, Ried/Riedmark.

65 und 70 Jahre Mitglied beim OÖ LJV:

65 Jahre: Karl Fröschl, Arbing; Karl Gintersdorfer, Arbing; Karl Gassner,

Pabneukirchen; Johann Froschauer, Mitterkirchen; Josef Misstmüller, Mitterkirchen. 70 Jahre: Johann Hinterholzer, Schwertberg; Karl Brunner, Au/Donau; Johann Brunner, Mitterkirchen.

Jagdhornbläser-Abzeichen:

10 Jahre: Franz Haider, Jagdhornbläser Katsdorf; Karl Einsiedler, Jagdhornbläser Katsdorf; Andreas Kriechbaumer, Jagdhornbläser Katsdorf; Franz Dorninger, Jagdhornbläser Katsdorf; Peter Gründling, Jagdhornbläser Katsdorf; Karl Knoll, Jagdhornbläser Katsdorf.

60 Jahre: Wolfgang Kastler, Jagdhornbläser Machland.

Ehrenzeichen des OÖ Landesjagdverbandes:

Del. Ernst Froschauer, Baumgartenberg: Silber; Gerhard Gubi, Grein: Bronze; Siegfried Pilz, Waldhausen im Strudengau: Bronze;

Franz Reichinger, Katsdorf: Bronze; Anton Lehbrunner, Saxen: Bronze

Dipl.-HLFL-Ing. Klaus Reindl



JAHRESSTRECKE

	Abschuss	Vorjahr
Rehwild	5.383	5.382
Schwarzwild	87	145
Füchse	361	612
Marder	433	577
Dachse	111	154
Ittisse	77	69
Minks	0	9
Feldhasen	897	1.012
Fasane	877	738
Wildenten	340	457
Wildgänse	34	41

BEZIRKSJÄGERTAG BRAUNAU

ÜBERWÄLTIGENDE BESUCHERANZAHL

Der Bezirksjägertag fand wie gewohnt im Saal des Gasthauses Danzer in Aspach vor einer überwältigenden Kulisse mit 900 Braunauer Jägerinnen und Jägern statt. Begleitet von den Klängen der Jagdhornbläsergruppe Weilhart fanden unter anderem die Wahlen des neu aufgestellten Bezirksjagdausschusses statt.

TOTENGEDENKEN

Folgenden Weidkameraden wurde gedacht:

Johann Stockhammer, Palting; Johann Wolfgruber, Überackern; Johann Grabner, Feldkirchen; Georg Hochradl,

Handenberg; Johann Kinz, St. Johann; Wolfgang Koblinger, EJ Castell-Castell; Franz Bergbauer, St. Johann; Georg Wieser, Roßbach; Siegfried Schmiedhammer, Moosdorf; Josef Graf, Moosdorf; August Silberer, EJ Castell-Castell; Johann Kinz, St. Johann; Heinz Rieder, ÖBF, RJ Bradirn; Georg Reitsberger, ÖBF, RJ Klosterberg; Franz Nobis, Feldkirchen.

Grußworte sprachen Hausherr Bgm. Georg Gattringer, Bezirksbauernkammer-Obmann LKR Paul Maislinger und Bezirkshauptmann Mag. Gerald Kronberger. Sie zeigten sich angesichts des vollen Saales beeindruckt und lobten die Geschlossenheit und Stärke des Bezirkes Braunau unter den Jägern.

Die Neuwahlen leitete LJM Herbert Sieghartsleitner, wobei nach Abstimmung die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses laut Wahlvorschlag per

Handzeichen einstimmig gewählt wurden. Als BJM wurde abermals Johann Priemaier, als Delegierter des Bezirkes in den Landesjagdausschuss Franz Enhuber gewählt.

Fachliche Referate hielten **Bezirkshundereferent Walter Schanda**, der den Bezirk Braunau mit 311 Jagdhunden als sehr gut aufgestellt in OÖ bezeichnete.

Vom **Forstdienst Braunau** berichtete **Dipl.-Ing. Peter Kölblinger** über die schwere Situation in den Braunauer Wäldern angesichts der großen Schäden durch Schneedruck, Unwetter und Stürme und vor allem dem Käferbefall in den letzten Jahren, weshalb die „Über“-Erfüllung der Abschusspläne umso wichtiger sei und dies klappe sehr gut im Bezirk.

Bezirksjägermeister Johann Priemaier berichtete über die wachsende Anzahl der Jäger im Bezirk. Zurzeit gibt



▲ LJM Herbert Sieghartsleitner, BJM-Stv. Robert Schweifer, die Geehrten Josef Neuhauser, Johann Priemaier und Gottfried Stadler, Landtagspräsident Max Hiegelsberger und Bgm. Georg Gattringer (v.l.)



▲ BJM Johann Priemaier, Bgm. Georg Gattringer, LJM Herbert Sieghartsleitner, die neuen Träger des Goldenen Bruches Josef Hoffmann, Helmut Kriechbaum und Otto Achleitner, Landtagspräsident Max Hiegelsberger (v.l.)

Fotos: Anita Briefeneder

es 1.390 Jäger, davon sind immerhin 11,5 % oder 159 weiblich. Eine neue Führung gibt es bei den Braunauer Jagdhornbläsergruppen mit Obmann Siegfried Rahm und Stv. Josef Stempfer. Geehrt wurde der scheidende Obmann Gerhard Scherzer, der Obmann seit 2019 war.

BJA-Schriftführer Martin Erhart berichtete über die Veranstaltungen aus dem Jahr 2024 – immerhin elf größere jagdliche Veranstaltungen mit bis zu 300 Teilnehmern sowie zahlreiche Sitzungen und Tagungen der Ausschüsse und aller Jagdleiter im Bezirk.

FESTANSPRACHEN

Landtagspräsident Max Hiegelsberger betonte, dass das Miteinander bei Wald, Wild und Jagd in Oberösterreich bestens funktioniere und neue Grundlage dazu das OÖ Jagdgesetz 2024 sei. Besonders erfreulich sei eine gelebte Jagdkultur im Bezirk Braunau mit den fünf Jagdhornbläsergruppen und einer funktionierenden Struktur im Bezirksjagdausschuss mit Bezirksjägermeister Johann Priemaier an der Spitze.

Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner referierte von einer „Jagd im Wandel“ und teilweise durchaus schwierigen Zeiten für die Jagd. Aber die Jäger in Oberösterreich zeigen eine entsprechende Bereitschaft zur Veränderung, wo es nötig sei und die gesetz-

liche Grundlage dazu ist nun das modernste Jagdgesetz in Österreich. Bei aller Technik und moderner Ausrüstung müsse die Jagd empathisch und leidenschaftlich bleiben, gelebt vom Jäger draußen im Revier! Es gibt in Oberösterreich 21.500 Jägerinnen und Jäger und daher 21.500 Gründe und Werte für die Jagd. Im Bezirk Braunau ist das Fundament für knapp 1.400 Jäger der Bezirksjagdausschuss und der funktioniert, so LJM Sieghartsleitner. Er gratulierte allen gewählten Funktionären an der Seite von Bezirksjägermeister Johann Priemaier mit einem überwältigenden Vertrauensvotum von 100 %.

EHRUNGEN

Goldene Brüche: Otto Achleitner, Altheim; Josef Hoffmann, Maria Schmolln; Gerhard Hörtlackner, St. Pantaleon; Helmut Kriechbaum, Maria Schmolln

60 Jahre Mitglied beim OÖ LJV:

Johann Ellinger, Burgkirchen; Wolfgang Mayr, Palting

Jagdhornbläser-Abzeichen:

10 Jahre: Robert Höller, JHB Mattigtal; 20 Jahre: Gottfried Stadler, JHB Mattigtal; 30 Jahre: Siegfried Rahm, JHB Adenberg; Gerhard Reschenhofer, JHB Adenberg; Susanne Reschenhofer, JHB Adenberg; Hubert Sporer, JHB Aden-

berg; Hannes Weilbuchner, JHB Adenberg; 35 Jahre: Hermann Oberwimmer, JHB Mattigtal; 40 Jahre: Norbert Harner, JHB Weilhart; Markus Gann, JHB Mattigtal; Manfred Matejka, JHB Mattigtal

Raubwildnadel: Tobias Faschang, JG Weng; Alois Gruber, JG Ostermiething; Klaus Lederhilger, JG Weng; Martin Prügger, JG Feldkirchen; Philipp Sporer, JG Mattighofen

Ehrenurkunden: Josef Grubmüller, Gerhard Scherzer, Hermann Sveda, Gerhard Weiß, Josef Neuhauser

Ehrenzeichen: Josef Neuhauser: Bronze, Gottfried Stadler: Silber, Johann Priemaier: Silber

Jagdleiter Martin Erhart, BJA-Schriftführer Braunau



JAHRESSTRECKE

	Abschluss
Rotwild	18
Rehwild	6.856
Schwarzwild	101
Füchse	424
Steinmarder	267
Feldhasen	3.365
Fasane	1.560
Wildenten	1.865
Wildtauben	952

IM REVIER.



LEBING. Stefan Wahl hatte Anfang Jänner in Lebing, Bezirk Perg, ein besonderes Weidmannsheil, als er bei einem nächtlichen Raubwildansitz in der „Naarnleiten“ diese Goldschakal Fähe mit 10,5 kg erlegen konnte.



PICHL BEI WELS. Anfang Dezember 2024 konnte der eifrige Raubwildjäger Gregor Burgstaller im Revier von HP Langmayr diesen starken Goldschakalruden beim Ansitz erlegen.

PRAXIS IN DEN JAGDKURSEN

Begeistert waren die Jungjäger- und Jagdhüter-Anwärter der Jagdkurse Kirchdorf von Helmut Sieböck und Steyr von Karl Garstenauer. Letzterer organisierte eine ganz spezielle Schulung: Bei der Landwirtschaft „Voggenauer“ wurde nämlich ein SchmalSPIE-



▲ Karl Garstenauer in Aktion!

ßer aus dem Gatter von Josef Ahrers. erlegt und danach das Begutachten und das Aufbrechen von Rotwild vorgezeigt und genau erklärt.

Weiters hat Karl auch seinen langjährigen Weggefährten und Falkner Paul Hofer eingeladen. Er präsentierte einen Steinadler, einen Sakerfalken und einen Sibirischen Uhu, wobei die wichtigsten Eigenschaften der Tag- und Nachtgreifvögel erklärt und gezeigt wurden.



▲ Paul Hofer mit dem Sibirischen Uhu

Fotos: Tobias Schraml

Tierpräparate

Wir liefern preiswerte Topqualität!
Trophäenversand: per Post-EMS, tiefgekühlt, in Zeitungspapier eingewickelt.

Prospekt und Preisliste erhalten Sie hier!



Hofinger

TIER-PRÄPARATIONEN

A-4694 Ohlsdorf, Ehrenfeld 10
 Tel. 0 76 13 / 34 11 · Fax-DW -21
 hofinger@praeparator.com
www.praeparator.com



Anspruchsvolle Jäger gehen keine Kompromisse ein.

BEZAHLTE ANZEIGE

D'JAGERINNEN LEISTETEN BESONDEREN BEITRAG MIT EURER HILFE KONNTEN WIR VIELE MENSCHEN GLÜCKLICH MACHEN

Am 24. Dezember 2024 waren D'Jagerinnen abermals vor dem ORF-Landesstudio Oberösterreich und verköstigten bei festlicher und herzlicher Atmosphäre die Besucherinnen und Besucher mit köstlichen Rehleberkäsesemmeln.

Der Erfolg der Veranstaltung war überwältigend und wäre ohne die Unterstützung zahlreicher engagierter Partner, Helferinnen und Helfer nicht möglich gewesen.

Dank sprechen D'Jagerinnen der ARGE Wildbret unter der Leitung von Josef Nöbauer sowie den Jagden aus den Regionen Mühlviertel, Linz-Land und St. Pankraz aus. Weiters der Bio-

bäckerei Stöcher aus Bad Zell, der Braucommune Freistadt und dem OÖ Landesjagdverband, der mit Informationsmaterial zur guten Stimmung beitrug.

Ein besonderer Weidmannsdank an Birgit und Gerhard Nagl-Riepl aus Gallneukirchen für den Rehleberkäse und die Gerätschaft.

Tatkräftige Unterstützung leisteten und für das leibliche Wohl sorgten Corinna Grasserbauer, Heidi Vitez, Franziska Kamleitner und Erika Handlos. „Mit eurer Hilfe konnten wir viele Menschen glücklich machen und einen wertvollen Beitrag für „Licht ins Dunkel“ leisten“, so D'Jagerinnen.



▲ D'Jagerinnen mit Moderatorin Maria Theiner

PRÜFEN SIE IHR WISSEN

Richtige Antworten

1: e

Unter einer gebrochenen Waffe versteht man, dass eine Kipplaufwaffe geöffnet ist. D.h., dass die Läufe abgekippt sind.

2: d

Wenn sich die Drehflügelsicherung des Repetierers M98 in der Mittelstellung befindet, ist die Waffe gesichert, aber die Kammer kann trotzdem geöffnet werden. Wird die Drehflügelsicherung des Repetierers M98 nach links gedreht, ist die Waffe entsichert und wird die Drehflügelsicherung des Repetierers M98 nach rechts gedreht, ist die Waffe gesichert.

3: e

Die Moorente zählt zu den kleinsten Tauchenten. Sie ist wesentlich kleiner als die Stockente und weist eine kastanienbraune Färbung auf, wobei beide Geschlechter ähnlich gefärbt sind. Der Erpel hat im Brutkleid weiße Augen, die Ente hat braune Augen. Die Moorente besiedelt Teiche und Binnenseen mit stark verkrauteten Zonen. Die Nahrung besteht aus Wasserpflanzen und Weichtieren. Moorenten sind Bodenbrüter im Schilf. Vorwiegend brütet die Moorente in Osteuropa.

4: d

Das Auerwild ist an lange Winter und energiereiche Nahrung (Nadeln) angepasst. Zur besseren Aufschlüsselung dieser Kost verfügen Raufußhühner über extrem lange Blinddärme. Wichtig für das Aufschließen der Nahrung ist die Möglichkeit, Magensteinchen (Weidkörner) aufzunehmen. Im Winter werden vor allem Knospen und Nadeln von Nadelhölzern aufgenommen, u.a. von Fichte, Tanne und Kiefer. Unter bevorzugten Nahrungsbäumen kann im Winter neben der Losung oft eine Menge Zweig- und Nadelstücke (Abbisse) gefunden werden.

5: a, d, g, h, i

Der Iltis gehört zur Familie der Marder und wird wegen seiner intensiv riechenden Drüsen auch Stinkmarder, Stänker oder Ratz genannt. Wir unterscheiden einen Wald- und Steppeniltis, wobei letzterer die Steppengebiete Eurasiens bis weit nach China bewohnt, im Osten Österreichs (Nordburgenland, Machfeld) liegt die Westgrenze seines Verbreitungsgebietes. Der Waldiltis bevorzugt grundsätzlich deckungsreiche Feldreviere mit einem abwechslungsreichen Angebot an Gewässern wie Sümpfen, Bächen und Teichen. Selten fin-

det man ihn in großen Waldgebieten. Der Iltis ist ein ausgesprochenes Nachttier, das tagsüber in Steinbrüchen, Kanälen, Durchlässen, Reisighaufen und Strohtristen steckt. Typisch für den Iltis ist die maskenartige Zeichnung des Kopfes. Der Iltis ist ein Einzelgänger, das natürliche Alter liegt bei etwa 7 Jahren und er besitzt 34 Zähne. Sein Nahrungsspektrum umfasst kleine Nager wie Mäuse und Ratten, Vögel, Gelege, Jungwild bis Hasengröße, Aas, Amphibien und Obst. Besonders typisch für den Iltis ist das Anlegen von Vorräten. Vor allem im Herbst kann eine größere Anzahl von Fröschen, Kröten oder anderer Beute angesammelt werden. Der Schwerpunkt der Ranz liegt in den Monaten März bis Juni, Tragzeit ca. 40 Tage, Iltisse haben keine Keimruhe, meist 4–7 Junge. Iltisse halten keinen Winterschlaf.

IN MEMORIAM

ING. FRIEDRICH WOLF



Foto: Naturschauspiel.at/Robert Maybach

Sein Leben war untrennbar mit dem Wald verbunden. Über Jahrzehnte hinweg gab er seine Leidenschaft als Lehrer der Forstfachschule Ort bei Gmunden an zahlreiche Schülerinnen und Schüler weiter. Am 14. Jänner verstarb „Waldbotschafter“ Fritz Wolf im 76. Lebensjahr.

Mehr als 30 Jahre lang leitete er seine Waldschule in Grünau im Almtal mit großem Erfolg.

Als Vermittler forstlicher Botschaften hatte er die besondere Gabe, die Faszination des Waldes selbst den Jüngsten mit Begeisterung zu vermitteln. Zudem war er ein Mitbegründer der Jagd- und Waldpädagogik in Österreich.

Fritz Wolf war Träger des Goldenen Bruches und setzte sich zeitlebens für ein Miteinander von Wild und Wald ein. Besonders am Herzen lagen ihm ausgeglichene, standortangepasste Wildstände, die er als essenziell für eine gesunde Waldentwicklung ansah.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden.

Weidmannsruh!

LJM Herbert Sieghartsleitner

GF Mag. Christopher Böck

JÄGER AUS OÖ ALS LEBENSRETTER IN WIEN GEEHRT



▲ BJM Adolf Haberfellner, Familie Koller mit Anja, Jagdleiter Kurt Koller, Katharina und Sebastian, sowie GF Mag. Christopher Böck (v.l.)

Jagdleiter Kurt Koller war mit seiner Frau Katharina und dem 13-jährigen Sohn Sebastian in seinem Jagdrevier in Neukirchen am Walde, Bezirk Grieskirchen, unterwegs, als sie zu Lebensrettern wurden. Kurt und Sebastian zogen

nämlich ein zweijähriges Mädchen gerade noch rechtzeitig aus einer Wehranlage, in die es beim Spielen gestürzt ist. Katharina setzte einstweilen telefonisch die Rettungskette in Gang. Die Geistesgegenwart und die Revierkennt-

nis waren wohl die Hauptfaktoren, die die sympathische Familie zu Rettern in einer lebensbedrohlichen Situation machten.

Familie Koller wurde im Dezember in der ORF-Sendung „Lebensretter 2024 – Österreichs Heldinnen und Helden“ für ihr mutiges Handeln geehrt. Für den OÖ Landesjagdverband durften BJM Adolf Haberfellner und GF Mag. Christopher Böck dabei sein, und waren ebenfalls stolz auf den Jäger und seine Familie aus Oberösterreich.



BEZIRKSEISSTOCKTURNIER 2025 IN WEITERSFELDEN



Während das Bezirkseisstockturnier der Musikanten in Windhaag wetterbedingt abgesagt werden musste, hatten die Jägerinnen und Jäger des Jagdbezirks Freistadt Wetterglück! Bei besten Bedingungen und guter Stimmung fand das alljährliche Bezirkseisstockturnier in Weitersfelden statt. 22 Moarschaften, das sind um vier Moarschaften mehr als 2024, aus 13 verschiedenen Genossenschaftsjagden

des Jagdbezirks Freistadt kämpften mit ihren Birnstingln auf zehn Bahnen um die beliebte Trophäe der besten Jäger-Eisstock-Moarschaft im Bezirk. Der wohl bekannteste Zuseher war wiederum Esel „Pablo“, der sich schon mal eine Bierflasche schnappte, wenn man nicht aufpasste. Den verdienten Sieg holte sich in diesem Jahr die Jagdgesellschaft St. Leonhard 1 vor Weitersfelden 3 und Pregartsdorf.

ERFOLGREICHE „GRÜNE MATURA“ DER ELMBERGER SCHÜLER*INNEN



Foto: HBLA Elmberg, Johannes Zehethofer

Im Rahmen des Freigegegenstandes „Jagd und Fischerei“ bereiteten sich die 14 Schülerinnen und ein Schüler der Höheren Bundeslehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung Elm-

berg über ein Jahr lang intensiv auf die Jagdprüfung vor. Am 4. November 2024 stellten sie dann ihr gesamtes Wissen und Können unter Beweis und bestanden alle die Prüfung.

ZERWIRKKURS IN HÖHNHART



Am 27. November 2024 fand ein interessanter und lehrreicher Abend in der Wildkammer der Jägerschaft Höhnhart im Gasthof Gramiller statt.

Michaela Stempfer, Höhnharter Jägerin und Metzgerin, zerlegte mit den Teilnehmern eine Schweinehälfte und erklärte ihnen bis ins Detail die Vorgänge und alle Teilstücke. Sie zeigte, wie das Messer geführt, die Knochen herausgelöst und das Fett von der Schwarte abgezogen wird sowie vieles mehr.

Dank ihrer fachkundigen Anweisungen waren alle mit größter Aufmerksamkeit dabei. Jeder konnte sein neu erworbenes Wissen sofort erproben. Auch das „Einsuren“ wurde noch erklärt. Zum Schluss wurde das Fleisch wieder auf den Tisch gelegt und noch einmal besprochen. Jeder Teilnehmer bekam außerdem 2 kg Fleisch mit nach Hause. Nach dem Verarbeiten des Fleisches wurde zur Theorie übergegangen und gemeinsam in geselliger Runde besprochen.

PRODUKTE AUF DEM JAGDSEKTOR.



PR

KOSMOS ÜBERNIMMT ZWEI APPS IM JAGDBEREICH

Der KOSMOS Verlag hat mit Jahresbeginn die Apps „Jagdwetter“ und „Wildkrankheiten erkennen“ samt zugehöriger Websites von Hunting New Media übernommen.

Die Anwendung „Jagdwetter“ zählt zu den meistgenutzten Jagdapps im deutschsprachigen Raum. Für tausende Jäger gehört sie jeden Monat zum täglichen Begleiter im Jagdrevier, um genaue Daten zu Wetter, Mondphase, Sonnenuntergang bzw. Jagdzeiten zu bekommen.



Die App „Wildkrankheiten erkennen“ erleichtert Jägerinnen und Jägern die Bestimmung von Krankheiten bei Wildtieren, vor allem auch dank des detailreichen Fotomaterials, das in diesem Themenbereich schwer zu finden ist. Die App eignet sich auch besonders gut für die Jagdscheinausbildung und bietet damit eine ideale Ergänzung zu den KOSMOS-Buchprodukten zur Jägerprüfung.

„Wir freuen uns sehr, mit diesen beiden Anwendungen unser Portfolio zu erweitern“, so Markus Lück, Redaktionsleitung Jagd. „Als Marktführer im Bereich Jagdbücher ist es uns wichtig, die Zielgruppe der Jägerinnen und Jäger auf allen Kanälen mit den besten Informationen zu versorgen. Im digitalen Bereich können wir das neben unseren Webinaren und Onlinekursen nun auch mit diesen Apps tun.“ ■

PR

STARTSCHUSS®! ASKARI STARTET JUNGJÄGER-PROGRAMM

Als eines der führenden Handelsunternehmen im Bereich Jagdausrüstung und -zubehör, freut sich ASKARI, die Einführung seines neuen Jungjäger-Programms STARTSCHUSS® bekannt zu geben. Dieses Programm richtet sich an alle angehenden und frisch gebackenen Jägerinnen und Jäger und bietet eine Vielzahl von Aktionen und Vorteilen, um den Einstieg in die Jagd zu erleichtern und zu fördern.

STARTSCHUSS®-Mitglieder profitieren von exklusiven Angeboten und Rabattaktionen auf eine breite Palette von Produkten. Ein besonderes Highlight

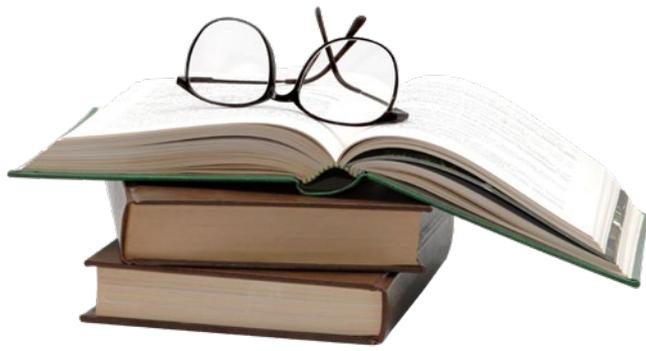
ist die Starterbox, die Jägerinnen und Jäger erhalten können, wenn sie ihren Jagdschein oder eine Teilnahmebescheinigung eines Jagdschein-Kurses einreichen. Diese Starterbox enthält eine attraktive Auswahl an nützlichen Utensilien und Zubehör, die den angehenden Jägerinnen und Jägern den Einstieg in ihre Leidenschaft erleichtern.

STARTSCHUSS®, der Jungjäger-Club ist ab sofort verfügbar. Interessierte können sich direkt auf jagd.de/startschuss anmelden, die Starterbox GRATIS anfordern und direkt von zahl-

reichen Vorteilen sowie nützlichen Informationen rund um den Einstieg in die Jagd profitieren. ■



NEUE BÜCHER.

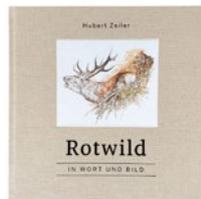


JAGDZEITSCHRIFT DER ANBLICK

www.anblick.at

Hubert Zeiler

ROTWILD in Wort und Bild



Seiten: 192 | über 100 Aquarelle, Skizzen | exkl. gebunden in Naturleinen
Format: 29,5 x 29,5 cm | ISBN 978-3-7020-2254-9
Preis: € 69,00

Das neue Rotwildbuch von Hubert Zeiler spannt einen Bogen von der Entwicklungsgeschichte der Hirschartigen bis zum Rothirsch, wie wir ihn kennen. Darüber hinaus sind darin alle aktuellen Erkenntnisse aus der Wildforschung zusammengefasst, die tiefen Einblick in das Wesen und die Bedürfnisse unseres größten heimischen Wildwiederkäuers bieten. Bereichert werden die wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse durch Berichte über eigene Beobachtungen und Forschungsarbeiten des österreichisch-slowenischen Wildbiologen. Abseits von den harten Fakten widmet sich ein Kapitel der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Geweihträgers, die ihm in wechsellvoller Geschichte Ruhm, aber auch Tadel eingebracht hat.

STERNATH VERLAG

www.sternathverlag.at

Beatrix Sternath

TUMPFI UND DIE JAGD Kinderbuch



Seiten: 48 | 150 Fotos
Format: 21 x 29,7 cm
Preis: € 20,00

Welches Kind kennt ihn nicht, den Tumpfi, den lustigen Kerl mit den Pelzohren? Er kommt aus dem Wald, kennt dort Fuchs und Reh und Hirsch. Über die Tiere hat er schon viel gelernt. Wir wissen das vom ersten Buch. Mit seiner Neugier und Abenteuerlust möchte er aber auch wissen, was der Jäger draußen in der Natur so alles macht? Mit Tieren, da kann er's einfach, der Tumpfi. Und so bringt er die erfahrene Vorstehhündin Luna dazu, ihn mitzunehmen ins Revier.

HANSER-LITERATURVERLAGE

www.hanser-literaturverlage.de

Rudolf Neumaier

DAS REH Über ein sagenhaftes Tier



Seiten: 224 | durchgehend
Format: 21 x 13,8 cm | Hardcover
ISBN 978-3-446-27279-8
Preis: € 24,70

Verehrt, besungen, gejagt – die faszinierende Kulturgeschichte des Rehs als Inspiration für die Menschen von Hildegard von Bingen bis Franz Marc Rehe bezaubern. Ihre Anmut hat Maler wie Franz Marc und Dichter wie Christian Morgenstern inspiriert. Und Bambi streift als beliebtester Rehbock durch die Filmgeschichte. Doch jetzt sollen die Rehe an der Misere der Wälder schuld sein. Rudolf Neumaier beleuchtet die Erzählungen und Debatten rund ums Reh über die Jahrhunderte hinweg. Erstmals erzählt er die faszinierende Kulturgeschichte des Rehs vom Wildbret der kleinen Leute zum Emblem von Tattoo-Studios. Eine Hommage an das Reh und ein Weckruf für alle, denen die sagenhaften Waldwesen am Herzen liegen.

ÖSTERREICHISCHER JAGD- UND FISCHEREI-VERLAG

www.jagd.at

Norbert Steinhauser

JAGDWAFFEN Sichere Handhabung - Moderne Schießtechnik



Seiten: 168 | ca. 270 Farbfotos
ISBN 978-3-85208-184-7
Preis: € 29,00

Der sichere Umgang mit Schusswaffen ist die wesentlichste Grundlage für eine weidgerechte Jagd ausübung. Das vorliegende Buch soll allen Anwärtern für die Jagd, Jägern, Jagdaufsehern und Jagd ausbildnern als Ausbildungsgrundlage und Leitlinie für die sichere Handhabung von Jagd waffen dienen. Jeder Fehlgriff bei einer Schuss waffe und in weiterer Folge jeder Schuss unfall ist einer zu viel. Daher füllen wir dieses Buch mit Details, die Unfälle verhindern helfen sollen.

Ob Handspannsystem oder vorgespanntes BüchSENSYSTEM, ob BockbüchSflinte oder DoppelbüchSe, ob Druckknopfsicherung oder FlügelSicherung, ob Revolver oder Pistole, hier finden Sie für alle gängigen Waffentypen eine Beschreibung der sicheren Handhabung.

KLEINANZEIGEN

Als aktives Mitglied beim Oö LJV haben Sie die Möglichkeit private **Kleinanzeigen** auf dieser Seite **gratis** zu inserieren. Senden Sie einfach den gewünschten Text (am besten als Word-Dokument) mit Angabe Ihrer Kontaktdaten an ooe.jaeger@ooeljv.at und gerne werden wir das Inserat dann kostenlos veröffentlichen. Informationen zu gewerblichen Inseraten bzw. unsere Mediadaten finden Sie auf unserer Website www.ooeljv.at. Nehmen Sie diese Serviceleistung in Anspruch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

ZU VERKAUFEN

Akazien-Robinien Pfähle zu verkaufen, 1,50, 1,80, 2, 2,5, 3 und 3,5 m Länge, gespitzt und ungespitzt möglich, Durchmesser 6-8, 8-10, 10-12 oder 10-15 cm, Sonderlängen auf Anfrage gerne möglich.

Naturholz, Lecksteine im Big Bag oder 25 kg Sack ab € 0,88/kg. **Wildzäune** in bester Qualität in verschiedenen Ausführungen, Info: 0676/84 65 56 10, marco@handel-holz.at

Aus **jagdlischem Nachlass** abzugeben: **Repetierer SAUER 80**, Kal. 8x68S, Zf. HELIA 3-12x56 mit LP, bayrische Backe, Fingerhaken. **30 Rehbocktrophäen** auf Schildern montiert (aus versch. Holz), sowie **Bussard-, Haselhahn-, Fasanpräparate**. Preise sind verhandelbar. Die Besichtigung ist nach Terminvereinbarung möglich. Kontaktaufnahme: anton@pilz.ag oder unter Tel: 0664/73193191

Repetierer Steyr Mannlicher Goiserer: Kal. .30-06 Spring. mit Swarovski Optik 2,5-10x56 mit Leuchtpunktaufsatz. Erstklassiger Zustand mit ausgezeichnete Schussleistung. Inklusive: 24 Schuss .30-06 Kegelspitz 9,7g von RWS, Gewehrkoffer, Laufreinigungsschnur und Gewehrriemen um € 2.100,-. (Ohne Leuchtpunktaufsatz € 2.000,-)

BBF Blaser 700: Kal. 1 16/70, Kal. 2 6,5/57 R mit Swarovski Optik 2,5-10x56 mit Leuchtpunktaufsatz. Erstklassiger Zustand mit ausgezeichnete Schussleistung. Inklusive 11 Schuss 6,5/57 R Doppelkern 9,1 g von RWS; 11 Stück Schrotpatronen; 11 Stück Rottweil Brenneke; 10 Stück Rottweil Express; Patronenetui, Gewehr-

tasche, Laufreinigungsschnur u. Gewehrriemen um € 2100,-. (Ohne Leuchtpunktaufsatz € 2.000,-). Tel: 0664/1524960

Verkaufe **sehr schöne rundgegebte Winterfuchsbälge**. Hervorragende Qualität und äußerst schön gezeichnet. Sehr gut geeignet für Decken und Vorleger. Preise nach Vereinbarung. Tel: 0680/3362715

Verkaufe **Winchester SX4 Halbautomat 12/82**, Preis: € 1000,- Wärmebildzielfernrohr Pulsar, Thermion2, XQ35 pro, Preis: € 2.200,-; Tel: 0677/64583899

Verkaufe **Winchester Rep. XPR .30/06** mit MG, Fomei 4-16 x 56; Steyr Rep. Mannlicher Mod. M mit Luger 8 x 56 mit Schwenkmontage. Tel: 0677/ 64418306

Verkaufe: **Vorderlader** der Marke Enfield in sehr gutem Zustand, Baujahr 1869 mit original kombiniertem Putz- und Ladestock. Preis nach VB, Tel: 0676/6118343

Verkaufe **Steyr Mannlicher Vollschaft SL**, Kaliber 5,6x50 Magnum, 4,1 gr RWS, 2 Stück Magazin mit Schussattest vom Büchsenmacher, Schussleistung „sehr gut“, inkl. 20 St. Patronen mit Habichtglas 6x42 Abs, Tag und Nacht und **FABARM, Bockdoppelflinte**, Kaliber 20/76, absolut neu, Schrankwaffe ungebraucht, Sondermodell ELOS B AL mit Patronen. Preise auf Anfrage, Tel: 0664/7975672

Verkaufe: **Heym Drilling Mod. 33**: 7x57R und 16/70 mit Kahles CT 3-10x50 Absehen 4A um € 1.500,-. Blaser BBF Mod. 700/88: .222 Rem und 16/70 mit Schwenkmontagebasis ohne Optik um € 1.300,-. Brüner ZH Mod. 104: 7x57R und 12/70 ohne Optik um € 350,-. Marchtrenk; Tel: 0664/ 4270804

Verkaufe **Ferlacher (Sodia) Bergstutzen**, Kaliber .22 Win Mag. R.F.; 7 x 65 R; Optik: Kahles 2.5 x 7 x 32 SEM Absehen 4 (Fadenkreuz); schießt Punkt zusammen. Preis auf Anfrage; Tel: 0680/2043721

Verkaufe **Büchse MAUSER 98K**, Kal 7 x 64 mit ZFR KAHLES HELIA 6 S; **Doppelflinte SUHL** Kal 16/70; Drilling SUHL Kal 6,5 x 57 R, 16/70 mit ZFR KAHLES

HELIA 6 S mit KRIEGHOFF Einstecklauf Kal.22 WinMag; Preise nach Vereinbarung! Tel: 07242/56706

Verkaufe **Büchse Marke VOERE Kal. 9,3 x 62** mit Kahles 2,2-9 x 42 sehr guter Zustand und schöne Hahnflinte Kal. 12/65 Preis nach Vereinbarung. Tel: 0664/9249979

Verkaufe **Bockbüchsenflinte der Marke „Kaba (Zoli)“** mit Zielfernrohr Helia 6, Kaliber 6,5x57 R – 12/70, um € 1.200,-; Tel: 0664/1425904

Verkaufe an Berechtigten **HA. Remington 30-06 Model 7400**; Glas 1.5-4.5 x 20, Preis € 1.200,- und **BBF. Antonio Zoli 7,65-16** Glas 6x42, Preis: € 1.200,-, Inkl. Patronen, beide in Topzustand.

300 Stück Sellier u. Bellot 3mm Schrote 16mm x 70 mit Papierhülse. Preis auf Anfrage. Besichtigung nach Anfrage möglich. Linz-Land Tel: 0650/4620208

Verkaufe **Wild für Hundekurse** und -prüfungen (Fuchs, Hase, Fasan, Wildenten – auch lebend und Rehschweiß). Tel: 0676/821256198

SUCHE

Landwirt mit fehlender Hofnachfolge? Wir (Familie aus Wartberg/Aist) suchen einen **landwirtschaftlichen Betrieb zur aktiven Weiterführung** im Bezirkseck Freistadt/ Perg/ Urfahr-Umgebung. Tel: 0664/1478451

Fermer Jäger mit fermem Jagdhund sucht **langfristige Jagdpacht oder Abschussvertrag** für ruhiges und naturnahes Revier im Mühlviertel oder Innviertel. Tel: 0676/88900850

Büchsenmacher und/oder Konzessionsinhaber für Waffengeschäft im Zentralraum Linz im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden per sofort gesucht. Tel: 0676/4749475

Kaufe alte **Jagd- oder Militärwaffen**, auch defekte Stücke bzw. Waffenteile. Suche auch sämtliches Zubehör, Jagdtrophäen bzw. Sachen rund um die Jagd. Tel: 0680/1154066



Gruber

Vieh-Fleisch GmbH

PICHL/WELS, Welser Straße 12, Tel. 07247/6747-0

www.gruber-vieh-fleisch.at

office@gruber-josef.at

Frischfleisch-Abholmarkt

Dienstag & Freitag von 8.00-12.00 Uhr und 14.00-16.30 Uhr

HUNDE- und KATZENFUTTER

jeden Freitag frisch!

IMPRESSUM

Redaktion, Geschäftsführung und Anzeigenverwaltung:

OÖ Landesjagdverband
 Schloss Hohenbrunn, Hohenbrunn 1
 4490 St. Florian, Telefon: 0 72 24/20 0 83
 E-Mail Landesjagdverband: office@ooeljv.at
 E-Mail OÖ Jäger: ooe.jaeger@ooeljv.at
 Homepage: www.ooeljv.at

Redaktionsausschuss:

Leiter Mag. Christopher Böck,
 Geschäftsführer und Wildbiologe
 des Landesjagdverbandes

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

LJM-Stv. Ing. Volkmar Angermeier
 Dr. Roman Auer
 DI DI Gottfried Diwold
 BJM Martin Eisschiel
 LJM-Stv. Ing. Andreas Gasselsberger
 Johann Hackl
 DI Hanspeter Haferlbauer
 Josef Haslinger
 Ing. Elfriede Mayr
 Beate Moser
 HR DI Josef Rathgeb
 DI Klaus Schachenhofer
 HR Dr. Werner Schiffner MBA
 GF a. D. Helmut Sieböck
 LJM Herbert Sieghartsleitner
 Mag. Michael Teml
 Kons. Helmut Waldhäusl

Redaktionschluss:

1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November
Achtung: Kurzfristige Terminänderungen können mitunter nicht berücksichtigt werden.

Herausgeber, Medien-Alleinhaber,

Verleger:

OÖ Landesjagdverband,
 Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian

Grafik: Christof Neunteufel, www.9teufel.at

Druck: Druckerei Haider Manuel e.U.,
 4274 Schönau im Mühlkreis

Druckauflage: 22.000 Exemplare

DER OÖ JÄGER dient der Bildung und Information der OÖ Jägerschaft; er erscheint vierteljährlich und gelangt an alle oberösterreichischen Jäger zur Verteilung. Beiträge, welche nicht der offiziellen Meinung des OÖ Landesjagdverbandes entsprechen, sind mit Namen des Autors als solche gekennzeichnet.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Regel die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

SONNE & MOND

(Auf- und Untergänge)

MÄRZ				
	SONNE		MOND	
	AUF	UNTER	AUF	UNTER
1 S	06:44	17:48	07:23	19:56
2 S	06:42	17:49	07:39	21:21
3 M	06:40	17:51	07:57	22:48
4 D	06:38	17:52	08:19	-
5 M	06:36	17:54	08:47	00:15
6 D ☽	06:34	17:55	09:24	01:39
7 F	06:32	17:57	10:13	02:54
8 S	06:30	17:58	11:16	03:54
9 S	06:28	18:00	12:28	04:39
10 M	06:26	18:01	13:44	05:13
11 D	06:24	18:03	14:59	05:37
12 M	06:22	18:04	16:12	05:55
13 D	06:20	18:06	17:22	06:10
14 F ☾	06:18	18:07	18:30	06:23
15 S	06:16	18:09	19:37	06:36
16 S	06:14	18:10	20:44	06:49
17 M	06:12	18:12	21:53	07:03
18 D	06:10	18:13	23:03	07:20
19 M	06:08	18:15	-	07:40
20 D	06:06	18:16	00:13	08:07
21 F	06:04	18:17	01:21	08:44
22 S ☾	06:02	18:19	02:22	09:33
23 S	06:00	18:20	03:13	10:35
24 M	05:58	18:22	03:54	11:49
25 D	05:56	18:23	04:24	13:09
26 M	05:54	18:25	04:48	14:32
27 D	05:52	18:26	05:08	15:57
28 F	05:50	18:28	05:26	17:23
29 S ●	05:48	18:29	05:42	18:49
30 S	06:45	19:31	07:00	21:18
31 M	06:43	19:33	07:21	22:48

APRIL				
	SONNE		MOND	
	AUF	UNTER	AUF	UNTER
1 D	06:41	19:34	07:46	-
2 M	06:39	19:36	08:20	00:18
3 D	06:37	19:37	09:07	01:40
4 F	06:35	19:38	10:07	02:48
5 S ☽	06:33	19:40	11:18	03:40
6 S	06:31	19:41	12:33	04:16
7 M	06:29	19:43	13:50	04:42
8 D	06:27	19:44	15:02	05:02
9 M	06:25	19:46	16:12	05:18
10 D	06:23	19:47	17:20	05:32
11 F	06:21	19:49	18:27	05:45
12 S	06:19	19:50	19:34	05:57
13 S ☾	06:17	19:51	20:42	06:10
14 M	06:15	19:53	21:52	06:26
15 D	06:13	19:54	23:02	06:45
16 M	06:11	19:56	-	07:10
17 D	06:09	19:57	00:10	07:43
18 F	06:07	19:59	01:14	08:27
19 S	06:06	20:00	02:08	09:24
20 S	06:04	20:01	02:51	10:31
21 M ☾	06:02	20:03	03:25	11:47
22 D	06:00	20:04	03:50	13:07
23 M	05:58	20:06	04:11	14:28
24 D	05:57	20:07	04:28	15:51
25 F	05:55	20:09	04:45	17:15
26 S	05:53	20:10	05:02	18:42
27 S ●	05:51	20:11	05:21	20:12
28 M	05:50	20:13	05:44	21:45
29 D	05:48	20:14	06:14	23:13
30 M	05:46	20:16	06:56	-

MAI				
	SONNE		MOND	
	AUF	UNTER	AUF	UNTER
1 D	05:45	20:17	07:52	00:31
2 F	05:43	20:18	09:02	01:32
3 S	05:41	20:20	10:19	02:15
4 S ☽	05:40	20:21	11:37	02:45
5 M	05:38	20:23	12:52	03:08
6 D	05:37	20:24	14:03	03:25
7 M	05:35	20:25	15:12	03:40
8 D	05:34	20:27	16:18	03:53
9 F	05:32	20:28	17:25	04:05
10 S	05:31	20:30	18:32	04:18
11 S	05:29	20:31	19:41	04:33
12 M ☾	05:28	20:32	20:51	04:51
13 D	05:27	20:34	22:00	05:15
14 M	05:25	20:35	23:06	05:45
15 D	05:24	20:36	-	06:25
16 F	05:23	20:38	00:03	07:19
17 S	05:21	20:39	00:50	08:22
18 S	05:20	20:40	01:26	09:35
19 M	05:19	20:41	01:53	10:52
20 D ☾	05:18	20:43	02:15	12:10
21 M	05:17	20:44	02:33	13:30
22 D	05:16	20:45	02:49	14:50
23 F	05:15	20:46	03:05	16:12
24 S	05:14	20:47	03:23	17:39
25 S	05:13	20:49	03:43	19:09
26 M	05:12	20:50	04:09	20:39
27 D ●	05:11	20:51	04:45	22:04
28 M	05:10	20:52	05:34	23:15
29 D	05:09	20:53	06:39	-
30 F	05:08	20:54	07:56	00:07
31 S	05:08	20:55	09:17	00:44

JUNI				
	SONNE		MOND	
	AUF	UNTER	AUF	UNTER
1 S	05:07	20:56	10:35	01:10
2 M	05:06	20:57	11:50	01:30
3 D ☽	05:06	20:58	13:00	01:46
4 M	05:05	20:59	14:08	01:59
5 D	05:05	20:59	15:15	02:12
6 F	05:04	21:00	16:22	02:25
7 S	05:04	21:01	17:30	02:39
8 S	05:04	21:02	18:40	02:57
9 M	05:03	21:02	19:50	03:18
10 D	05:03	21:03	20:57	03:46
11 M ☾	05:03	21:04	21:58	04:23
12 D	05:02	21:04	22:48	05:13
13 F	05:02	21:05	23:27	06:15
14 S	05:02	21:05	23:57	07:26
15 S	05:02	21:06	-	08:42
16 M	05:02	21:06	00:20	10:00
17 D	05:02	21:07	00:38	11:18
18 M ☾	05:02	21:07	00:55	12:35
19 D	05:02	21:07	01:11	13:55
20 F	05:02	21:08	01:27	15:16
21 S	05:03	21:08	01:45	16:41
22 S	05:03	21:08	02:07	18:10
23 M	05:03	21:08	02:38	19:37
24 D	05:04	21:08	03:20	20:53
25 M ●	05:04	21:08	04:17	21:55
26 D	05:04	21:08	05:30	22:38
27 F	05:05	21:08	06:50	23:10
28 S	05:05	21:08	08:12	23:32
29 S	05:06	21:08	09:31	23:50
30 M	05:06	21:08	10:44	-

ACHTUNG! Die Zeitangaben beziehen sich auf den Raum Linz. Bei Leerfeld findet der Mond-Auf-/Untergang bereits am Vor- bzw. Folgetag statt.
 Quelle: ZAMG

- Neumond ☽ Halbmond zunehmend
- Vollmond ☾ Halbmond abnehmend

SATZUNGEN DES OÖ. LANDES- JAGDVERBANDS



SATZUNGEN

des OÖ. Landesjagdverbands

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 DER OÖ. LANDESJAGDVERBAND

(1) Der OÖ. Landesjagdverband, in der Folge auch kurz „Verband“ genannt, ist die auf Grund des § 70 OÖ. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024, zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd eingerichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(2) Alle Inhaber einer nach dem OÖ. Jagdgesetz 2024 ausgestellten gültigen Jagdkarte sind ordentliche Mitglieder des Verbands.

(3) Andere Personen können außerordentliche Mitglieder des Verbands werden, wenn sie einen Antrag auf Aufnahme als außerordentliche Mitglieder stellen, der vom Verbandsvorstand durch Aushändigung einer Mitgliedskarte angenommen wird; außerordentliche Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(4) Der Landesjagdausschuss kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Jagd hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben keine Verbandsbeiträge zu leisten.

§ 2 BEZIRKSGRUPPEN

Der Verband gliedert sich in nachfolgende Bezirksgruppen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf den jeweiligen politischen Bezirk zu erstrecken hat;

Linz (für die Stadt Linz und den politischen Bezirk Linz-Land);
Braunau am Inn;
Eferding;
Freistadt;
Gmunden;
Grieskirchen;
Kirchdorf an der Krems;
Perg;
Ried im Innkreis;
Rohrbach;
Schärding;

Steyr (für die Stadt Steyr und den politischen Bezirk Steyr-Land);
Urfahr-Umgebung;
Vöcklabruck;
Wels (für die Stadt Wels und den politischen Bezirk Wels-Land).

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDS

(1) Aufgabe des Verbands ist in erster Linie die Pflege und Förderung der Jagd und der Jagdwirtschaft, die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes sowie die Vertretung der Interessen aller oberösterreichischen Jägerinnen und Jäger.

(2) In Erfüllung seiner Aufgabe obliegt dem Verband insbesondere die Besorgung nachfolgender Angelegenheiten:

- a) das Weidwerk und die Jagdwirtschaft zu pflegen und zu fördern;
- b) über behördliche Aufforderung fachliche Gutachten zu erstatten;
- c) die Mitglieder in allen Zweigen der Jagd zu informieren und auszubilden;
- d) für die Mitglieder eine Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen;
- e) die fachliche Ausbildung der Berufsjäger und der Jagdschutzorgane zu fördern;
- f) die Jagdwissenschaft zu fördern;
- g) die Jagdhundezucht und die Ausbildung in der Jagdhundeführung zu pflegen und zu fördern;
- h) Maßnahmen zur Hintanhaltung und Tilgung von Wildseuchen zu fördern oder bei den zuständigen Behörden zu beantragen;
- i) dem Jagdschrifttum besonderes Augenmerk zu widmen;
- j) Jäger- und Jagdveranstaltungen abzuhalten;
- k) um die Jagd verdiente Personen zu ehren;
- l) für die Erhaltung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche einzutreten
- m) Maßnahmen im Sinne des § 29 dieser Satzungen zu treffen.

§ 4 AUFGABEN DER BEZIRKSGRUPPEN

Den Bezirksgruppen obliegt es, die Aufgaben des Verbands (§ 3 der Satzung) im Rahmen des örtlichen Wirkungsbereichs nach den Vorgaben des Landesjagdausschusses zu besorgen.

§ 5 ORGANE DES VERBANDS

- (1) Die Organe des Verbands sind:
- a) der Landesjagdausschuss,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Landesjägermeister.

(2) Die Mitglieder des Landesjagdausschusses und des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Der Landesjägermeister erhält außerdem ein seiner Tätigkeit angemessenes Honorar, das der Landesjagdausschuss festzusetzen hat. Die Kosten für die Aufwandsentschädigungen und das Honorar des Landesjägermeisters hat der Verband zu tragen.

§ 6 FUNKTIONSPERIODE DER ORGANE DES VERBANDS UND DER BEZIRKSGRUPPEN

(1) Die Funktionsperiode der Organe des Verbands und der Bezirksgruppen beträgt sechs Jahre.

(2) Erforderliche Neuwahlen einzelner Organe oder (Ersatz-)Mitglieder während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode. Die Bestimmungen zur Durchführung der Wahl nach dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7 DER LANDESJAGDAUSSCHUSS

- (1) Der Landesjagdausschuss besteht aus:
1. den Bezirksjägermeistern,
 2. je einem weiteren Vertreter jeder Bezirksgruppe,
 3. fünf weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu berufen sind.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder des Landesjagdausschusses haben auf Grund von Vorschlägen

1. der Landwirtschaftskammer Oberösterreich drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer,

2. der Landarbeiterkammer Oberösterreich eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsjägerinnen und Berufsjäger und
3. der Österreichischen Bundesforste eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser

in den Landesjagdausschuss zu berufen. Für diese Mitglieder des Landesjagdausschusses sind für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu berufen. Der OÖ. Landesjagdverband hat spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode zur Erstellung von Vorschlägen aufzurufen, welche innerhalb von drei Wochen bei diesem einzubringen sind.

- (3) Dem Landesjagdausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 3. die Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
 4. die Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 5. die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern;
 6. die Ehrung von Mitgliedern des OÖ. Landesjagdverbands;
 7. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und der Entzug der außerordentlichen Mitgliedschaft zum OÖ. Landesjagdverband;
 8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 9. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Jagd grundsätzlich und entscheidend beeinflussen;
 10. die fachliche Beratung und gegenseitige Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie die Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung.
 11. die Bestellung einer Kommission zur Begutachtung der Trophäen im Sinne des § 79 Abs. 4 OÖ. Jagdgesetz 2024. Die Kommission muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

(4) Der Landesjagdausschuss kann verschiedene ihm obliegende Aufgaben dem Vorstand, einem von ihm zu bestellenden Unterausschuss, einzelnen Mitgliedern des Landesjagdausschusses oder Fachreferenten zur Beratung zuweisen.

§ 8 EINBERUFUNG DES LANDESJAGDAUSSCHUSSES

(1) Die Sitzungen des Landesjagdausschusses werden vom Landesjägermeister, für den Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind wenigstens einmal in jedem Halbjahr sowie dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmit-

glieder dies unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Jede Sitzung muss unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig mindestens eine Woche vorher einberufen werden. Die Ausschussmitglieder sind nachweislich zu laden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Landesjägermeister (oder dessen Stellvertreter) anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handerhebung.

§ 9 DER LANDESJÄGERTAG

(1) Der Landesjägertag ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbands. Der Landesjägertag soll der Weiterentwicklung und Fortbildung der Jägerschaft in Bezug auf die Erhaltung von Wald und Wild sowie Jagd- und Weidgerechtigkeit dienen und die weidgerechte Jagdausübung als auch die Verbundenheit der Jägerschaft fördern.

(2) Der Landesjägertag wird vom Landesjägermeister unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 10 DER VORSTAND

(1) Dem Vorstand gehören der Landesjägermeister und sechs weitere Mitglieder an. Diese Mitglieder hat der Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen; eines dieser Mitglieder ist aus dem Kreis der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vorgeschlagenen Personen zu wählen (§ 7 Abs. 2 Z 1 der Satzung). Die Wahl des Vorstands ist vom Landesjägermeister auszuschreiben und die Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl und den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses bekanntzugeben. Weiters kann der Geschäftsführer des OÖ. Landesjagdverbands über Beschluss des Landesjagdausschusses als Mitglied mit beratender Funktion in den Vorstand aufgenommen werden.

An den Sitzungen des Vorstands dürfen bei Bedarf auch jene Bezirksjägermeister, die nicht gewählte Mitglieder des Vorstands sind, mit beratender Funktion teilnehmen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesjagdausschuss oder dem Landesjägermeister vorbehalten sind und sich aus dem laufenden Geschäftsgang ergeben, insbesondere die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und jener Angelegenheiten, die ihm vom Landesjagdausschuss gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung zur Beratung übertragen werden.

(3) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Landesjägermeister oder seinem Stellvertreter einberufen, insbesondere aber, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Landesjägermeister (Stellvertreter) und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist binnen 8 Wochen eine Nachbesetzung unter Anwendung des Absatz 1 durchzuführen.

§ 11 DER LANDESJÄGERMEISTER

(1) Der Landesjägermeister und für den Fall der Verhinderung sein Stellvertreter sind vom Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Die Wahl des Landesjägermeisters ist vom amtierenden Landesjägermeister auszuschreiben und die Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl und den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Landesjägermeister vertritt den Verband nach außen, führt den Vorsitz im Landesjagdausschuss und im Vorstand, leitet die Geschäfte des Verbands und hat die Beschlüsse des Landesjagdausschusses und des Vorstands zu vollziehen.

(4) Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verband erfolgt durch den Landesjägermeister oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer.

(5) Der Landesjägermeister ist berechtigt, mit einzelnen Aufgaben oder dauernden Befugnissen seinen Stellvertreter oder, soweit es die Geschäfte des Verbands betrifft, den Geschäftsführer zu beauftragen.

(6) Der Landesjägermeister ist befugt, den Sitzungen des Vorstands und des Landesjagdausschusses fallweise Sachverständige und Fachreferenten beizuziehen.

§ 12 ORGANE DER BEZIRKSGRUPPEN

Die Organe der Bezirksgruppen sind:

- a) der Bezirksjägertag,
- b) der Bezirksjagdausschuss,
- c) der Bezirksjägermeister.

§ 13 DER BEZIRKSJÄGERTAG

(1) Der Bezirksjägertag ist die Vollversammlung jener ordentlichen Mitglieder des Verbands, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder dort Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

(2) Der Bezirksjägertag ist vom Bezirksjägermeister alljährlich mindestens einmal, und zwar wenigstens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung ist allen Jagdpächtern (im Falle einer Jagdgesellschaft dem Jagdleiter zur Vertretung), Eigenjagdbesitzern und Jagdverwaltern des Bezirks zuzustellen und auf der Homepage des Verbands bzw. der Bezirksgruppe bekanntzumachen.

Die Bezirksversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Jägerschaft des Bezirks unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(3) Der Bezirksjägertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Stunde nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde der Bezirksjägertag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 DER BEZIRKSJAGDAUSSCHUSS

(1) Der Bezirksjagdausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksjägermeister, dem Bezirksjägermeister-Stellvertreter, dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss (§ 7 Abs. 1 Z 2 der Satzung) und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Bezirksjagdausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Bezirksjagdausschusses hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Ist der Bezirksjägermeister verhindert, hat der Bezirksjägermeister-Stellvertreter den Vorsitz im Bezirksjagdausschuss. In diesem Fall ist an Stelle des Bezirksjägermeisters zur Vervollständigung der Zahl der Mitglieder des Bezirksjagdausschusses das für den Bezirksjägermeister-Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz der Satzung gewählte Ersatzmitglied einzuberufen.

(4) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Kosten hierfür sind vom Verband zu tragen.

§ 15 WAHL DER ORGANE DER BEZIRKSGRUPPE

(1) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind in gleicher Weise für alle Mitglieder des Bezirksjagdausschusses, mit Ausnahme des Bezirksjägermeisters, Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbands, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe haben oder dort Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

§ 16 WAHLAUSSCHREIBUNG

(1) Die Wahlen des Bezirksjagdausschusses sind vom amtierenden Bezirksjägermeister durch Verlautbarung in geeigneter Weise (z. B. Homepage des Verbands oder der Bezirksgruppe) auszuschreiben. Die Verlautbarung ist auch allen

Jagdpächtern (im Falle einer Jagdgesellschaft dem Jagdleiter zur Vertretung), Eigenjagdbesitzern und Jagdverwaltern des Bezirks zuzustellen.

(2) Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

- (3) Die Wahlausschreibung hat insbesondere zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Wahl;
 - b) die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht;
 - c) den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können;
 - d) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksjagdausschusses;
 - e) die Angabe, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbands innerhalb der offenen Frist einzubringen sind, und
 - f) die Anzahl der Wahlberechtigten der Bezirksgruppe (§ 18 Abs. 2).

§ 17 WAHLKOMMISSION UND WAHLEITER

(1) Wahlkommission ist der Bezirksjagdausschuss der ablaufenden Funktionsperiode. Der Landesjägermeister kann festlegen, dass der Landesjägermeister oder eine von ihm beauftragte Person als Wahlleiter fungiert.

(2) Gibt es mehrere Wahlvorschläge, ist der Landesjägermeister oder eine von ihm beauftragte Person Wahlleiter.

§ 18 WAHLVORSCHLÄGE

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen.

(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten der Bezirksgruppe unterschrieben sein. Den eigenhändigen Unterschriften ist deutlich leserlich der Vor- und Nachname, die Jagdkartennummer und die Wohnanschrift beizufügen. Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise oder sind sie nicht leserlich, ist der Wahlvorschlag den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der wahlwerbenden Gruppe zur Ergänzung binnen drei Tagen zurückzustellen. Wird diese Frist eingehalten, gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingebracht.

(3) Der Bezirksjagdausschuss kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für diesen Wahlvorschlag gilt die Vorschrift des Abs. 2 nicht.

(4) Der Wahlvorschlag ist in zwei Teile zu gliedern. Teil A hat den Namen des vorgeschlagenen Bezirksjägermeisters und den Namen des vorgeschlagenen Vertreters der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss zu enthalten. Teil B hat die Namen von so vielen Bewerbern zu enthalten, als vom Bezirksjägertag noch Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die an erster und zweiter Stelle Genannten zählen als Ersatzmitglieder für die Funktion des Bezirksjägermeisters und des Vertreters der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss. Darüber hinaus hat Teil B noch die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder für den Bezirksjagdausschuss zu enthalten.

- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
- a) Vor- und Nachname des Bewerbers, Jagdkartennummer und Wohnanschrift;
 - b) die Zustimmungserklärung jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag;
 - c) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters; ist kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter bezeichnet, gilt der im Wahlvorschlag unter Teil A an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

(6) Der Wahlvorschlag muss eine einheitlich zusammenhängende Eingabe darstellen und als solcher bezeichnet sein. Der Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

(7) Wird innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist kein Wahlvorschlag eingebracht oder wurden alle eingebrachten Wahlvorschläge gemäß Abs. 12 von der Wahlkommission bzw. dem Wahlleiter zurückgewiesen, ist vom Bezirksjägermeister in sinngemäßer Anwendung des § 16 der Satzung die Neuwahl der Mitglieder des Bezirksjagdausschusses innerhalb von zwei Wochen erneut auszuschreiben.

(8) Zwischen dem dreizehnten und dem elften Tag vor dem Wahltag ist von der Wahlkommission bzw. dem Wahlleiter zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahlberechtigter tragen, ob die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber wählbar sind und die Zustimmungserklärungen der Wahlwerber vorliegen.

(9) Wahlwerber, die nicht wählbar sind, hat die Wahlkommission bzw. der Wahlleiter im Wahlvorschlag zu streichen. Von der Streichung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich mit dem Hinweis schriftlich zu verständigen, dass die wahlwerbende Gruppe ihren Wahlvorschlag bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen kann.

(10) Wahlwerber, deren Zustimmungserklärung fehlt, sind von der Wahlkommission bzw. dem Wahlleiter zu streichen. Von der Streichung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich mit dem Hinweis schriftlich zu verständigen, dass die wahlwerbende Gruppe bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag entweder die fehlende Zustimmungserklärung nachreichen oder den Wahlvorschlag durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen kann.

(11) Ergänzungsvorschläge müssen die Zustimmungserklärung jedes neuen Bewerbers enthalten und bedürfen nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Gruppe.

(12) Ist ein Wahlvorschlag verspätet eingebracht, weist er nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahlberechtigter auf, enthält er nicht die nach Abs. 4 erforderliche Zahl von Wahlwerbern oder wird er nicht rechtzeitig im Sinn der Abs. 9 bis 11 ergänzt, gilt er als nicht eingebracht. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter ist darüber zu informieren.

(13) Enthält der Wahlvorschlag mehr als die gesetzlich zulässige Anzahl von Bewerbern, sind die im Teil B des Wahlvorschlags zuletzt angeführten überzähligen Bewerber von der Wahlkommission bzw. dem Wahlleiter zu streichen.

§ 19 WAHLVORGANG

(1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Eine Wahl durch Handhebung kann nur dann erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und diese Wahlart mit mindestens Dreiviertelmehrheit von den anwesenden Wahlberechtigten beschlossen wird.

(2) Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, sind die von der Wahlkommission bzw. dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden, die das Siegel der Bezirksgruppe und die Bezeichnung der eingebrachten Wahlvorschläge der wahlwerbenden Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufweisen müssen.

(3) Die Ausfüllung des Stimmzettels geschieht durch ankreuzen.

(4) Erreicht kein Wahlvorschlag die einfache Stimmenmehrheit, ist ein neuer Wahlgang durchzuführen, bei welchem nur noch über die beiden Wahlvorschläge abzustimmen ist, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 20 NIEDERSCHRIFT

(1) Die Wahlkommission hat, auch wenn ein Wahlleiter eingesetzt wurde, eine Niederschrift über die Wahlhandlung aufzunehmen. Diese ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist dies zu begründen.

(2) Die Niederschrift samt Wahlausschreibung und Wahlvorschlägen bildet den Wahlakt. Er ist der Geschäftsstelle des Verbands zu übermitteln und von dieser mindestens bis zum Abschluss der nächstfolgenden Wahl aufzubewahren.

§ 21 FRISTEN

(1) Der Beginn und Lauf einer in dieser Satzung vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(2) Die Tage des Postlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 22 JAGDWIRTSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

(1) Der Verband hat die Jagdwirtschaft durch die Erhaltung eines angemessenen und gesunden auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht nehmenden Wildstandes und durch die Schulung seiner Mitglieder zu weidgerechten Jägern zu fördern. Zu diesem Zweck kann der Bezirksjagdausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Jagdausübungsberechtigten, Jagdgebiete nach jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zu Hegegemeinschaften zusammenfassen.

(2) Der Hegegemeinschaft steht der Hegemeister vor, der vom Bezirksjagdausschuss im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten bestellt wird.

§ 23 HEGEMEISTER

(1) Zu Hegemeistern sind nur Mitglieder zu bestellen, die die erforderliche charakterliche Eignung aufweisen und unparteiisch sind. Sie müssen gründliche jagdliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und mit den Revier- und Wildstandsverhältnissen ihrer Hegegemeinschaft vertraut sein.

(2) Der Hegemeister hat die Revierverhältnisse bezüglich der Erhaltung oder Anpassung eines angemessenen, artreichen und gesunden Wildstandes zu beobachten und die Jagdübungsberechtigten sowie den Bezirksjägermeister und den Bezirksjagdausschuss über jagdfachliche Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zu beraten.

§ 24 MITTEL DES VERBANDS

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen aller Art, den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen und seines sonstigen Vermögens.

§ 25 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des Aufwands des Verbands Mitgliedsbeiträge jeweils für ein Jagdjahr zu entrichten.

(2) Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbands verwendet werden.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jagdjahres begründet keinen Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 26 GESCHÄFTSSTELLE DES VERBANDS

(1) Der Landesjägermeister richtet zur Besorgung der Geschäfte aus den Mitteln des Verbands dessen Geschäftsstelle ein. Diese besteht aus dem Geschäftsführer und dem notwendigen Personal. Der Geschäftsführer muss eine fachliche Eignung auf dem Gebiet des Jagdwesens nachweisen.

(2) Die Bezirksjägermeister können nach Bedarf mit Zustimmung des Landesjagdausschusses Geschäftsstellen einrichten.

(3) Das gesamte Personal wird über Vorschlag des Landesjägermeisters bzw. des zuständigen Bezirksjägermeisters durch den Vorstand bestellt, die Bestellung bedarf der Genehmigung des Landesjagdausschusses.

(4) Dem Vorstand obliegt die Regelung der Besoldung und die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und die Verbandsorgane.

§ 27 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSABSCHLUSS UND JAHRESVORANSCHLAG

(1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres ist innerhalb von drei Monaten vom Vorstand der Rechnungsabschluss samt Bericht über die finanzielle Gebarung zu erstellen und mit dem Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr dem Landesjagdausschuss vorzulegen. Der Rechnungsabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die vom Landesjagdausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Verbands sein.

(3) Der Rechnungsabschluss und das Ergebnis seiner Überprüfung unterliegt der Genehmigung durch den Landesjagdausschuss.

(4) Der Vorstand hat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres den Jahresvoranschlag zu erstellen und diesen dem Landesjagdausschuss so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vom Landesjagdausschuss beschlossen werden kann. Der Landesjagdausschuss hat vor der Genehmigung des Jahresvoranschlags zu prüfen, ob der Voranschlag satzungsgemäßen Zwecken dient und sparsam ist.

§ 28 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte;
- b) durch Tod.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Grund eines Beschlusses des Landesjagdausschusses;
- c) durch Tod.

(3) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Erwerbung der ordentlichen Mitgliedschaft;
- b) durch Austritt;
- c) durch Tod.

§ 29 AUSICHT ÜBER DIE MITGLIEDER DES VERBANDS

(1) Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied des Verbands durch eine konkrete Handlung, Unterlassung oder Äußerung ein Verhalten gesetzt hat, welches als grober Verstoß gegen

die Ehre und das Ansehen der Jägerschaft, insbesondere aber gegen den Verhaltenskodex für die Ausübung der Jagd in Oberösterreich (Anhang) anzusehen ist, kann dieser den maßgeblichen Sachverhalt erheben.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder bei geringfügigen Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder gegen die Grundregeln des Jagdbetriebs, soweit diese keine rechtswidrigen Verhaltensweisen darstellen, ermahnen.

(3) Vor einem Beschluss gemäß Abs. 1 oder 2 ist das betreffende Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 30 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können vom Landesjagdausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind auf Kosten des Verbands in geeigneter Weise z.B. auf der Homepage des Verbands kundzumachen.

§ 31 AUFSICHT ÜBER DEN VERBAND

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Verband und jene Bezirksgruppen aus, die sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken, sofern nicht durch andere Rechtsvorschriften die bezirksüberschreitende Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für die Vollziehung dieses Landesgesetzes festgelegt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die übrigen Bezirksgruppen aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Verbands bzw. der Bezirksgruppen überprüfen. Alle Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte des Vorstandes, Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer sind unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Landesjagdausschuss vom Landesjägermeister der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

ANHANG:

VERHALTENSKODEX FÜR DIE AUSÜBUNG DER JAGD IN OBERÖSTERREICH

PRÄAMBEL

Die Bedeutung der Jagd und insbesondere deren Wahrnehmung in der Gesellschaft ist stets einem Wandel unterworfen. So steht die Jagd heute in einem viel stärkeren Fokus der medialen und damit öffentlichen Wahrnehmung.

Die OÖ. Jäger sind aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer besonderen Kenntnisse der jagdlichen, natur- und umweltrelevanten Zusammenhänge besonders legitimiert, für eine nachhaltige Ausübung der Jagd zu sorgen.

Eine solche nachhaltige Jagdausübung kann aber nur gelingen, wenn sie neben der Einhaltung aller jagd-, natur-, umwelt- und tierschutzrechtlichen Vorschriften auch Teil einer umfassenden Abstimmung der OÖ. Jägerschaft mit den betroffenen Grundbesitzern, der nichtjagenden Bevölkerung, mit allen Naturraumnutzern und Lebensraumgestaltern ist.

Dies erfordert vor allem auch Weiterbildung sowie intensive Information und Kommunikation mit allen Betroffenen.

Der Verhaltenskodex für die Ausübung der Jagd in Oberösterreich ist als Leitlinie zu verstehen und dient als Maßstab und Orientierung für all jene Jägerinnen und Jäger, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte und somit Mitglieder des OÖ. Landesjagdverbands sind und die in Oberösterreich jagdliche Tätigkeiten durchführen bzw. die Jagd ausüben.

Der Kodex soll auch das Ansehen der Jägerschaft in der Gesellschaft stärken und die positive Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern, der Land- und Forstwirtschaft, dem Natur- und Umweltschutz, dem Tierschutz, der Politik und den Behörden und das Zusammengehörigkeitsgefühl der OÖ. Jägerschaft fördern.

ANWENDUNGSBEREICH

1. Die OÖ. Jägerinnen und Jäger sind sich bei ihren jagdlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Jagdausübung ihrer Verantwortung für die heimischen Wildtiere und deren Lebensräume stets bewusst. Ihr Tun hat einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis und ethischen Werten zu entsprechen.
2. Sie haben die Jagd unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen weidgerecht und im Einklang mit den in der Gesellschaft geltenden ethischen Grundsätzen auszuüben.

3. Jägerinnen und Jäger verfügen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd benötigen und sind verpflichtet, diese laufend aktuell zu halten.
4. Jägerinnen und Jäger verhalten sich bei der Ausübung jagdlicher Tätigkeiten stets redlich und sorgfältig und handeln in bestmöglichem Interesse von Jagd, Natur, Umwelt und Gesellschaft.
5. Sie verpflichten sich, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen. Standeswidrig ist ein Verhalten im Zusammenhang mit der Jagdausübung jedenfalls dann, wenn gegen jagdrechtliche, naturschutzrechtliche, tierschutzrechtliche oder gegen umweltrelevante rechtliche Bestimmungen verstoßen wird.
6. Standeswidrig ist ein Verhalten aber auch dann, wenn dieses geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen der Jägerschaft zu schädigen.

VERHALTENSREGELN

1. Verhalten gegenüber Wild, Natur und Umwelt:
Jäger haben unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu handeln. Diese sind keineswegs starr und unveränderlich, sondern folgen den gesellschaftlichen Veränderungen unter Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Ebenso sind Aspekte des Tierschutzes, des Natur- und Umweltschutzes miteinzubeziehen.
Die Auslegung dieser Grundsätze hat nach objektiven Gesichtspunkten unter Beachtung der jagdlichen Ethik und nicht nach dem subjektiven Empfinden des einzelnen Jägers zu erfolgen.
2. Verhalten gegenüber Grundeigentümern (Jagdberechtigten) und jagdfremden Personen:
Grundeigentümer und Jägerschaft tragen im Hinblick auf die Jagdausübung große Verantwortung jeweils für ihren Bereich. Im Falle von Interessenskonflikten mit Grundeigentümern und anderen Naturnutzern versuchen die Jägerinnen und Jäger aufzuklären und einen Konsens herzustellen.
3. Verhalten gegenüber jagdlichen Funktionären und Bediensteten der Geschäftsstelle:
Zu den jagdlichen Funktionären zählen:
 - Mitglieder des Landesjagdausschusses (Landesjägermeister, Bezirksjägermeister, Delegierte des Bezirks)
 - Jagdleiter, Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer oder deren Jagdverwalter
 - Jagdschutzorgane und soweit vorhanden Hegemeister

Die Mitglieder der OÖ. Jägerschaft unterstützen die jagdlichen Funktionsträger im zumutbaren Umfang bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

4. Verhalten gegenüber anderen Jägern:
Die OÖ. Jägerschaft pflegt in der jagdlichen Gemeinschaft zueinander einen respektvollen, kameradschaftlichen Umgang. Sie vermeidet Konkurrenzverhalten, Schussneid und abwertende Äußerungen. Interne Streitigkeiten sind notfalls unter Beiziehung der zuständigen übergeordneten jagdlichen Funktionäre zu lösen. Eine Austragung und Verbreitung jagdlicher Streitigkeiten zwischen Jägern in der Öffentlichkeit sind tunlichst zu unterlassen, wenn dadurch das Ansehen der Jägerschaft geschädigt wird.

MASSNAHMEN BEI STANDESWIDRIGEM VERHALTEN

1. Die Organe des OÖ. Landesjagdverbands und von diesen beauftragte Mitglieder der vorgenannten Organe sind im Falle von allenfalls standeswidrigem Verhalten eines oder mehrerer seiner Mitglieder des Verbands unabhängig von behördlichen Erhebungen berechtigt, eine Prüfung des Verhaltens auf seine Standeswidrigkeit vorzunehmen und bejahendenfalls den im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung stehenden Sachverhalt näher zu erheben und von den Betroffenen entsprechende Auskünfte zu verlangen. Dies kann auch in Form einer Einladung zu einer Aussprache erfolgen.
2. Die Organe des OÖ. Landesjagdverbands werden den Sachverhalt beurteilen und im Falle eines aus ihrer Sicht festgestelltem standeswidrigem Verhalten folgende Maßnahmen treffen:
 - a) Bei Verdacht des Vorliegens eines strafbaren Verhaltens erfolgt eine Strafanzeige bei der zuständigen Behörde oder Staatsanwaltschaft.
 - b) Im Falle einer minderen, nicht strafbaren Verletzung des Verhaltenskodex kann der OÖ. Landesjagdverband den oder die Betroffenen auf das Fehlverhalten hinweisen und ermahnen, dieses in Zukunft zu unterlassen.

Jagd & Hege.

Die Ober- österreichische versichert.



Für alle Jäger:innen des OÖ Landesjagdverbandes: Die Jagd- und Hegeversicherung 2025/26!

Freiwillige Deckungserweiterung um **EUR 22,-** pro Person/Jagdjahr

Bitte beachten Sie:

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes durch die freiwillige „Jagd- & Hege-Versicherung“ ist nur möglich, wenn Sie bereits eine gültige Jagdkarte besitzen.

- Verdoppelung der Versicherungssummen in der Unfallversicherung
- Versicherungssumme in der Sparte Rechtsschutz: EUR 200.000,-
- **NEU - Deckungsbereich Europa**
- Rechtsschutzversicherung-Verwaltungsverfahren bei Entzug der Jagdkarte oder Verhängung Waffenverbot (Gültig bei mehr als 50 % Obsiegen)

ZWEI STARKE PARTNER

ober^ö
österreichische
versich.at

